

Interventionsstelle
gegen
Gewalt
in der Familie

Tätigkeitsbericht 2018

Wiener Interventionsstelle
gegen Gewalt in der Familie



Für das Titelbild des diesjährigen Tätigkeitsberichts haben wir mit der Künstlerin Käthe Schönle kooperiert.

Käthe Schönle studierte Bildende Kunst und Kommunikationsdesign (Illustration) an der Kunsthochschule Kassel (D). Sie lebt und arbeitet seit 2006 in Wien. Ihr Interesse gilt einer künstlerischen Auseinandersetzung mit jenem Prozess, den man oberhalb der persönlichen Geschichte als Existenz bezeichnet – die Auseinandersetzung mit dem, was Menschen untereinander als Möglichkeiten von sich selbst und von- und füreinander wahrnehmen. Mit den Mitteln eines stark reduziert-figurativen Zeichenstils, Collage, Malerei und Installationen lotet sie in unpräzise, aber effizient inszenierten Kompositionen die unerschöpfliche Betrachtbarkeit des Menschlichen, des Umgangs mit dem Selbst wie auch eines Miteinanders in verschiedensten und doch je für sich unmittelbar zugänglichen Situationen aus.

Ihre Arbeiten vermitteln mit spontanem und kraftvollem Gestus ein Hinsehen, das emotional beteiligt, ohne einen normativen Anspruch darauf zu erheben, wie die Szenerie letztendlich zu bewerten ist. In ihrer Vielschichtigkeit reichen sie von den Schattenseiten bis hin zum fragilen Rand der Zuversicht, von dem aus ein hoffnungsvoller Blick in die Zukunft geht. (zit. G.Heumann)
Käthe Schönles Werk spiegelt damit Emotionen wider, die wir in unserer täglichen Arbeit mit den Klientinnen der Wiener Interventionsstelle erleben. Ihre Arbeiten vermitteln Zuversicht und Stärke. Wir begegnen diesen Eigenschaften im Umgang mit unseren Klientinnen, wenn wir sie auf ihren verschiedenen Wegen in ein Leben frei von Gewalt begleiten.

www.schoenle.org

Bundeskanzleramt

Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend

Bundesministerium

Inneres

Bundesministerium

Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Tätigkeitsbericht 2018

Wiener Interventionsstelle
gegen Gewalt in der Familie

Wien, Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Editorial	6
01. Die Wiener Interventionsstelle im Überblick	8
02. Wir stehen an der Seite der Opfer: Aufgaben der Wiener Interventionsstelle als unabhängige Opferschutzeinrichtung und Reformvorschläge	9
03. Gemeinsam gegen Gewalt handeln: Vernetzung und Kooperationen	14
04. Bewusstsein schaffen: Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit der Wiener Interventionsstelle	17
05. Statistik Wien 2018	21
06. Statistik Österreich 2018	48
07. Begriffsglossar (und Abkürzungen)	56
Anhang	58

05. Statistik Wien 2018	21
1. Inanspruchnahme der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2018	22
1.1. Kontaktaufnahme mit der Wiener Interventionsstelle gesamt	22
1.2. Kontaktaufnahme ohne polizeiliche Meldung	23
2. Polizeiliche Interventionen zum Schutz der Opfer	24
2.1. Anzahl und Art der polizeilichen Interventionen	24
2.2. Jahresvergleich der polizeilichen Interventionen (1998–2018)	25
2.3. Polizeiliche Interventionen nach Polizeibezirken und Häufigkeit	26
2.4. Wiederholte Polizeiinterventionen	28
2.5. Betretungsverbote im Zusammenhang mit Strafanzeigen und anderen polizeilichen Maßnahmen	29
2.6. Strafanzeigen nach Delikten	30
2.7. Schwere Delikte, die einen möglichen Haftgrund darstellen	32
3. Gemeinsam gegen Gewalt handeln: Vernetzung und Kooperationen	33
3.1. Anzahl der Anträge auf eine einstweilige Verfügung (eV)	32
3.2. Art der beantragten einstweiligen Verfügungen	33
4. Unterstützung von Opfern im Rahmen der Prozessbegleitung	33
5. Anti-Gewalt-Programm	34
6. Daten zu Opfern	36
6.1. Geschlecht der Opfer	36
6.2. Alter der Opfer	37
6.3. Kinder und Jugendliche als Zeug_innen von Gewalt	38
6.4. Staatsangehörigkeit der Opfer	39
7. Daten zu Gefährdern	41
7.1. Geschlecht der Gefährder	41
7.2. Alter der Gefährder	41
7.3. Staatsangehörigkeit der Gefährder	42
8. Beziehungsverhältnisse Gefährder – Opfer	43
8.1. Beziehungsverhältnisse gesamt	43
8.2. Beziehungsverhältnisse nach Geschlecht des Opfers	45
Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an weiblichen Opfern	45
Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an männlichen Opfern	46
8.3. Überblick Geschlechterverhältnisse	47
06. Statistik Österreich 2018	48
1. Österreichweite Zahlen im Überblick	49
2. Übersicht über polizeiliche Interventionen bei Gewalt in der Familie	50
3. Erfasste Polizeimeldungen bei Gewalt in der Familie	51
4. Polizeiliche Betretungsverbote in Österreich	52
5. Betretungsverbote 2018 nach Bundesländern	52
6. Gewaltdelikte in der Kriminalstatistik 2018	54
7. Morde an Frauen	54
07. Begriffsglossar (und Abkürzungen)	55
Anhang	57
Liste der Empfehlungen des GREVIO Expertinnenkomitees	57
Checkliste der Gefährlichkeits- und Risikofaktoren	61

Editorial

Liebe Leser_innen, geschätzte Kooperationspartner_innen, sehr geehrte Damen und Herren,

es freut uns, Ihnen unseren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018 vorzustellen.

Die Beraterinnen der Wiener Interventionsstelle haben im vergangenen Jahr 5.816 Menschen, die von Gewalt in der Familie und Stalking betroffen waren, unterstützt und begleitet. Davon waren 5.043 Personen Frauen und 509 Opfer minderjährig. Als Opferschutzeinrichtung ist es für uns besonders belastend, dass wir aufgrund mangelnder Ressourcen den Kindern von Klient_innen, die Gewalt miterleben, nach wie vor keine Unterstützung anbieten können. Im Vorjahr betraf das 5.347 Kinder und minderjährige Jugendliche.

Das Jahr 2018 war für uns in vielerlei Hinsicht herausfordernd: Wir sind bestürzt über die Tatsache, dass 41 Frauen ermordet wurden; ein großer Teil von ihnen durch ihre ehemaligen oder aktuellen Partner bzw. nahe Familienangehörige. In solchen Fällen unterstützen wir die Hinterbliebenen, die in so einer furchtbaren Situation nicht allein gelassen werden sollten. Wir bieten ihnen sowohl psychosoziale Unterstützung an als auch die Begleitung im gerichtlichen Verfahren, das heißt, während des Mordprozesses.

Die hohe Zahl an schweren Gewaltvorfällen, Morden und Mordversuchen im Jahr 2018 zeigt auch, wie wichtig eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen ist. Multi-institutionelle Kooperation in Fällen schwerer Gewalt und sogenannten Hochrisikosituationen ist eine wesentliche und anerkannte Methode der Prävention und des Schutzes der Betroffenen. Denn auf Basis von ausreichendem Informationsaustausch, gemeinsamer Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplanung von Behörden und Einrichtungen besteht die Chance, im Vorfeld einer schweren Gewalttat die adäquaten Schritte zu setzen. Daher hoffen wir sehr, dass die Bundesregierung möglichst rasch ein multi-institutionelles Modell der Zusammenarbeit im Sinne des Opferschutzes einführt, das auf den jahrelangen Erfahrungen der Wiener Interventionsstelle mit dem Projekt MARAC (siehe Kapitel 3) aufbaut.

Vor diesem Hintergrund beleuchten wir im vorliegenden Bericht im Anschluss an eine kurze Vorstellung der Wiener Interventionsstelle (Kapitel 1) in Kapitel 2 unsere Rolle und Aufgaben als unabhängige Opferschutzeinrichtung und das erfolgreiche Zusammenwirken der unterschiedlichen institutionellen Bestandteile des österreichischen Gewaltschutzmodells.

In Kapitel 3 geben wir einen Überblick über unsere Tätigkeiten in den Bereichen Vernetzung und Kooperationen. In Kapitel 4 stellen wir dar, wie wir mit Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit der Wiener Interventionsstelle zur Bewusstseinsbildung beitragen.

Genauere Angaben zu den Klient_innen, die wir 2018 unterstützt haben, wie etwa das Geschlechterverhältnis von Opfern und Tätern, ihrem Beziehungsverhältnis, aber auch die Anzahl von Interventionen nach dem Gewaltschutzgesetz und Anzeigen bei Gewalt in der Familie und Stalking finden Sie in Kapitel 5 (Statistik). In Kapitel 6 haben wir einige österreichweite Daten aller Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren zusammengefasst.

Wir danken unseren Fördergeber_innen für die finanziellen Mittel zur Durchführung unserer Arbeit. Bei unseren Kooperationspartner_innen und Kolleg_innen bedanken wir uns für die gute Zusammenarbeit. Besonderen Dank und unsere Hochachtung möchten wir unseren Klient_innen aussprechen, die wir auf den unterschiedlichen Wegen in ein gewaltfreies Leben begleiten und unterstützen. Ihr Vertrauen und die Rückmeldungen motivieren uns tagtäglich, uns engagiert für ihre Rechte und den Schutz vor Gewalt einzusetzen! Wir hoffen, dies auch in Zukunft in der gewohnten Qualität und nach Möglichkeit noch umfassender tun zu können.

Nun bleibt uns an dieser Stelle nur, Ihnen eine interessante Lektüre zu wünschen!*

Rosa Logar
und das Team der Wiener Interventionsstelle
gegen Gewalt in der Familie

* Über Feedback oder Fragen zum Bericht freuen wir uns immer, bitte schicken Sie uns eine E-Mail an office@interventionsstelle-wien.at.

Im Jahr 2018 ...



... betreute die
Wiener Interventionsstelle

5.816 Personen,

die von Gewalt in der Familie
und/oder Stalking betroffen waren.



... wurden der Interventionsstelle

2.710

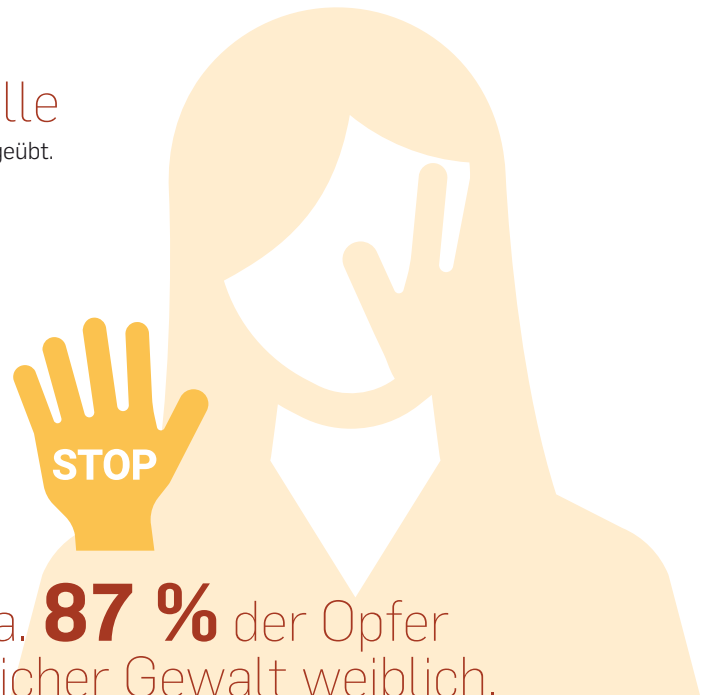
polizeiliche Betretungsverbote
gemeldet.



... wurde die Gewalt in rund

92 % der Fälle

von männlichen Gefährdern ausgeübt.



... waren ca. **87 %** der Opfer
häuslicher Gewalt weiblich.

01. Die Wiener Interventionsstelle im Überblick

„Ich glaube, es ist sehr wichtig, dass es die Interventionsstelle überhaupt gibt, die Frauen unterstützen kann. Die Frauen bekommen hier sehr gute Unterstützung, sachliche, professionelle Beratung. Es freut mich sehr, dass es in Wien die Interventionsstelle gibt, weil ich in meiner Arbeit sehe, wie viele Familien, besonders Frauen, diese Unterstützung brauchen.“

Klientin der Wiener Interventionsstelle¹

Personen, die von Gewalt betroffen sind, sind seit dem Jahr 1997 durch Gewaltschutzgesetze geschützt. Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie wurde im Zuge des ersten Gewaltschutzgesetzes 1998 eingerichtet und ist eine gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtung.² Im Gewaltschutzgesetz enthalten ist das Betretungsverbot. Dieses wird von der Polizei ausgesprochen und besagt, dass eine Person, die gegen andere gewalttätig ist oder jemanden gefährdet, die gemeinsame Wohnung verlassen muss bzw. nicht zur Wohnung oder unmittelbaren Umgebung des Opfers kommen darf. Diese Maßnahme gilt für 14 Tage, und Kinder unter 14 Jahren können auch rund um Kindergarten und Schule geschützt werden. Anschließend an das Betretungsverbot können Opfer eine einstweilige Verfügung beantragen, die längeren Schutz bietet, z.B. für ein halbes Jahr oder ein Jahr.

Bei der Antragstellung hilft die Wiener Interventionsstelle. Sie wird von der Polizei über Vorfälle von Gewalt an Frauen, häuslicher Gewalt und Stalking informiert und bietet den Betroffenen aktiv Hilfe und praktische Unterstützung an. Dazu gehört auch die Begleitung zu Behörden, zur Polizei und zu Gerichten. Allen Opfern von Gewalt wird Unterstützung angeboten, unabhängig von Geschlecht, Alter, Nationalität, Aufenthaltsstatus oder sexueller Orientierung. Die Hilfe ist kostenlos und vertraulich, die Opfer entscheiden, welche Unterstützung sie möchten. Die Beratung wird in mehreren Sprachen angeboten (neben Deutsch auch in Armenisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch, Farsi, Französisch, Georgisch, Polnisch, Russisch, Spanisch, Türkisch). Für weitere Sprachen können Dolmetschdienste engagiert werden, dies ist für die Opfer kostenfrei.



Abb. 1: Die Räumlichkeiten der Wiener Interventionsstelle

Die Interventionsstelle arbeitet auch an der Verbesserung des Schutzes vor Gewalt und der Kooperation mit anderen Einrichtungen, um die Hilfestellungen und den Schutz für die Opfer zu optimieren. Unser Ziel ist es, opfersensible und familienfreundliche Hilfe zu leisten und zusätzliche Belastungen und sekundäre Traumatisierungen zu vermeiden. Dabei stehen stets die Menschenrechte und Interessen der einzelnen Opfer sowie ihr Recht auf Schutz, Sicherheit und Selbstbestimmung im Mittelpunkt. Die Wiener Interventionsstelle steht an der Seite der Opfer.

Träger und Finanzierung

Träger der Wiener Interventionsstelle ist der gemeinnützige Verein „Wiener Interventionsstelle gegen familiäre Gewalt“ (ZVR: 392798682). Ehrenamtlich tätige Vereins- und Vorstandsmitglieder engagieren sich gemeinsam mit der Geschäftsführung und dem Team der Mitarbeiterinnen dafür, den Opfern rasch und unbürokratisch Hilfe anzubieten. Die Wiener Interventionsstelle arbeitet im Auftrag des Bundeskanzleramts Sektion für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Rahmen von Prozessbegleitung.

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 8:30 – 20:00 Uhr und

Samstag von 8:30 – 13:00 Uhr (werktags)

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 01/585 32 88.

Adresse

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie
Neubaugasse 1/3, 1070 Wien (Ecke Mariahilfer Straße)

Telefon: 01/585 32 88

Fax: 01/585 32 88-20

E-Mail: office@interventionsstelle-wien.at

1. Zitiert aus Wiener Interventionsstelle (2019). 20+ Eine vielstimmige Festschrift. 20 Jahre Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. https://www.interventionsstelle-wien.at/download/Festschrift_IST_web.pdf. S. 20-21.

2. Diese Einrichtungen gibt es in allen Regionen, in den anderen Bundesländern heißen sie Gewaltschutzzentren.

02.

Wir stehen an der Seite der Opfer: Aufgaben der Wiener Interventionsstelle als unabhängige Opferschutzeinrichtung und Reformvorschläge

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt als globales Phänomen

Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt sind globale Probleme, die in jedem Land der Welt existieren. Frauen erleben Gewalt in allen Bereichen der Gesellschaft, im sogenannten privaten wie auch im öffentlichen Leben, in Institutionen wie in Medien. Auch Politikerinnen erleben sexistische und abwertende Übergriffe. Von häuslicher Gewalt sind Frauen und Mädchen überproportional häufig betroffen, wie auch die Statistik der Wiener Interventionsstelle zeigt (siehe Kapitel 5). Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt werden daher auch als geschlechtsspezifische Gewalt bezeichnet, die Frauen und Mädchen wegen ihrer Geschlechtszugehörigkeit erleiden oder die sie überproportional häufig betreffen.³

Kein Land, keine Kultur ist frei davon und es ist kein neues Phänomen: Die Istanbul Konvention⁴ verortet die Ursachen von Gewalt im historisch gewachsenen Machtungleichgewicht zwischen Männern und Frauen, das zu gesellschaftlichen Strukturen von männlicher Dominanz einerseits und von Diskriminierungen, Benachteiligungen und Gewalt gegenüber Frauen andererseits geführt hat. Je patriarchaler Gesellschaften sind, desto mehr Gewalt erleiden Frauen und Kinder. Die Frauenbewegung in Österreich war und ist deshalb maßgeblich und direkt an der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt beteiligt. Länder, die aus historischen, politischen, ökonomischen oder sozialen Gründen nicht in der Lage waren, Frauenhilfseinrichtungen aufzubauen und Gewaltschutzgesetze einzuführen, haben oft ein höheres Ausmaß von Gewalt an Frauen. Dafür kann jedoch nicht eine „Kultur“ oder eine „Religion“ verantwortlich gemacht werden; diese Gewalt ist vielmehr ein gesellschaftspolitisches Problem.

Die Gleichstellungspolitik der letzten Jahrzehnte hat zweifelsohne zu einem Abbau an Benachteiligungen von Frauen geführt. Es ist aber weiterhin dringend notwendig, diesen Weg fortzusetzen und Rückschritte zu vermeiden. Denn geschlechtsspezifische Gewalt basiert auf patriarchalen Strukturen, die auch in Österreich noch nicht überwunden sind.

Ausmaß von Gewalt und Maßnahmen in Europa

Die EU-Grundrechtsagentur hat 2014 eine repräsentative Studie zum Thema Gewalt an Frauen durchgeführt, bei der über 40.000 Frauen befragt wurden.⁵ Diese Studie liefert Daten zum erschreckend hohen Ausmaß des Phänomens: Jede dritte bis jede fünfte Frau in der EU gab an, seit ihrem 15. Lebensjahr schon mindestens ein Mal physische und/oder sexuelle Gewalt erfahren zu haben.

In ihrer wissenschaftlichen Arbeit zeigt die Ökonomin Anke Hoeffler⁶, dass das Ausmaß von interpersoneller und häuslicher Gewalt selbst die Gewalt im öffentlichen Bereich und in bewaffneten Konflikten bzw. Kriegen um ein Vielfaches übersteigt. Gewalt verursacht enorme Folgekosten: Hoeffler schätzt diese weltweit auf jährlich 9,5 Trillionen US-Dollar (das entspricht ca. elf Prozent des globalen BIP). Nur zwei Prozent dieser Kosten sind laut der Ökonomin auf Gewalt im öffentlichen Raum und in bewaffneten Konflikten zurückzuführen; die überwiegenden Kosten entstünden durch interpersonelle und häusliche Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt an Kindern.

Das hohe Ausmaß von Gewalt an Frauen und Kindern hat in den letzten Jahrzehnten in Österreich und auch in Europa dazu geführt, dass umfassende Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer eingeführt wurden. So wurde etwa vom Europarat 2011 die rechtlich bindende Konvention zur Bekämpfung und Verhinderung von Gewalt an Frauen (Istanbul Konvention)⁷ eingeführt. Auf EU-Ebene wurde 2012 die Opferschutzrichtlinie beschlossen, die Gewalt an Frauen als spezifische Form geschlechtsspezifischer Gewalt definiert und betont, dass gerade Opfer von Gewalt in Beziehungen besonderen Schutz und Unterstützung benötigen.⁸ Gleichzeitig wurde das Instrument der Europäischen Schutzverordnung eingeführt, die zum Ziel hat, dass Opfer auch länderübergreifenden Schutz erhalten.⁹

3. Istanbul Konvention, Art. 3d: "Gender-based violence against women shall mean violence that is directed against a woman because she is a woman or that affects women disproportionately."

4. Präambel der Istanbul Konvention.

5. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014). Violence against women: an EU-wide survey. Main results report. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf.

6. Hoeffler, Anke (2017). What are the costs of violence? Politics, Philosophy & Economics, 16(4), S. 422–445.

7. Die Konvention wurde vom Europarat während des Vorsitzes der Türkei im Mai 2011 in Istanbul angenommen und trägt daher diesen Kurznamen.

8. EU-Opferschutzrichtlinie, Art. 6. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32012L0029>.

9. Weitere Informationen zur Europäischen Schutzverordnung finden Sie auf unserer Website: <https://www.interventionsstelle-wien.at/download?id=492>.

Gewaltschutzgesetz und Hilfen für Betroffene in Österreich

In Österreich wurden die ersten spezifischen Einrichtungen für Opfer von Gewalt in den 1970er Jahren aufgebaut. 1978 entstand das erste Frauenhaus in Wien und in den folgenden Jahren wurden die Unterstützung und der Schutz für Betroffene von häuslicher Gewalt laufend ausgebaut. 1997 trat das erste Gewaltschutzgesetz in Kraft: Das Betretungsverbot, die einstweilige Verfügung und das Recht auf Hilfe für Opfer durch die Einrichtung von Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren¹⁰ in allen Bundesländern waren Kernstücke dieser Reform. Die enge Zusammenarbeit von Polizei, Opferschutzeinrichtungen und Justiz sind international zum Markenzeichen des österreichischen Interventionssystems geworden.

Sehr wichtig für die Gewaltprävention ist der sogenannte proaktive Ansatz: Opfer werden nach polizeilichen Interventionen aktiv von den Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren kontaktiert und es wird ihnen rasche und kostenlose Hilfe angeboten. Die Polizei ist durch das Gewaltschutzgesetz ermächtigt und verpflichtet, die regionale Interventionsstelle über Vorfälle von häuslicher Gewalt zu informieren (sofern ein Betretungsverbot ausgesprochen wird). Diese nimmt umgehend Kontakt mit den Opfern auf und bietet Unterstützung an.

Angebote und Unterstützung der Wiener Interventionsstelle

Die Wiener Interventionsstelle wurde 1998 eröffnet. Seit mehr als zwanzig Jahren bietet sie Betroffenen von Gewalt Beratung und Unterstützung an. In den zwanzig Jahren ihres Bestehens von 1998 bis 2018 wurden über 94.000 Opfer in Gewaltsituationen beraten und unterstützt.

Unsere Einrichtung ist für alle von der Polizei zugewiesenen Opfer, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Herkunft, Status, Alter oder sexueller Orientierung, zuständig. Alle Opfer erhalten Hilfe und sie können sich auch von sich aus an uns wenden. Vertrauen zu den Opfern aufzubauen und sie zu unterstützen, ist prägend für das Selbstverständnis der Einrichtung.

Die Wiener Interventionsstelle nimmt jede Form der Gewalt ernst. Das folgende Zitat einer ehemaligen Klientin der Wiener Interventionsstelle ist ein Beispiel dafür, wie wichtig es für Betroffene ist, eine Vertrauensperson und Ansprechpartner_in zu haben:

„Ich habe es nie bereut, hierhergekommen zu sein. Weil gerade als Opfer braucht man wirkliche Unterstützung, von Leuten, die sich auskennen und diese Erfahrung haben.“

Und das hab ich hier eindeutig gehabt. Meine Beraterin war wirklich immer für mich da. Ich hab sie auch jederzeit anrufen können, ich hab nicht das Gefühl gehabt, oh Gott, jetzt störe ich sie. Sondern sie war auch total herzlich, mit offenen Armen. Das ist das Angenehme, wenn man eine Person hat, die einen so unterstützt und sagt: Ja, du hast es geschafft. Und sie hat mich auch immer motiviert und gesagt: Das hat dich aber stark gemacht. Das ist, glaub ich, für jedes Opfer das, was es haben sollte. Also, es muss so eine Person haben. Weil sonst denkt es dann oftmals: Ja, wenn ich das jetzt selbst machen muss, dann zieh ich doch eher lieber die Anzeige zurück.“

Klientin der Wiener Interventionsstelle¹¹

Für einen effektiven Gewaltschutz ist das Einschreiten staatlicher Institutionen wie Polizei, Gerichte und Staatsanwaltschaft essenziell. Doch Gesetze alleine reichen nicht aus bzw. ist es nicht leicht, diese Rechte durchzusetzen. Opfer haben daher das Recht auf umfassende Unterstützung und Hilfe.

Jede Person hat das Recht auf ein Leben frei von Gewalt. Die zentrale Aufgabe von Opferschutzeinrichtungen ist der Schutz von Menschenrechten. Deshalb ist es wichtig, dass diese Angebote von unabhängigen, nichtstaatlichen, gemeinnützigen und überparteilichen Organisationen getragen werden und dass sie nationalen und internationalen fachlichen Standards entsprechen. Welche Qualitätsstandards im Bereich Hilfe und Unterstützung für Opfer von zentraler Bedeutung sind, wird in den nachfolgenden Abschnitten dargelegt.

Hilfe und Unterstützung: basierend auf Rechten, ganzheitlich, stärkend und entlastend

In Österreich wird durch die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren flächendeckende Unterstützung für Opfer von Gewalt an Frauen, häuslicher Gewalt und Stalking angeboten. Das ist eine wichtige Maßnahme, um den Opfern zu signalisieren, dass die Gesellschaft an ihrer Seite steht. Hilfe und Unterstützung in der akuten Gewaltsituation sind wichtig, doch diese alleine reichen nicht aus. Insbesondere bei Partnergewalt und häuslicher Gewalt müssen die Betroffenen auch die Möglichkeit haben, mittel- und längerfristig Unterstützung zu erhalten. Sie erleiden oft über Jahre oder sogar Jahrzehnte Gewalt und befinden sich in vielfältigen Abhängigkeiten; das macht es schwer, sich aus Gewaltverhältnissen zu befreien und eine eigene Existenz aufzubauen. Hilfe und Unterstützung darf sich daher nicht nur auf Unterstützung und Begleitung in rechtlichen Verfahren beziehen, sondern muss einen ganzheitlichen Ansatz haben, wie es auch die Istanbul Konvention verlangt.¹²

10. Die Interventionsstellen in den Bundesländern haben ihren Namen in Gewaltschutzzentren geändert, es handelt sich jedoch um die gleichen Einrichtungen

11. Zitiert aus Wiener Interventionsstelle (2019). 20+ Eine vielstimmige Festschrift. 20 Jahre Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: S. 21. https://www.interventionsstelle-wien.at/download/Festschrift_IST_web.pdf.

12. Die Istanbul Konvention fordert „landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung“ von Gewalt umfasst „um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben“. Die Maßnahmen müssen „die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen stellen und mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umgesetzt werden“ (Istanbul Konvention, Art. 7).

Die Wegweisung des Gefährders ist ein wichtiger Schutzmechanismus. Damit sich die Betroffenen allerdings auch langfristig aus Gewaltbeziehungen befreien können, muss eine sichere Existenz und Perspektive für sie geschaffen werden. Die Hilfe muss so organisiert sein, dass die Betroffenen in all ihren Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen werden, dass Hilfe niederschwellig und koordiniert erfolgt. Ein ganzheitlicher Ansatz bedeutet im Gewaltschutz, dass Opfer von Gewalt auch Unterstützung in Hinblick auf Existenzsicherung erhalten. Dazu gehören u.a. finanzielle Hilfen, Unterstützung bei der Wohnungsbeschaffung, Begleitung bei der Arbeitssuche, Unterstützung der Kinder und Kinderbetreuung oder auch Hilfe bei Gesundheitsproblemen, aufenthaltsrechtlichen Fragen u. v. m.

Ganzheitliche Gewaltschutzmaßnahmen bedeuten auch, dass Opfer möglichst entlastet werden. Aktuell müssen Betroffene nach einem Gewaltvorfall oft zahlreiche Amtswege absolvieren: Neben einer Anzeige bei der Polizei und Einvernahme braucht es eine Begutachtung beim Amtsarzt, evtl. einen Termin in der Präventionsabteilung der Polizei, Termine bei der Kinder- und Jugendhilfe zur Gefahrenabklärung, bei kleinen Kindern eine Vorstellung beim Kinderarzt zur Gefahrenabklärung, die Beantragung einer einstweiligen Verfügung, Parteieinvernahmen bei Gericht, Termine bei Sachverständigen oder der Familiengerichtshilfe, die Beantragung von Mindestsicherung/Sozialhilfe, wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist etc. Die vielfachen Wege zu Ämtern und Behörden bedeuten eine zusätzliche Belastung für Betroffene. Das bestätigt auch eine Schweizer Studie, in der Betroffene von häuslicher Gewalt zu ihren Erfahrungen befragt wurden.¹³ Klar ist, dass ein Interventionssystem nicht zur Belastung für Gewaltopfer werden darf. Daher ist es eine wichtige Aufgabe von Opferschutzeinrichtungen, dafür zu sorgen, dass Hilfen koordiniert werden. Das passiert in unserer Arbeitspraxis durch multi-institutionelle Zusammenarbeit und Kooperationsvereinbarungen, aber auch dadurch, dass die Wiener Interventionsstelle ein möglichst umfassendes Service anbietet. Ein solcher integrierter Ansatz hat nicht nur die Entlastung der Opfer zum Ziel, sondern dient auch der Vermeidung von sekundären Traumatisierungen, die entstehen können, wenn Opfer ihre Geschichte immer wieder neuen Personen erzählen müssen oder wenn sie im Zuge der notwendigen Amtswege neuerliche Bedrohungen und Gewalt erleiden und nicht sicher sind. Möglichst viele Hilfen an einem Ort bereitzustellen und die Zahl der Wege für Opfer zu verringern, ist insbesondere wichtig, wenn es um die Hilfe für Kinder geht, die Zeug_innen von Gewalt sind.

Alle Hilfen müssen auf den Menschenrechten der Opfer basieren, mit ihnen und nicht über ihre Köpfe hinweg gestaltet werden und ihre Stärkung und (ökonomische) Unabhängigkeit

zum Ziel haben. Die Hilfe darf dabei nicht davon abhängig gemacht werden, ob Opfer Anzeige erstatten oder bei Gericht aussagen. Diese Grundprinzipien und Qualitätsstandards von Hilfe für Opfer von Gewalt sind auch in der Istanbul Konvention begründet.¹⁴

Schutz und Sicherheit der Opfer sind das zentrale Ziel der Wiener Interventionsstelle als Opferschutzeinrichtung. Um dies bestmöglich zu gewährleisten, orientiert sich die Wiener Interventionsstelle am beschriebenen integrierten Konzept von Gewaltschutz. Allerdings reichen die Ressourcen derzeit nicht aus, um die Grundsätze umfassend zu implementieren und den Opfern in jedem Fall ganzheitliche Hilfe anbieten zu können. Nicht zuletzt für die notwendige enge Kooperation aller relevanten Einrichtungen und Institutionen braucht es dringend mehr personelle und finanzielle Ressourcen. Die multi-institutionelle Zusammenarbeit ist schließlich auch unerlässlich für die Prävention von Gewalt, insbesondere in Hochrisikosituationen (siehe dazu Kapitel 3).

Mittel- und längerfristige Hilfe zur Stärkung der Opfer

Die Qualität der Hilfe ist gemäß dem Konzept der Wiener Interventionsstelle in einem ganzheitlichen Vorgehen begründet. Darüber hinaus ist von zentraler Bedeutung, dass Unterstützung nicht nur kurzfristig erfolgt, sondern auch mittel- und längerfristig. Forschung und Praxis zeigen, dass die bestehenden Maßnahmen oft nur kurzfristig greifen und dass entsprechende Ressourcen fehlen, die die Situation der Opfer von Gewalt nachhaltig verbessern.

In einer 2014 erschienenen empirischen Studie untersuchten die Wissenschaftlerinnen Daniela Gloor und Hanna Meier für die Schweiz, inwieweit die Rechtslage und das Unterstützungssystem für Frauen, die in einer Beziehung Gewalt erleben, dem Bedarf der Betroffenen entsprechen. Die Forscherinnen führten dazu qualitative Interviews mit insgesamt 40 Frauen, die häusliche Gewalt erlebt haben. Die betroffenen Frauen sprachen darin sowohl über ihre Erfahrungen mit staatlichen Institutionen als auch mit Frauenberatungseinrichtungen.

Ein zentrales Ergebnis der Schweizer Studie, das sich mit der Erfahrung der Wiener Interventionsstelle deckt, ist, dass der eingeschlagene Weg im Prinzip der richtige ist. Die neuen Maßnahmen – Betretungsverbot, einstweilige Schutzverfügungen, Hilfen durch spezialisierte Einrichtungen – stärken die Opfer und vermitteln ihnen, dass Gewalt Unrecht ist und dass sie das Recht haben, frei von Gewalt zu leben. Allerdings sprachen

13. Gloor, Daniela/Meier, Hanna (2014). „Der Polizist ist mein Engel gewesen.“ Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Schlussbericht der NFP 60-Studie. Schinznach-Dorf: Social Insight. S. 341f.

14. Siehe Artikel 18 der Istanbul Konvention.

viele Opfer in den Interviews davon, dass die Institutionen, die nach einem akuten Gewaltvorfall tätig werden, ihr Engagement nach einiger Zeit wieder einstellen, auch wenn es nicht gelingt, die Gewalt zu stoppen. So erleben die Opfer, dass für sie das Ziel, „ruhig leben zu können“¹⁵, keine Angst mehr haben zu müssen und nicht in beständiger Unsicherheit zu leben, nicht realisierbar ist. Sie fühlen sich alleine gelassen und erleben, dass die Täter nicht zur Verantwortung gezogen werden und keine oder wenig Konsequenzen zu befürchten haben.

Für Österreich liegen keine entsprechenden empirischen Daten vor, wie von Gewalt betroffene Personen das bestehende Hilfesystem und Interventionen von Institutionen (Polizei, Gerichte, Behörden etc.) erleben. Die letzte Studie zur Evaluierung der Gewaltschutzmaßnahmen stammt aus dem Jahr 2002.¹⁶ Aus unserer jahrzehntelangen praktischen Erfahrung in der Arbeit mit Betroffenen können wir aber sagen, dass sich Ähnliches feststellen lässt: Aufgrund beschränkter Ressourcen kann den Opfern oft nur kurzfristige Hilfe und Unterstützung angeboten werden. Anzeigen werden häufig eingestellt und Gefährder nicht nachhaltig verpflichtet, ihr Gewaltverhalten zu verändern. Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt sind meist Wiederholungstaten. Es gibt dringenden Handlungsbedarf, Opfer wirkungsvoll vor wiederholter Gewalt zu schützen und weitere Eskalationen zu vermeiden. Analysen von Mordfällen zeigen, dass es häufig bereits mehrfache Vorfälle und Anzeigen gab, dass die Opfer aber nicht nachhaltig geschützt und unterstützt wurden. Wenn Gefährder nicht entsprechend zur Verantwortung gezogen werden, kann das zur Folge haben, dass Opfer resignieren und keine weiteren Anzeigen erstatten bzw. keinen Kontakt zu Hilfseinrichtungen suchen. Auch die Begleitung durch die Interventionsstelle reißt in solchen Fällen oft aufgrund der beschränkten Ressourcen ab.

Die Wiener Interventionsstelle betreut jährlich über 5.800 Opfer; pro Opfer und Jahr stehen aber nur ca. 5-6 Stunden zur Verfügung. Jede Beraterin hat durchschnittlich über 270 Opfer zu beraten und zu unterstützen. Das lässt unweigerlich nur eine kurzfristige Unterstützung der Opfer zu, da parallel schon wieder neue Klientinnen betreut werden müssen. Wir begrüßen, dass im Regierungsprogramm vom Ausbau der Akutinterventionen bei Gewalt gegen Frauen und Kindern die Rede ist. Für die nachhaltige Beendigung von Gewalt ist es dringend notwendig, die Mittel der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren so aufzustocken, dass mittel- und langfristige Hilfe und Unterstützung gewährleistet werden können. Dies ist nicht zuletzt eine Empfehlung im GREVIO-Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Österreich.¹⁷

Hilfe und Unterstützung für Kinder, die Zeug_innen von Gewalt werden

Eine weitere wichtige Maßnahme für die Prävention von Gewalt ist, Kinder und Jugendliche, die Zeug_innen von Gewalt werden, zu unterstützen. Das Miterleben von Gewalt stellt laut Gesetz eine Beeinträchtigung des Kindeswohls dar (§ 138 ABGB). Kinder, die Zeug_innen von Gewalt werden, erleben massiven emotionalen Stress und haben ein höheres Risiko, selbst zu Opfern oder Tätern zu werden.¹⁸ Nicht zuletzt, um den Kreislauf von Gewalt zu durchbrechen, ist es deshalb notwendig, entsprechende Unterstützung anzubieten.

Bezugnehmend auf Artikel 26 der Istanbul Konvention führt der GREVIO-Bericht aus, dass alle Kinder, die Zeug_innen von Gewalt werden, das Recht auf Unterstützung haben und dass dieses Recht in Österreich noch nicht entsprechend verwirklicht ist. Die Konvention erfordert, dass Hilfen möglichst an einem Ort angeboten werden sollen, um Opfern Belastungen durch das Aufsuchen mehrerer Stellen zu ersparen und Re-Traumatisierungen durch wiederholtes Erzählen der Gewalterfahrungen zu verhindern (Art. 18). Im GREVIO-Evaluierungsbericht wird empfohlen, dass Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren in die Lage versetzt werden sollen, auch Kindern und Jugendlichen, die Zeug_innen von Gewalt werden, zeitnahe Hilfe und Unterstützung nach Gewaltvorfällen anzubieten.¹⁹ Die Angebote für Kinder und Jugendliche sollen der Istanbul Konvention entsprechend niederschwellig sein und am selben Ort erfolgen.²⁰

Im Jahr 2018 waren über 5.340 Kinder und Jugendliche in Wien indirekt von Gewalt betroffen, da sie Gewalt gegen eine nahestehende Person beobachten und miterleben mussten (siehe Kapitel 5 des vorliegenden Tätigkeitsberichts). Eine umfassende, ganzheitliche Beratung anzubieten, in die auch die Situation der Kinder einbezogen wird, gehört zu unserem fachlichen Konzept. Derzeit können wir Kindern und Jugendlichen, die Zeug_innen von Gewalt sind, allerdings keine direkte Hilfe bieten, da dafür keine Mittel zur Verfügung stehen.

Aus opferrechtlicher Sicht ist es sehr wichtig, dass Kinder und Jugendliche in familienfreundlicher Weise unterstützt werden und dass sie von der Interventionsstelle beraten werden, während die Mutter (der Vater) in Beratung ist. Das würde zusätzliche Wege für die Betroffenen verringern. Mit Mutter (Vater) und Kindern gemeinsam zu arbeiten, ist zudem wichtig, um die Situation nach Gewaltvorfällen zu stabilisieren.

15. Gloor, Daniela/Meier, Hanna (2014). „Der Polizist ist mein Engel gewesen.“ Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Schlussbericht der NFP 60-Studie. Schinznach-Dorf: Social Insight. S. 334 ff.
16. Haller, Birgitt/Liegl, Barbara/Auer, Katrin (2002). Folgestudie zur Evaluierung des Bundesgesetzes zum Schutz gegen Gewalt in der Familie. Studie im Auftrag des Innenministeriums. Wien: Institut für Konfliktforschung.
17. Europarat/GREVIO Sekretariat (2017). GREVIO Baseline Evaluation Report Austria. Strasbourg. <https://rm.coe.int/grevio-report-austria-1st-evaluation/1680759619>; eine vollständige Liste der Empfehlungen des GREVIO-Komitees findet sich im Anhang des Tätigkeitsberichts.
18. Kavemann, Barbara (2007). Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne – Ergebnisse neuerer deutscher Untersuchungen. In: dies./Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 13–35.
19. Europarat/GREVIO Sekretariat (2017). GREVIO Baseline Evaluation Report Austria: S. 35.
20. Siehe Art. 22, Abs. 2 der Istanbul Konvention.

Durch den GREVIO-Bericht, zu dessen Berücksichtigung sich Österreich mit der Ratifizierung der Istanbul Konvention verpflichtet hat, besteht nun erstmals der Auftrag an die Regierung, entsprechende Mittel für Interventionsstellen/Gewalt-schutzzentren zur Verfügung zu stellen, um die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die Zeug_innen von Gewalt werden, zu ermöglichen.

Damit würde den Rechten dieser Kinder und Jugendlichen entsprochen werden. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist auch aus allgemeinen gewaltpräventiven Gründen wichtig. In frühzeitige Hilfen für Kinder, die Zeug_innen von häuslicher Gewalt werden, zu investieren und sie bei der Verarbeitung ihrer Gewalterfahrungen zu unterstützen, trägt wesentlich dazu bei, andere Gewaltprobleme – etwa in der Schule und Gesellschaft – zu verhindern. Schließlich können die Ursachen für Gewalt-tätigkeit bei Kindern und Jugendlichen oft in familiärer Gewalt liegen.²¹

Und, was wesentlich ist, frühzeitige Hilfe gibt den Kindern und Jugendlichen die Chance, ein glücklicheres, gewaltfreies Leben zu führen.

Die Wiener Interventionsstelle ersucht die Bundesregierung deshalb, die Empfehlungen des GREVIO-Berichts rasch umzusetzen und Mittel für die Unterstützung der mitbetroffenen Kinder bereitzustellen. Diese Mittel sind notwendig, damit die generationsübergreifende Gewaltspirale durchbrochen werden kann und Kinder Resilienz entwickeln – nicht zuletzt, um ihnen das „Schicksal“ zu ersparen, selbst zum Opfer oder zum Täter zu werden!

21. Zur „Vererbung“ von gewalttätigem Verhalten s. beispielsweise Holmes, Jeremy/Dornes, Martin/Wimmer, Andreas (2002). John Bowlby und die Bindungstheorie. 2. Aufl. München: Ernst Reinhardt.

03.

Gemeinsam gegen Gewalt handeln: Vernetzung und Kooperationen

In diesem Abschnitt geben wir einen Einblick in unsere Aktivitäten in den Bereichen Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen sowie in themenspezifische Projekte, die wir neben unserer Kerntätigkeit, der Beratung von gewaltbetroffenen Personen, im Jahr 2018 umgesetzt haben. Mit diesen Tätigkeiten tragen wir dazu bei, dass der Schutz und die Unterstützung für die Opfer koordiniert und optimiert werden.

Wie auch langjährige Wegbegleiter_innen betonen, spielen diese Tätigkeiten der Interventionsstelle Wien für die Weiterentwicklung des Opferschutzes und für die allgemeine Sensibilisierung eine wichtige Rolle:

„Wie die Umsetzung der Gewaltschutzgesetze selbst ist auch der Bereich der Prävention im Sinne von Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung ein laufender Prozess und bedarf regelmäßiger Anstrengungen bzw. Kampagnen. Die Wiener Interventionsstelle hat seit Beginn – auch gemäß ihrem Auftrag – viel wertvolle Arbeit in der Bewusstseinsbildung betrieben.“

Karl Mahrer, Abgeordneter zum Nationalrat, ehem. Landespolizeivizepräsident der Landespolizeidirektion Wien²²

„Durch intensive nationale und internationale Vernetzung hat die Interventionsstelle auch eine gewichtige Stimme bei der Weiterentwicklung von Maßnahmen zum Schutz der Opfer.“

Walter Dillinger, Landespolizeidirektion Wien, Büro Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten²³

Vernetzung und Kooperation in der opferschutzorientierten Täterarbeit

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit (BAG OTA) wurde im Jahr 2012 auf Initiative der Wiener

Interventionsstelle gegründet und ist ein Zusammenschluss von über 20 Organisationen aus ganz Österreich, die in den Bereichen Täterarbeit und Opferschutz bei Gewalt in der Familie tätig sind.²⁴ Koordiniert wird die Gruppe von der Wiener Interventionsstelle. In zwei Arbeitstreffen befasste sich die Arbeitsgruppe 2018 mit einer Reihe von Themen hinsichtlich der opferschutzorientierten Täterarbeit in Österreich:

Bei den Arbeitstreffen in Wien und in Salzburg wurde unter anderem über fortlaufende Kooperationen in den Bundesländern gesprochen. Zudem beschäftigte sich die BAG OTA mit der Frage der Datenerhebung zu opferschutzorientierter Täterarbeit in Österreich. Dafür wurden neue Datenerhebungsblätter mit dem Ziel entwickelt, die Informationslage darüber, mit welchen und wie vielen Tätern, die Gewalt an Frauen, häusliche Gewalt und Stalking ausüben, in den Täterarbeitseinrichtungen und Täterarbeitsprogrammen gearbeitet wird. Der Arbeit der BAG OTA liegen unter anderem die Istanbul Konvention, der GREVIO-Bericht und die Standards für opferschutzorientierte Täterarbeit, die gemeinsam entwickelt wurden, zugrunde.

Seit 2014 gibt es zudem eine österreichweite Kooperationsvereinbarung zwischen der Bewährungshilfe (Verein NEUSTART) und Opferschutzeinrichtungen, die auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung die fallbezogene Zusammenarbeit ermöglicht. Diese wird auch in Wien umgesetzt: Wird Bewährungshilfe aufgrund eines Delikts hinsichtlich Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie vom Gericht angeordnet, arbeiten die Interventionsstelle Wien und der Verein NEUSTART Wien zusammen, um neuerliche Gewalt zu verhindern. Im Zentrum stehen dabei die Rechte und Schutzinteressen der Opfer sowie ihre Unterstützung. Im Jahr 2018 kooperierte die Interventionsstelle Wien in diesem Rahmen in über 50 Fällen mit dem Verein Neustart.

Diese Kooperationsvereinbarung ist zu einem wichtigen Bestandteil opferschutzorientierter Interventionen bei Gewalttätern geworden. Leider besteht nach wie vor das Problem, dass für eine Kooperation im Rahmen der Bewährungshilfe die Zustimmung des Täters erforderlich ist. Dies muss dringend geändert werden und die Empfehlung aus dem GREVIO-Bericht, in dem es unter anderem heißt, dass die Rechte des Täters auf Datenschutz nicht Vorrang haben dürfen vor den Rechten des

22. Zitiert aus: Wiener Interventionsstelle (2019). 20+ Eine vielstimmige Festschrift. 20 Jahre Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: https://www.interventionsstelle-wien.at/download/Festschrift_IST_web.pdf, S.13.

23. Zitiert aus: Wiener Interventionsstelle (2019). 20+ Eine vielstimmige Festschrift. 20 Jahre Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: https://www.interventionsstelle-wien.at/download/Festschrift_IST_web.pdf, S.11.

24. Weitere Informationen zur BAG OTA finden Sie auch unter: <https://www.interventionsstelle-wien.at/bag-ota>. Für Rückmeldungen und Fragen können Sie sich gerne an die Koordinierungsstelle der BAG OTA, die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, wenden. E-Mail: office@interventionsstelle-wien.at

Opfers auf Schutz, muss endlich umgesetzt werden. Auf europäischer Ebene fand vom 3. bis 5. Oktober der jährliche Workshop des European Network for the Work with Perpetrators of Domestic Violence (dt. Europäisches Netzwerk zur Arbeit mit Tätern von häuslicher Gewalt – kurz WWP EN) in Prag unter dem Titel „Journey to Accountability: Theory and Practice“ statt, an dem Expert_innen der BAG OTA teilnahmen, darunter auch eine Vertreterin der Wiener Interventionsstelle.

Task Force Strafrecht

Die Regierung setzte von Februar bis September 2018 die Task Force Strafrecht ein. Darin wurde neben dem vorrangigen Ziel der Task Force – der Erhöhung des Strafausmaßes für Gewalt- und Sexualstraftäter – über eine Reihe von Maßnahmen betreffend den Opferschutz bzw. der Täterarbeit beraten. Expertinnen der Wiener Interventionsstelle waren in die Tätigkeit der Arbeits- und Unterarbeitsgruppen eingebunden. Im Februar 2019 wurden die Ergebnisse des Ministerratsbeschlusses zur Task Force Strafrecht präsentiert. Die Wiener Interventionsstelle begrüßt das Bekenntnis der Regierung zu Verbesserungen im Gewaltschutzbereich durch die Einberufung einer Task Force. Als Einrichtung, die seit zwanzig Jahren in den Bereichen Gewaltprävention und Opferschutz tätig ist und die im Jahr mit über 5.800 Fällen von Gewalt befasst ist, hoffen wir, dass die nun von der Regierung ausgewählten Maßnahmen mit jenen Einrichtungen fachlich diskutiert und geplant werden, die im Alltag mit deren Umsetzung befasst sind.

MARAC Bündnis

Die Interventionsstelle Wien hat seit dem Jahr 2011 mit der Leitungsebene der Polizei in der Landespolizeidirektion Wien ein Bündnis der multi-institutionellen Kooperation aufgebaut, mit dem Ziel, Opfer vor wiederholter und schwerer Gewalt, Morden und Mordversuchen zu schützen. Am MARAC (kurz für Multi-Agency Risk Assessment Conference) Bündnis wa-

ren zahlreiche Einrichtungen beteiligt. Ein wesentlicher Teil dieses Modells, das auch in internationalem Kontext als beispielhaft wahrgenommen wurde, waren regelmäßige Fallkonferenzen, bei denen sich Opferschutzeinrichtungen, Polizei, Kinder- und Jugendhilfe sowie fallbezogen weitere Einrichtungen über besonders gefährliche Fälle ausgetauscht und Maßnahmen besprochen haben.²⁵

Die Erfahrungen aus der Arbeit im MARAC Bündnis flossen u.a. in europäische Projekte ein.²⁶ Von der Wiener Interventionsstelle wurde auf Basis der jahrelangen praktischen Erfahrungen ein Handbuch für multi-institutionelle Zusammenarbeit erstellt.²⁷

Leider nimmt die Polizei seit 2018 nicht mehr am MARAC Bündnis teil. Die Regierung erarbeitet derzeit auf Basis des Maßnahmenpakets der Task Force Strafrecht ein neues Konzept. Die Wiener Interventionsstelle hofft, dass dieses Konzept auf die jahrelangen Erfahrungen des MARAC Bündnisses sowie auf die Fachexpertise der Opferschutzeinrichtungen in den Bereichen Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsanforderungen aufbaut. Die Rechte und Interessen der Opfer stehen im Zentrum der Zusammenarbeit in MARAC. Von zentraler Bedeutung ist, dass die Opfer einbezogen werden, um gemeinsam mit ihnen über weitere Schritte zu entscheiden. Dies ist ein Grundrecht der Opfer und Voraussetzung für ihre Stärkung. Bei einer Weiterentwicklung des Konzepts müssen deshalb die Opfer und die Expertise von Einrichtungen, die deren Rechte und Interessen vertreten, im Zentrum stehen. Das MARAC Bündnis setzte 2018 seine Arbeit auf struktureller Ebene ohne Beteiligung der Wiener Polizei im Rahmen von institutionsübergreifender Zusammenarbeit fort, auch wenn keine Fallkonferenzen stattfanden. In dieser Zeit wurden eine Reihe von wichtigen Themen diskutiert und bearbeitet, die für den Opferschutz und die Opferunterstützung zentral sind. Diese Form der Vernetzungsarbeit ist essenziell – nicht zuletzt als Teil der Umsetzung der Istanbul Konvention, die eine multi-institutionelle Kooperation zum Schutz von Gewalt vor-

25. Zur Geschichte, Arbeit und Entwicklung des Bündnisses MARAC Wien siehe auch die Beiträge in den Tätigkeitsberichten der Vorjahre: <https://www.interventionsstelle-wien.at/taetigkeitsberichte-der-wiener-interventionsstelle>, z.B. den Beitrag: Morde kommen selten „aus heiterem Himmel“ – Multi-institutionelle Kooperation als Methode zur Verhinderung schwerer Gewalttaten. Aus: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2015): Tätigkeitsbericht 2014, Wien, <https://www.interventionsstelle-wien.at/downloads/03marac.pdf>. S. 14-18.

26. WAVE (2011): Protect II, Stärkung der Handlungskompetenz bei Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsmanagement zum Schutz hochgefährdeter Gewaltbetroffener, Wien: <http://wave-network.org/content/protect-ii-learning-resource-capacity-building-risk-assessment-and-safety-management-protect>

27. Wiener Interventionsstelle (2016). Partnerschaften gegen Gewalt. Leitfaden zum Aufbau multi-institutioneller Bündnisse und Fallkonferenzen zur Verhinderung von schwerer und wiederholter Gewalt, Morden und Mordversuchen im Bereich Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt. Publikation im Rahmen des Projektes GewaltFREI LEBEN. Zu bestellen bei: office@interventionsstelle-wien.at

Umsetzung der Istanbul Konvention in Österreich

2011 trat das Übereinkommen des Europarates zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) in Kraft. Österreich war einer der ersten Mitgliedstaaten, der die Konvention unterzeichnete und ratifizierte. Damit hat sich Österreich zu deren Umsetzung verpflichtet. 2016 hat die GREVIO-Expertinnengruppe die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Österreich einer eingehenden Analyse unterzogen und die Ergebnisse 2017 in einem Evaluierungsbericht veröffentlicht. Am 6. Dezember 2018 wurden der Bericht sowie der Schattenbericht des NGO-Bündnisses Allianz GewaltFREI leben²⁸ im parlamentarischen Gleichbehandlungsausschuss behandelt. Dazu lud der Ausschuss Maria Rösslhuber als Sprecherin der Allianz GewaltFREI leben und Rosa Logar als Mitglied des GREVIO-Komitees des Europarates ein.²⁹ Die beiden Expertinnen brachten unterschiedliche Aspekte und Vorschläge zur Umsetzung der GREVIO-Empfehlungen ein und standen den Mitgliedern des Gleichbehandlungsausschusses für Rückfragen zur Verfügung. Die Ausschusssitzung fand unter regem Andrang der Öffentlichkeit statt. Die Diskussion des GREVIO-Berichts im Gleichbehandlungsausschuss des Nationalrats ist als wichtiges politisches Bekenntnis zur Istanbul Konvention zu werten.

Erfreulicherweise wurden die Anregungen der beiden Expertinnen von den Abgeordneten aufgenommen: Bei der Nationalratssitzung am 13. Dezember 2018 wurde der GREVIO-Bericht im Plenum behandelt, und es wurde ein Fünf-Parteien-Entschließungsantrag für Gewaltprävention und Opferschutz eingebracht. Darin sprechen sich alle Parlamentsparteien für den Ausbau des Opferschutzes für betroffene Frauen und Kinder sowie für Präventionsmaßnahmen aus. Konkret sollen damit neben den zusätzlichen Betreuungsplätzen für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder der Opferschutz weiterhin bedarfsorientiert ausgebaut und auch weiterhin Maßnahmen im Bereich der Prävention und Bewusstseinsbildung gesetzt werden.³⁰

Die Rolle des Gesundheitsbereichs in der Gewaltprävention

Der Gesundheitsbereich spielt eine wichtige Rolle in der Früherkennung von Gewalt. Daher erarbeitete die Wiener Interventionsstelle im Rahmen der EU-Kampagne „GewaltFREI LEBEN durch mein Krankenhaus“ einen Leitfaden zur Versorgung von gewaltbetroffenen Patient_innen in Krankenhäusern.³¹ Darauf aufbauend wurde von der Wiener Interventionsstelle ein Konzept für die Implementierung von Qualitätsstandards zur Versorgung von Gewaltopfern in Spitälern erstellt. Dass die Wiener Interventionsstelle auch von Ärzt_innen als wichtige Institution wahrgenommen wird, verdeutlicht das folgende Zitat:

„In meiner täglichen Arbeit mit Opfern von häuslicher Gewalt, wo es (durch kurze Aufnahmezeiten) oft sehr schnell gehen muss, ist die Zusammenarbeit mit der Interventionsstelle unumgänglich, damit unsere Patient_innen in ein möglichst sicheres Umfeld entlassen werden können.“
Hannah Bischof, Psychologin, Allgemeines Krankenhaus Wien³²

Die Wiener Interventionsstelle unterstützt Krankenanstalten bzw. Träger von Krankenanstalten dabei, im Spital einen standardisierten Ablauf beim Verdacht auf Gewalt zu entwickeln. Seit 2016 unterstützt und begleitet eine unserer Kolleginnen das Krankenhaus Göttlicher Heiland in diesem Implementierungsprozess, bei dem eine Opferschutzgruppe eingerichtet sowie Qualitätsstandards erarbeitet werden. Außerdem fand im Vorjahr eine Reihe von Vernetzungstreffen mit Opferschutzgruppen verschiedener Wiener Spitäler statt, in denen besprochen wurde, wie Krankenanstalten Gewaltopfer unterstützen können und wie die Zusammenarbeit mit der Interventionsstelle bestmöglich gestaltet werden kann. Zudem wurde die spezialisierte Kollegin der Interventionsstelle Wien von verschiedenen Wiener Krankenanstalten eingeladen, Schulungen und Vorträge (insgesamt elf) im Rahmen diverser Fortbildungsveranstaltungen für Gesundheitspersonal zu halten.

*Nähere Informationen zu unserer Arbeit im Gesundheitsbereich finden Sie auf unserer Website unter:
www.interventionsstelle-wien.at/mit-dem-gesundheitsbereich*

28. Die Allianz GewaltFREI leben ist ein Zusammenschluss von mehr als 30 Opferschutzeinrichtungen und NGOs, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Österreich voranzutreiben. Auch die Wiener Interventionsstelle ist Mitglied der Allianz, die 2016 einen Schattenbericht zur Umsetzung der Konvention in Österreich verfasst hat.
29. Die übersetzten Empfehlungen des GREVIO-Berichts finden Sie im Anhang dieses Tätigkeitsberichts.
30. Aussendung zum Entschließungsantrag:
https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20181213_OTS0289/nationalrat-fasst-fuenf-parteien-entschliessung-fuer-gewaltpraevention-und-opferschutz
31. Dieser Leitfaden enthält konkrete Handlungsanleitungen und Arbeitsmaterialien für Schulungen, siehe: <https://www.interventionsstelle-wien.at/download?id=601>. Für eine Druckversion der Publikation wenden Sie sich bitte an: office@interventionsstelle-wien.at. Bei Anfragen hinsichtlich unseres Beratungs- und Schulungsangebotes im Gesundheitsbereich kontaktieren sie uns bitte unter office@interventionsstelle-wien.at bzw. Tel: 01/585 32 88.
32. Zitiert aus: Wiener Interventionsstelle (2019). 20+ Eine vielstimmige Festschrift. 20 Jahre Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: https://www.interventionsstelle-wien.at/download/Festschrift_IJT_web.pdf. S.33.

04.

Bewusstsein schaffen: Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit

Das Ziel unserer Öffentlichkeitsarbeit ist Bewusstseinsbildung. Es geht uns dabei einerseits darum, dass Formen von Gewalt und ihre Auswirkungen besser erkannt und dadurch raschere Prävention und Interventionen möglich werden; andererseits sollen so Betroffene über ihre Rechte informiert werden. Unsere Schulungen, Vorträge und darüber hinausführende Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit sind damit wichtiger Bestandteil eines effektiven und umfassenden Gewaltschutzes, dem wir als Opferschutzeinrichtung verpflichtet sind.

Schulungen und Seminare unserer Expertinnen

Immer wieder bekommen wir als anerkannte Opferschutzeinrichtung Anfragen von Einrichtungen aus verschiedensten Bereichen für Schulungen und Vorträge. Zumeist handelt es sich hierbei um Seminare zum Thema Gewalt in der Familie und im sozialen Nahbereich und zu den Rechten und Möglichkeiten von Opfern, wie Informationen über das Gewaltschutzgesetz. Als Einrichtung, die auf mehr als zwei Jahrzehnte Erfahrung in der Beratung und Unterstützung von Gewaltopfern zurückgreifen kann, ist es uns wichtig, im Rahmen unserer personellen Möglichkeiten, diesem Bedarf an Wissen, Information und Schulung zu entsprechen. Leider sind unsere Kapazitäten begrenzt und so kann nicht allen Anfragen entsprochen werden.

Zum fixen Bestandteil unserer Arbeit und unseres Auftrags gehört die Polizeischulung. Drei Kolleginnen der Wiener Interventionsstelle führten 2018 Schulungen für Polizeischüler_innen in zwölf Klassen durch. Die Inhalte der Schulungen werden jeweils auf zwei Tage aufgeteilt. Dabei werden zukünftige Polizeibeamt_innen über Gründe, Formen und Muster von häuslicher Gewalt informiert und es wird ihnen grundlegendes Wissen über Gewaltdynamiken, Täterstrategien und Opferpsychologie vermittelt. Herausforderungen in dieser Arbeit sind die Größen der Schulungsgruppen, die in den letzten Jahren gewachsen sind. Dies erschwert eine interaktive und intensive Auseinandersetzung mit der Thematik häusliche Gewalt und Stalking. Zudem wäre es aus Opferschutzperspektive wichtig, dass auch für ausgebildete Polizist_innen verpflichtende Schulungen zu diesem Themenbereich angeboten werden.

Im Jahr 2018 führten wir darüber hinaus im Auftrag des Österreichischen Integrationsfonds, des Fonds Soziales Wien und der MA 17 – Integration und Diversität Seminare zum Thema Gewaltprävention durch. Auch im Gesundheitsbereich wird unsere Expertise häufig angefragt.

Veranstaltung im Haus der Europäischen Union



Abb. 2: „Ein Leben ohne Gewalt für Frauen und Mädchen“
Veranstaltung im Haus der EU

Am 8. März 2018 lud die Wiener Interventionsstelle in Kooperation mit dem Haus der Europäischen Union zur Veranstaltung „Ein Leben ohne Gewalt für Frauen und Mädchen“. In ihrer Eröffnungsrede betonte Juliane Bogner-Strauß, Ministerin für Frauen, Familien und Jugend, dass Gewalt „die extremste Ausdrucksform von Machtverhältnissen zwischen Frauen und Männern“ sei. In insgesamt drei Panels sprachen Expert_innen anschließend über Gewaltprävention und Gewaltschutzmaßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene. Im Zentrum stand dabei die Frage, was ein europäisches Bekenntnis zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) auf nationaler Ebene bewirken kann. Bei der Veranstaltung wurden u.a. die Erkenntnisse aus der Studie der Europäischen Grundrechteagentur zu Gewalt an Frauen und Mädchen aus dem Jahr 2014 diskutiert, die Hinweise auf das große Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in der EU gibt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Problematik von Täter-Opfer-Umkehr (Victim Blaming) sowie der öffentliche Diskurs zum Thema Gewalt an Frauen infolge der Debatte rund um die #MeToo-Bewegung thematisiert. Als Vertreterin der Allianz GewaltFREI leben präsentierte Kerstin Schinnerl im Anschluss einige der zentralen Ergebnisse aus dem GREVIO-Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul

Konvention in Österreich und die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen an die Bundesregierung. In einer abschließenden Podiumsdiskussion diskutierten Volksanwältin Gertrude Brinek, die Obfrau des parlamentarischen Gleichbehandlungsausschusses Gabriele Heinisch-Hosek und die Sozioökonomin Elisabeth Klatzer mögliche Handlungsstrategien zur besseren Umsetzung von Gewaltschutzmaßnahmen in Österreich.

#MeToo: eine globale Bewegung zur Beendigung von Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen

Im Jahr 2018 beteiligte sich die Wiener Interventionsstelle an zwei Veranstaltungen, in denen die #MeToo-Debatte um sexualisierte Gewalt gegen Frauen in einem menschenrechtlichen Kontext thematisiert wurde. Die Veranstaltungen fanden auf Initiative und in Kooperation mit der Allianz GewaltFREI leben und dem europäischen NGO-Netzwerk WAVE – Women Against Violence Europe statt.

Die Veranstaltung „#MeToo – A Global Movement to End a Universal Human Rights Violation“ am 15. Mai 2018 eröffnete die UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Konsequenzen, Dubravka Šimonović, mit einem Vortrag. Im anschließenden Podiumsgespräch diskutierten Amarsanaa Darisuren (Expertin für Gleichbehandlung der OSZE), Joanna Goodey, Gender Expertin (Europäische Grundrechteagentur) und Rosa Logar (Geschäftsführerin der Wiener Interventionsstelle), wie die #MeToo-Bewegung ausgehend von Diskussionen in sozialen Medien das gesellschaftliche Bewusstsein für das Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen erhöht hat und was dies für Opferschutzeinrichtungen bedeutet.

Im Rahmen des Fundamental Rights Forum der Europäischen Grundrechteagentur (FRA Forum 2018) am 25. September 2018 organisierte die Wiener Interventionsstelle gemeinsam mit WAVE einen Workshop zu dieser Fragestellung. Eröffnet wurde der Workshop mit einer Podiumsdiskussion, an der Dubravka Šimonović, UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen, Carmen Gheorghe von E-Romanji, einem Verein für die Rechte von Roma-Frauen, und Alianne Looijenga, eine Aktivistin, die über ihre eigenen Gewalterfahrungen sprach, teilnahmen. Im Anschluss diskutierten die Teilnehmer_innen – darunter nationale und internationale Politiker_innen, Vertreter_innen von Zivilgesellschaftsorganisationen, Wissenschaftler_innen u.v.m. – darüber, wie das öffentliche Interesse und Bewusstsein, das durch #MeToo auch für das Thema Gewaltschutz entstand, für Verbesserungen in diesem Bereich genutzt werden können.³³

Aktivitäten anlässlich 20+ Jahre Wiener Interventionsstelle

Die Einführung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie im Jahr 1997 war ein Meilenstein in der Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und dem Schutz von Betroffenen. Als Begleitmaßnahme zum Gesetz wurden in jedem Bundesland Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren eingerichtet, die Opfer von Gewalt nach einem polizeilichen Betretungsverbot begleiten und unterstützen. Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie nahm im Februar 1998 ihren Betrieb auf. Daher haben wir im Jahr 2018 einige Aktivitäten geplant und vorbereitet, um das über 20jährige Bestehen der Wiener Interventionsstelle und der Gewaltschutzgesetzte zu begehen:

Internationale Fachkonferenz



Abb. 3: Die Internationale Fachkonferenz unter dem Titel „Das Recht auf ein Leben frei von Gewalt“ fand am 5. und 6. März 2019 im Dachfoyer des Parlaments in der Hofburg statt.

Gemeinsam mit der Zweiten Nationalratspräsidentin Doris Bures veranstaltete die Wiener Interventionsstelle am 5. und 6. März 2019 eine internationale Konferenz im Parlament in der Hofburg. Dabei wurden unter reger Beteiligung der vortragenden Expert_innen und über 200 Teilnehmer_innen wichtige Fragen des Gewaltschutzes diskutiert: Was hat sich seit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes verändert und was hat sich seither für Opfer von Gewalt in der Familie verbessert? Was ist gelungen und wo gibt es nach wie vor Handlungsbedarf? Wie können gewaltbetroffene Frauen heute in ihren Rechten gestärkt werden? Und welche Rolle spielen internationale Verpflichtungen, wie die Istanbul Konvention und die EU-Opferschutzrichtlinie, in diesem Zusammenhang? Vor diesem inhaltlichen Hintergrund fanden im Rahmen der Konferenz Gewaltschutzexpert_innen, politische Entscheidungsträger_innen und am Thema interessierte Menschen Möglichkeiten zur Vernetzung und zum Fachaustausch. Eine Veranstaltungsdokumentation mit dem Programm und der Zusammenfassung der wichtigsten inhaltlichen Punkte der Fachtagung steht ab Anfang Juni 2019 auf unserer Website zur Verfügung.³⁴

33. Die Europäische Grundrechtsagentur hat einen kurzen Bericht über den Workshop verfasst: www.fundamentalrightsforum.eu/en/frf/blog/metoo-eu-too-help-end-violence-against-women. Zum Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt und zur #MeToo-Debatte siehe auch den Gastbeitrag der Rechtsanwältin Sonja Aziz im Tätigkeitsbericht 2017, www.interventionsstelle-wien.at/download?id=619.

34. www.interventionsstelle-wien.at

Kurzfilm „Egal was passiert“

Unter der Regie von Ari Yehudit Richter entstand anlässlich des Jubiläums der Interventionsstelle auch ein Kurzfilm zum Thema.³⁵ Damit sollte ein filmisches Porträt der Arbeit der Interventionsstelle und ihrer Klient_innen geschaffen werden, mit der besonderen Herausforderung, die involvierten Personen zu anonymisieren, aber nicht gesichtslos werden zu lassen. Basierend auf der Analyse verschiedener Videokampagnen aus aller Welt, konzipierte Ari Yehudit Richter einen dokumentarisch-performativen Kurzfilm, welcher die klassischen Bilder und Narrative der „geschlagenen Frau“ als passives Opfer und damit die Wiederholung von Gewalt sowie weitere Sehgewohnheiten zu Geschlechterverhältnissen, Klassen und Mehrheitsgesellschaft herausfordert.

Entstanden ist ein beeindruckender Kurzfilm, in dem ehemalige Klientinnen der Interventionsstelle in Audiointerviews anonymisiert, aber selbstbestimmt von ihren Erfahrungen erzählen und berichten, wie die Beraterinnen der Interventionsstelle sie auf ihren Wegen aus der Gewalt unterstützten und begleiteten. Eine Gruppe solidarischer Performer_innen verleiht den Klientinnen und Beraterinnen ihr Gesicht und erzählt in choreographischer Form von der Kraft des Zusammenhaltes und der Widerstandskraft der Betroffenen.

„20+ Eine vielstimmige Festschrift“

Anlässlich des 20jährigen Bestehens der Interventionsstelle Wien wurde eine Festschrift verfasst, die bereits Erreichtes in den Blick nimmt, aber auch Überlegungen zur Zukunft des Gewaltschutzes in Österreich enthält. Um die Vielfältigkeit und Stärken des vernetzten Gewaltschutzes in Wien und Österreich sichtbar zu machen, wurden ehemalige Klient_innen, Mitarbeiterinnen und Vereinsmitglieder ebenso wie eine Reihe von Weggefährt_innen aus unterschiedlichen Bereichen (u.a. Politik und Verwaltung, Polizei, Justiz, zivilgesellschaftliche Vereine, Wissenschaft und Forschung, Gesundheit) nach ihren Erfahrungen und Einschätzungen zum Gewaltschutz in Österreich und der Arbeit der Interventionsstelle Wien befragt. Damit konnten wir erreichen, dass die Festschrift so vielstimmig ist, wie es der Geschichte und Arbeit der Interventionsstelle Wien gebührt. Die Publikation „20+ Eine vielstimmige Festschrift“ finden Sie auf unserer Website als Download.³⁶

Delegationen und Besuche in der Interventionsstelle Wien

Das österreichische Gewaltschutzgesetz mit den gesetzlich verankerten Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren ist nach wie vor beispielgebend und stößt auf internationales Interesse. Auch 2018 empfingen wir in der Wiener Interventionsstelle eine Reihe von Delegationen, denen wir das österreichische Gewaltschutz-Modell und unsere Arbeit vorstellten. Diese Treffen sind auch für uns eine wertvolle Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch auf internationaler Ebene. Im Jahr 2018 besuchten uns Vertreter_innen der Konsularabteilung der USA sowie eine Delegation der Abteilung Gender der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Darüber hinaus empfingen wir im Rahmen eines Studienbesuchs Delegationen aus Brasilien, Schweden und Armenien.

Um das gute Funktionieren der bestehenden Gewaltschutzmaßnahmen zu garantieren und an deren Weiterentwicklung arbeiten zu können, braucht es entsprechende Unterstützung vonseiten politischer Entscheidungsträger_innen. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist uns der regelmäßige fachliche Austausch mit Vertreter_innen der Politik ein Anliegen. Am 4. April 2018 besuchten Frauenministerin Juliane Bogner-Strauß und der Nationalratsabgeordnete Karl Mahrer die Wiener Interventionsstelle. Am 12. November 2018 informierte sich Staatssekretärin Karoline Edtstadler bei einem Besuch über unsere Arbeit. Dabei wurden unter anderem der Anstieg an Mordfällen in Österreich und die erforderliche Zusammenarbeit von Behörden und Einrichtungen, insbesondere in Hochrisikofällen, besprochen.

35. Der Film „Egal was passiert“ steht auf der Website der Wiener Interventionsstelle zur Verfügung: <https://www.interventionsstelle-wien.at/kurzfilm-egal-was-passiert>

36. Die Festschrift steht zum Download unter www.interventionsstelle-wien.at/download/Festschrift_IST_web.pdf zur Verfügung. Wenn Sie ein gedrucktes Exemplar der Festschrift erhalten möchten, schreiben Sie uns bitte eine E-Mail an office@interventionsstelle-wien.at.

Im Jahr **2018** ...



... betreute die Wiener
Interventionsstelle **509**
Kinder und Jugendliche,
die direkt von Gewalt betroffen waren.

... wurden in Wien mindestens

5.347 Kinder

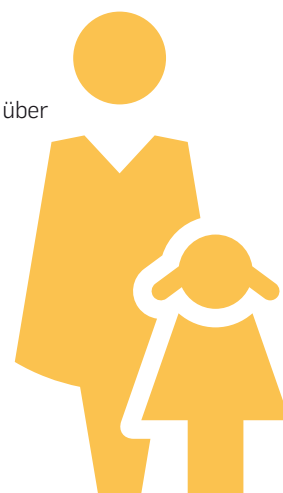
und Jugendliche
Zeug_innen von
häuslicher
Gewalt.



... unterstützten die Beraterinnen der
Interventionsstelle Gewaltbetroffene bei über

949 Anträgen

auf eine Schutzverfügung.



... wurden in Wien zum Schutz von Kindern

108 polizeiliche
Betretungsverbote

bei Kinderbetreuungseinrichtungen verhängt.



05.

Statistik Wien 2018

Statistik Wien 2018	21
1. Inanspruchnahme der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2018	22
1.1. Kontaktaufnahme mit der Wiener Interventionsstelle gesamt	22
1.2. Kontaktaufnahme ohne polizeiliche Meldung	23
2. Polizeiliche Interventionen zum Schutz der Opfer	24
2.1. Anzahl und Art der polizeilichen Interventionen	24
2.2. Jahresvergleich der polizeilichen Interventionen (1998–2018)	25
2.3. Polizeiliche Interventionen nach Polizeibezirken und Häufigkeit	26
2.4. Wiederholte Polizeiinterventionen	28
2.5. Betretungsverbote im Zusammenhang mit Strafanzeigen und anderen polizeilichen Maßnahmen	29
2.6. Strafanzeigen nach Delikten	30
2.7. Schwere Delikte, die einen möglichen Haftgrund darstellen	32
3. Gemeinsam gegen Gewalt handeln: Vernetzung und Kooperationen	33
3.1. Anzahl der Anträge auf eine einstweilige Verfügung (eV)	32
3.2. Art der beantragten einstweiligen Verfügungen	33
4. Unterstützung von Opfern im Rahmen der Prozessbegleitung	33
5. Anti-Gewalt-Programm	34
6. Daten zu Opfern	36
6.1. Geschlecht der Opfer	36
6.2. Alter der Opfer	37
6.3. Kinder und Jugendliche als Zeug_innen von Gewalt	38
6.4. Staatsangehörigkeit der Opfer	39
7. Daten zu Gefährdern	41
7.1. Geschlecht der Gefährder	41
7.2. Alter der Gefährder	41
7.3. Staatsangehörigkeit der Gefährder	42
8. Beziehungsverhältnisse Gefährder – Opfer	43
8.1. Beziehungsverhältnisse gesamt	43
8.2. Beziehungsverhältnisse nach Geschlecht des Opfers	45
Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an weiblichen Opfern	45
Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an männlichen Opfern	46
8.3. Überblick Geschlechterverhältnisse	47

05.

Statistik Wien 2018

Einleitung

Das folgende Kapitel liefert einen statistischen Überblick über polizeiliche und gerichtliche Maßnahmen zur Prävention von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt, über die Situation von Betroffenen und die Arbeit der Wiener Interventionsstelle. Die Zahlen bilden dabei die tägliche Arbeit als Opferschutzeinrichtung ab: Im Jahr 2018 betreute die Wiener Interventionsstelle insgesamt 5.816 Personen, die von Gewalt im sozialen Nahraum/Gewalt in der Familie und/oder Stalking betroffen waren.

Als staatlich anerkannte Opferschutzeinrichtung arbeitet die Wiener Interventionsstelle eng mit der Polizei zusammen. Gemäß ihrem Auftrag ist sie verpflichtet, nach der Aussprache eines polizeilichen Betretungsverbots bzw. der Erstattung einer Anzeige wegen Stalkings (§107a StGB „Beharrliche Verfolgung“) proaktiv mit den Betroffenen Kontakt aufzunehmen.

Die Datenlage zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen ist in Österreich nach wie vor unzureichend. Daher empfiehlt der GREVIO-Bericht die Verbesserung der Datenerhebung in vielen Bereichen, einschließlich der polizeilichen und gerichtlichen Kriminalstatistik.¹ Die Wiener Interventionsstelle verfügt über umfassende statistische Daten und erfüllt auch die in der Istanbul Konvention empfohlenen Mindeststandards in der Datenerfassung: Erfassung von Geschlecht und Alter der Opfer und Täter, Beziehungsverhältnis zwischen Täter und Opfer, Art der Gewalt und Ort, an dem sich die Gewalttat ereignet hat. Dieses Mindestmaß an Daten sollte in allen relevanten administrativen Bereichen erhoben werden.

Es ist jedoch wichtig, darauf hinzuweisen, dass die im Folgenden präsentierten Daten zwar sehr umfassend sind, aber kein vollständiges Bild vom tatsächlichen Ausmaß häuslicher Gewalt, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Stalking geben, sondern nur von einem Ausschnitt der Fälle, nämlich jener, die öffentlich gemacht werden. Es ist von einer weit höheren Dunkelziffer auszugehen.

Etwas, das nicht nur die hier präsentierte Statistik zum Jahr 2018, sondern auch die jahrzehntelange Arbeit als unabhängige Opferschutzeinrichtung zeigt: Im Gewaltschutz ist bereits Vieles erreicht – doch es ist noch ein langer Weg, bis das Recht eines jeden Menschen auf ein Leben frei von Gewalt in Österreich verwirklicht ist. In ihrer täglichen Arbeit begleitet die Wiener Interventionsstelle Betroffene auf diesem Weg.

1. Inanspruchnahme der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2018

1.1. Kontaktaufnahme mit der Wiener Interventionsstelle gesamt

Ein Kernelement des Gewaltschutzgesetzes ist das Betretungsverbot.² Kommt es zu einer polizeilichen Intervention im Kontext von häuslicher Gewalt bzw. aufgrund von Stalking, wird die/das für das Bundesland zuständige Interventionsstelle/Gewaltschutzzentrum informiert. Diese nehmen aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf und bieten Beratung und Unterstützung an.

Ein Großteil der Klient_innen kommt auf diesem Weg in Kontakt mit der Wiener Interventionsstelle: Wie Tabelle 1 zeigt, haben die Beraterinnen der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2018 insgesamt 5.816 Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking beraten und unterstützend begleitet. Davon wurden 2.912 Personen über Meldungen der Polizei (Betretungsverbote, Strafanzeigen) an die Wiener Interventionsstelle vermittelt.

1. Vgl. Europarat/GREVIO Sekretariat (2017). GREVIO Baseline Evaluation Report Austria. Strasbourg. <https://rm.coe.int/grevio-report-austria-1st-evaluation/1680759619>, S. 20.

2. Für nähere Informationen zur polizeilichen Maßnahme des Betretungsverbots siehe Begriffsglossar.

Tabelle 1: Klient_innen 2018

Klient_innen	Anzahl
Klient_innen übermittelt durch Meldungen der Polizei	2.912
Klient_innen über Vermittlung anderer Einrichtungen mit Kontaktaufnahme ohne polizeiliche Meldung	866
Gesamt	3.778
Klient_innen aus früheren Jahren, die 2018 wieder Hilfe suchten	2.038
Alle Klient_innen 2018	5.816

866 Klient_innen nahmen 2018 Kontakt mit der Wiener Interventionsstelle auf, ohne dass die Vermittlung im Zusammenhang mit einer polizeilichen Meldung passierte (ausführlicher dazu Tabelle 2).

Tabelle 1 zeigt auch, dass ein großer Teil der Klient_innen (2.038 Personen) bereits in den Vorjahren mit der Wiener Interventionsstelle Kontakt hatte und sich 2018 wegen erneuter Gewaltvorfälle an die Interventionsstelle wandte. Diese Zahlen zeigen einmal mehr, dass es nicht leicht ist, sich aus Gewaltbeziehungen zu befreien. Das Beratungs- und Unterstützungsangebot ist, so gut es geht, auf die Bedürfnisse der Betroffenen ausgerichtet und die Beraterinnen sind stets bemüht, Betroffene auch mittel- und längerfristig zu begleiten. Leider fehlen oft die entsprechenden Mittel, um nicht nur in Akutsituationen zu intervenieren, sondern auch gemeinsam mit den Opfern Perspektiven für die Zukunft entwickeln zu können (ausführlichere Erläuterungen dazu sind in Kapitel 2 zu finden).

1.2. Kontaktaufnahme ohne polizeiliche Meldung

Die Wiener Interventionsstelle berät alle Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking, nicht nur jene, die über Polizeimeldungen vermittelt werden oder die das Unterstützungsangebot bereits aus vergangenen Jahren kennen, sondern auch jene, die sich über andere Wege an die Interventionsstelle wenden. Im Vergleich zum Vorjahr stieg 2018 die Gesamtzahl jener Klient_innen, die sich selbst meldeten, die über Familienangehörige oder Bekannte von den Angeboten erfuhren oder die durch andere Einrichtungen zugewiesen wurden. 2018 nahmen 866 Opfer von Gewalt auf diese Weise Kontakt zur Interventionsstelle auf – 2017 waren es noch 819. Tabelle 2 bildet die unterschiedlichen Zugänge von Klient_innen ab, die sich von sich aus an die Wiener Interventionsstelle wandten.

Tabelle 2: Kontaktaufnahme ohne polizeiliche Meldung

Kontaktaufnahme der Klient_innen 2018	Anzahl
Medien/Internet	143
Gericht/Staatsanwaltschaft	117
über andere Klient_in der Interventionsstelle	114
Polizei (ohne Meldung)	82
Verwandte/Bekannte	81
Fraueneinrichtung/Migrant_inneneinrichtung	66
Jugendwohlfahrt	60
Spital/Ärzt_innen/Gesundheitseinrichtung	37
Männerberatung	28
andere Einrichtungen ³	138
Klient_innen 2018	866

3. In diese Kategorie fallen beispielsweise andere Einrichtungen und NGOs, wie etwa Caritas oder Diakonie, aber auch Wohnservicestellen und -institutionen wie Wiener Wohnen.

Bereits in den Vorjahren konnte ein leichter Anstieg in der Anzahl jener Klient_innen wahrgenommen werden, die in den Medien oder im Internet (siehe auch Kapitel 4) von der Wiener Interventionsstelle erfahren haben. Diese Entwicklung schreibt sich für das Jahr 2018 fort: Insgesamt 143 Klient_innen gaben an, aufgrund von Internetrecherchen oder infolge medialer Berichterstattung mit der Interventionsstelle Kontakt aufgenommen zu haben.

Dass 117 Klient_innen von Gerichten bzw. der Staatsanwaltschaft zugewiesen wurden, zeigt, dass auch diese mitunter als Ansprechpartner_innen für Opfer von häuslicher Gewalt wahrgenommen werden. Gerade deshalb ist es wichtig, dass diese ebenso wie andere Institutionen sensibel für geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind.

Eine zahlenmäßig große Gruppe an Multiplikator_innen bilden soziale Kontakte der Betroffenen, nämlich insgesamt 195 – in 114 Fällen andere Klient_innen der Interventionsstelle und in 81 Fällen Verwandte bzw. Bekannte. Rund 23 % der Klient_innen, die von sich aus Kontakt mit der Wiener Interventionsstelle aufnahmen, gaben an, dass sie von Personen aus ihrem sozialen Umfeld auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot hingewiesen wurden. Das macht sichtbar, dass der erste Schritt auf dem Weg in ein Leben frei von Gewalt oftmals darin liegt, sich anderen Personen anzuvertrauen.

Wie wichtig die Vernetzung von unterschiedlichen Beratungseinrichtungen und Institutionen ist, wird daran deutlich, dass 204 Klient_innen von anderen Frauen- oder Migrant_inneneinrichtungen bzw. durch Einrichtungen³ zugewiesen wurden, deren Kerntätigkeit nicht die Beratung von gewaltbetroffenen Personen ist.

Angesichts der Tatsache, dass der Gesundheitsbereich für viele Betroffene von Gewalt die erste Anlaufstelle ist (bzw. sein könnte), wenn es darum geht, sich mit Gewalterfahrungen einer anderen Person anzuvertrauen, ist es verwunderlich, dass nur in 37 Fällen Ärzt_innen bzw. Personal aus dem Gesundheitsbereich Opfer zugewiesen haben.⁴ Dass der Anteil jener Klient_innen, die durch den Gesundheitsbereich mit der Wiener Interventionsstelle in Kontakt kamen (2017 waren es nur 15 Klient_innen), gestiegen ist, ist jedoch insofern positiv zu bewerten, als er auf ein gesteigertes Bewusstsein und eine größere Sensibilität des Gesundheitsbereichs für häusliche Gewalt hindeuten könnte.

2. Polizeiliche Interventionen zum Schutz der Opfer

Auf Basis der Anzahl der Betretungsverbote und Strafanzeigen im Kontext von häuslicher Gewalt bzw. Stalking lässt sich feststellen, wie oft im Jahr 2018 in Wien polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Personen, die von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen waren, ergriffen wurden.

2.1. Anzahl und Art der polizeilichen Interventionen⁵

Tabelle 3 zeigt die Anzahl und Art der polizeilichen Interventionen. Diese Zahl umfasst alle Meldungen von Betretungsverboten, Strafanzeigen (inkl. Stalking) und Streitschlichtungen, welche die Polizei im Jahr 2018 an die Wiener Interventionsstelle übermittelt hat. In manchen Fällen liegen mehrere Polizeimeldungen vor (siehe dazu auch Tabelle 5 zu wiederholten Polizeiinterventionen).

Tabelle 3: Anzahl und Art der polizeilichen Interventionen

Meldungen der Polizei	Anzahl
Meldungen § 38a SPG – Betretungsverbot (BV) ⁶	2.710
davon BV bei Kinderbetreuungseinrichtungen zum Schutz von Kindern	108
Meldungen Strafanzeige (inkl. Stalking) ⁷	452
Meldungen Streitschlichtung	14
Meldungen der Polizei an die Interventionsstelle gesamt	3.176

Im Jahr 2018 wurden 2.710 polizeiliche Betretungsverbote verhängt. Das ist ein enormer Rückgang in der Höhe von 13 % im Vergleich zum Vorjahr. Es wurden um 388 Schutzmaßnahmen weniger verhängt als noch im Jahr 2017. Auf Basis der immens hohen

4. Für nähere Informationen zur Vernetzung mit dem Gesundheitsbereich siehe Kapitel 3 des Tätigkeitsberichts.

5. Die der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2018 gemeldet geworden sind.

6. Hierzu zählen 53 Betretungsverbote im Zusammenhang mit Stalking-Meldungen.

7. Davon Anzeigen gemäß §107a StGB: 198.

Dunkelziffer bei Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt⁸ kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Rückgang an Betretungsverboten mit einem plötzlichen Rückgang an Fällen von häuslicher Gewalt korrespondiert. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass sich entweder weniger Opfer an die Polizei wandten oder dass diese weniger Betretungsverbote verhängte; beides gibt Anlass zur Sorge und erfordert rasche Gegenmaßnahmen.

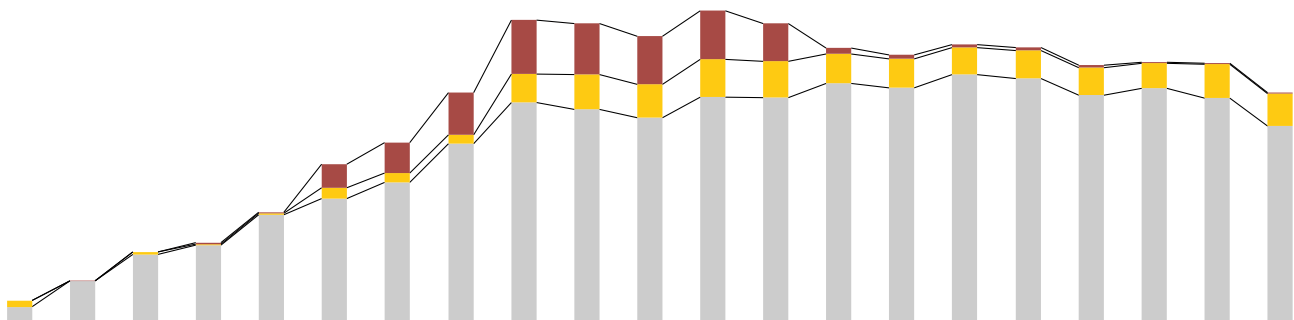
Im Vergleich zu 2017 zeigt sich eine weitere besorgniserregende Entwicklung: Nicht nur die gesamte Anzahl an Betretungsverboten zum Schutz von Opfern ist rückläufig – auch der Anteil jener Betretungsverbote, die zum Schutz von Kindern bei Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen ausgesprochen wurden, ist gesunken. Der Rückgang ist hier noch drastischer: Wurden 2017 noch 147 Betretungsverbote bei Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen verhängt, so waren es im Jahr 2018 nur 108. Das ist ein Rückgang um 39 Fälle (27 %). Dies ist sehr bedenklich, da dies auf einen unzureichenden Schutz des Rechts von Kindern auf ein Leben frei von Gewalt hindeutet.

Die Maßnahme des polizeilichen Betretungsverbots ist wesentlicher Bestandteil des österreichischen Gewaltschutzmodells. Aus opferrechtlicher Perspektive ist es notwendig, dass die Möglichkeit, Gefährder aus der Wohnung – und ggf. auch aus Kinderbetreuungseinrichtungen – zu verweisen, im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Fälle tatsächlich genutzt wird.

2.2. Jahresvergleich der polizeilichen Interventionen (1998–2018)

Grafik 1 zeigt die Anzahl und Art der polizeilichen Interventionen seit der Gründung der Interventionsstelle im Jahr 1998.

Grafik 1: Polizeiliche Interventionen in Wien in den Jahren 1998 bis 2018



Jahr	Streitschlichtung	Strafanzeige	BV
1998	0	86	188
1999	3	–	548
2000	–	29	920
2001	15	19	1.045
2002	13	21	1.469
2003	327	153	1.698
2004	429	126	1.924
2005	587	123	2.467
2006	755	397	3.037
2007	710	491	2.940
2008	670	466	2.825

Jahr	Streitschlichtung	Strafanzeige	BV
2009	674	525	3.116
2010	526	502	3.109
2011	85	411	3.303
2012	51	404	3.246
2013	45	374	3.429
2014	39	394	3.372
2015	37	385	3.138
2016	16	349	3.237
2017	14	475	3.098
2018	14	452	2.710

8. Vgl. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2014. Violence against women: an EU-wide survey. Main results report. Vienna. <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report> S. 168.

Aus der Grafik ist ersichtlich, dass in den ersten Jahren der Zusammenarbeit die Datenübermittlung zwischen der Wiener Interventionsstelle und der Polizei erst etabliert werden musste. Daher gibt es für diese Jahre zum Teil keine Angaben. 2011 gab es eine Änderung in der Art der Dokumentation von Streitschlichtungen, die sich auch in den Zahlen widerspiegelt. Bei polizeilichen Einsätzen, bei denen kein Betretungsverbot verhängt wird, wird seit 2011 keine Meldung mehr verfasst. Diese Einsätze werden nur mehr im internen Tagesbericht dokumentiert und damit auch nicht mehr statistisch erfasst. Dies erschwert eine nachvollziehbare Dokumentation der Ereignisse. Bedenklich wird diese Vorgehensweise auch bei der Verfolgung von Delikten wie nach §107a StGB „Beharrliche Verfolgung“ und §107b „Fortgesetzte Gewaltausübung“, die den Nachweis früherer Vorfälle erfordern.

Es sollten daher alle polizeilichen Interventionen bei Gewalt im sozialen Nahraum mittels einer Meldung erfasst und an die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren übermittelt werden. Dies ist auch im Hinblick auf die Prävention von Tötungsdelikten wichtig: Wie eine österreichische Studie zeigt, gibt es im Vorfeld von Tötungsdelikten häufig bereits polizeiliche Interventionen. Die Studie schlussfolgert: „Gerade deshalb wäre eine bundesweite Übermittlung auch der Streitschlichtungen in Folge von Einschreitungen wegen familiärer Gewalt an die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen wünschenswert, weil nur so die komplette Gewaltgeschichte dokumentiert werden kann.“⁹ Auch ist es notwendig, dass Meldungen von Streitschlichtungen im Zuge eines Antrags auf eine einstweilige Verfügung an das Gericht weitergeleitet werden.

Vor dem Hintergrund der rückläufigen Anzahl an ausgesprochenen Betretungsverboten sind der Rückzug der Wiener Polizei aus dem multi-institutionellen MARAC Bündnis in Wien im Jahr 2018 sowie die Tatsache, dass es im letzten Jahr keine regelmäßigen Fallkonferenzen mehr gab, um Opfer in Hochrisikosituationen verstärkt zu schützen, besonders besorgniserregend. Dies ist umso bestürzender, da in Österreich 2018 und 2019 ein Anstieg von Mordfällen an Frauen zu verzeichnen ist. Beides, der aktuelle Rückgang an polizeilichen Betretungsverboten und der Anstieg von Morden an Frauen, erfordert einen intensiven Austausch über die möglichen Gründe und macht noch deutlicher, wie wichtig multi-institutionelle Zusammenarbeit ist (dazu ausführlichere Erläuterungen in Kapitel 3).

Sehr wichtig sind die polizeilichen Betretungsverbote auch, um Opfer sexueller Belästigung/Gewalt und hierbei insbesondere Kinder zu schützen; dies lässt sich ebenso in Hinblick auf Opfer beharrlicher Verfolgung („Stalking“) feststellen. In diesen Fällen werden viel zu oft keine Betretungsverbote zum Schutz der gefährdeten Person(en) verhängt.

2.3. Polizeiliche Interventionen nach Polizeibezirken und Häufigkeit

In der folgenden Tabelle sind die Meldungen der Polizei an die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie nach Art der polizeilichen Intervention und dem jeweiligen Polizeibezirk aufgeschlüsselt. Um die Daten bezirksübergreifend vergleichbar zu machen, wurde die Anzahl von Betretungsverboten (BV) in Relation zur Einwohner_innenzahl der jeweiligen Polizeibezirke gesetzt.

9. Haller, Birgitt (2012). High Risk Victims – Tötungsdelikte in Beziehungen. Verurteilungen 2008–2010. Studie verfasst im Auftrag des Bundeskanzleramtes/Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst. Wien. https://bildung.bmbwf.gv.at/frauen/publikationen/highrisk_victims_endbericht__26166.pdf, S. 62.

Tabelle 4: Polizeiinterventionen nach Bezirken

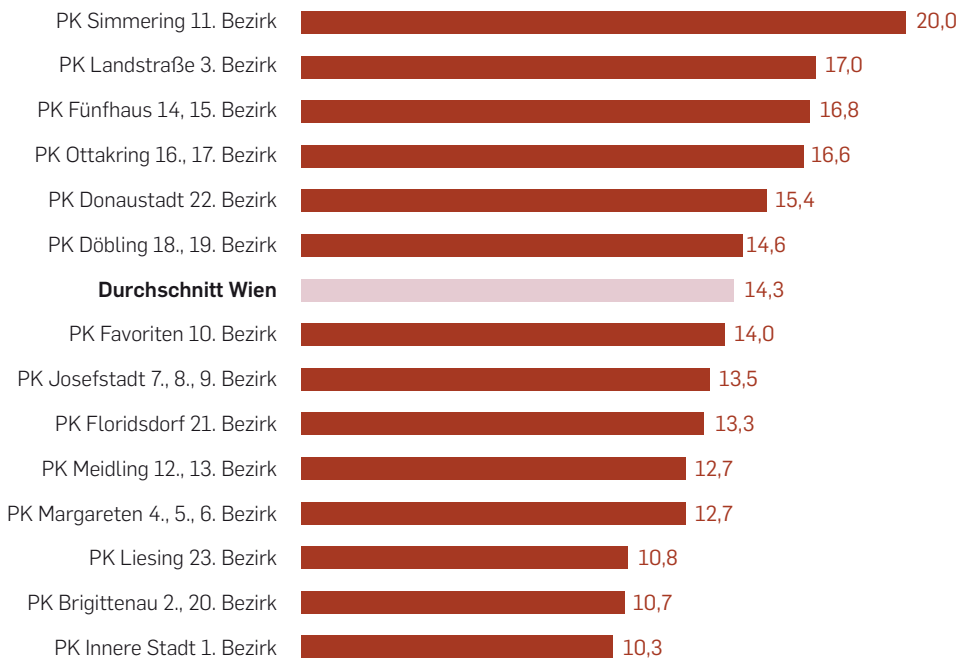
Polizeikommissariat (PK) bzw. Landeskriminalamt (LKA)	Einwohner_innenzahl (EW) ¹⁰	Streit-schlichtungen	Straf-anzeigen	Betretungs-verbote (BV)	Polizeiliche Interventionen Gesamt	BV pro 10.000 EW
PK Innere Stadt 1. Bezirk	16.450	0	6	17	23	10,3
PK Brigittenau 2., 20. Bezirk	192.813	2	33	206	241	10,7
PK Landstraße 3. Bezirk	90.712	4	20	154	178	17,0
PK Margareten 4., 5., 6. Bezirk	121.028	0	25	154	179	12,7
PK Josefstadt 7., 8., 9. Bezirk	100.676	0	23	136	159	13,5
PK Favoriten 10. Bezirk	201.882	2	59	283	344	14,0
PK Simmering 11. Bezirk	101.420	1	32	203	236	20,0
PK Meidling 12., 13. Bezirk	151.889	2	28	193	223	12,7
PK Fünfhaus 14., 15. Bezirk	171.781	0	42	289	331	16,8
PK Ottakring 16., 17. Bezirk	162.173	1	50	270	321	16,6
PK Döbling 18., 19. Bezirk	124.297	0	28	182	210	14,6
PK Floridsdorf 21. Bezirk	162.779	1	35	216	252	13,3
PK Donaustadt 22. Bezirk	187.007	1	51	288	340	15,4
PK Liesing 23. Bezirk	103.869	0	17	112	129	10,8
LKA-Außenstelle Nord		0	0	0	0	
LKA-Außenstelle West		0	0	0	0	
LKA-Außenstelle Ost		0	0	0	0	
Polizei anderes Bundesland		0	3	7	10	
Gesamt	1.888.776	14	452	2.710	3.176	14,3

Der bereits erwähnte drastische Rückgang an Betretungsverboten 2018 zeigt sich ebenfalls an folgendem Vergleich: Während 2017 pro 10.000 Einwohner_innen in Wien durchschnittlich 16,7 Betretungsverbote verhängt wurden, waren es 2018 nur mehr durchschnittlich 14,3 Betretungsverbote, wie aus Tabelle 4 ersichtlich.

Grafik 2 stellt die Anzahl der ausgesprochenen Betretungsverbote pro 10.000 Einwohner_innen nebeneinander. Verhältnismäßig zur Einwohner_innenzahl wurden 2018 die meisten Betretungsverbote in den Polizeibezirken Simmering, Landstraße und Fünfhaus verhängt; die wenigsten in den Bezirken Liesing, Brigittenau und Innere Stadt. Bei einigen Bezirken zeigen sich damit deutliche Verschiebungen im Vergleich zum Vorjahr: Während 2017 beispielsweise im Polizeibezirk Innere Stadt überdurchschnittlich viele Betretungsverbote ausgesprochen wurden, ist dieser Bezirk nun jener mit den wenigsten Betretungsverboten. Dies kann jedoch auch auf die Schwankungsbreite aufgrund der relativ geringen Anzahl von Betretungsverboten zurückzuführen sein. Im Bezirk Donaustadt wurden im Vergleich zum Vorjahr um 22,7 % mehr Betretungsverbote (in 63 Fällen) verhängt.

10. Vgl. Magistrat der Stadt Wien (s.a.), Bevölkerung nach Bezirken 2009 bis 2018. <https://www.wien.gv.at/statistik/bevoelkerung/tabellen/bevoelkerung-bez-zr.html>

Grafik 2: Anzahl der Betretungsverbote pro 10.000 Einwohner_innen nach Polizeibezirken



Die große Schwankungsbreite in der Anzahl von Betretungsverboten je nach Polizeibezirk ist in Hinblick auf den Schutz von Opfern bedenklich. Es ist nicht anzunehmen, dass das tatsächliche Ausmaß von häuslicher Gewalt in manchen Bezirken höher ist als in anderen. Grundsätzlich muss allen Opfern von häuslicher Gewalt, Partnergewalt, Stalking, sexuellem Missbrauch, sexueller Belästigung, fortgesetzter Gewaltausübung, Vergewaltigung und anderen Gewaltdelikten das gleiche Niveau an Schutz zuteilwerden – unabhängig von ihrem Wohnort.

Die Wiener Interventionsstelle sucht regelmäßig den fachlichen Dialog mit den zuständigen Polizeikommissariaten, um sich über die möglichen Gründe für die unterschiedliche Anwendung der polizeilichen Betretungsverbote und die Schwankungen – insbesondere aber über den aktuell besorgniserregenden Rückgang an Betretungsverboten – auszutauschen und Gegenmaßnahmen zu setzen.

2.4. Wiederholte Polizeiinterventionen

Tabelle 5 zeigt für das Jahr 2018, in wie vielen Fällen es zum ersten Mal zu einer polizeilichen Intervention kam und in wie vielen Fällen es bereits zuvor Polizeiinterventionen gab bzw. um die wievielte Intervention es sich handelte. In insgesamt 528 Fällen war es nicht die erste polizeiliche Intervention zum Schutz vor häuslicher Gewalt und/oder Stalking.

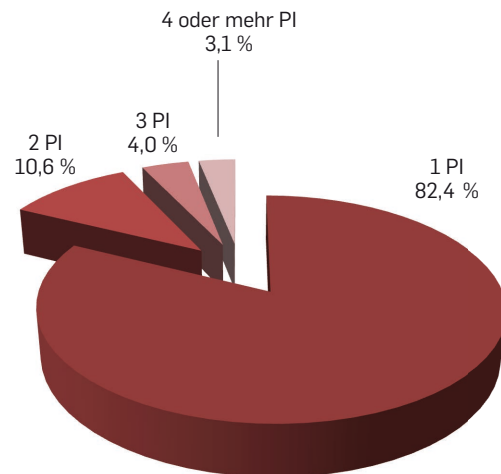
Wie die Tabelle zeigt, handelt es sich in 82 % der Fälle (in absoluten Zahlen sind das 2.471) um Gewaltsituationen, bei denen das erste Mal eine polizeiliche Intervention stattgefunden hat. Diese Zahl sagt allerdings nicht aus, dass es sich bei dieser Intervention um den ersten Gewaltvorfall handelt. In den meisten Fällen bleibt es bei häuslicher Gewalt nicht bei einem einmaligen Vorfall und es dauert lange, bis die Betroffenen die Gewalt öffentlich machen. In 317 Fällen war es bereits die zweite Polizeiintervention, in 119 Fällen die dritte und in 41 Fällen bereits die vierte. In 49 Fällen kam es zu fünf und mehr Polizeieinsätzen, in zwei Fällen waren es sogar 12 Einsätze. Insbesondere in diesen Fällen werden entsprechende Ressourcen für mittel- und längerfristige proaktive Unterstützung der Opfer benötigt (dazu ausführlicher Kapitel 2).

Diese Zahlen sind klare Anzeichen für eine erhöhte Gefährlichkeit und es ist sehr wichtig, dass Polizei und Justiz effektive Maßnahmen setzen, um die Gewalt zu stoppen. Notwendig sind hier außerdem entsprechende strafrechtliche Konsequenzen, um zu signalisieren, dass Gewalt nicht toleriert wird – und vor allem nicht ohne Folgen bleibt. Große Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch der multi-institutionellen Zusammenarbeit im Rahmen des MARAC Bündnisses zu, das in Wien seit 2011 aufgebaut wurde. Leider hat das Innenministerium seine Beteiligung an dieser Form der multi-institutionellen Zusammenarbeit im Jahr 2018 eingestellt. Die Wiener Interventionsstelle ersucht daher die neue Regierung dringend, die wichtige Kooperation zum Schutz der Opfer fortzusetzen.

Tabelle 5: Häufigkeit von Polizeieingriffen (PI)

Anzahl polizeilicher Interventionen	Opfer	Prozent
1	2.471	82,4 %
2	317	10,6 %
3	119	4,0 %
4	41	1,4 %
5	26	0,9 %
6	10	0,3 %
7	6	0,2 %
8	3	0,1 %
9	1	0,03 %
10	3	0,1 %
12	2	0,1 %
Gesamt	2.999	100 %

Grafik 3: Häufigkeit von Polizeieingriffen (PI)



Grafik 3 stellt die in Tabelle 5 enthaltenen Daten noch einmal bildhaft dar.

2.5. Betretungsverbote im Zusammenhang mit Strafanzeigen und anderen polizeilichen Maßnahmen

Aus Tabelle 6 wird die Anzahl an Strafanzeigen und anderen polizeilichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Verhängung eines Betretungsverbotes ergriffen wurden, ersichtlich.

Tabelle 6: Strafanzeigen und andere polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Betretungsverboten
(n = 3.045)¹¹

Strafanzeigen und Maßnahmen	Anzahl	Prozent	Anzahl Strafanzeigen	Strafanzeigen Prozent
Strafanzeige	2.314	88,0 %	2.478	94,3 %
Strafanzeige und Festnahme	152	5,8 %		
Strafanzeige und Unterbringung ¹²	12	0,5 %		
Unterbringung ohne weitere Maßnahme	6	0,2 %		
Gesamt	2.629	100 %		
k. D. ¹³	81			
BV Gesamt	2.710			

Aus der Tabelle lässt sich ablesen, dass es im Großteil jener Fälle (94,3 %), in denen ein Betretungsverbot verhängt wurde, zeitgleich auch zu einer Strafanzeige kam. Aus opferschutzrechtlicher Perspektive ist es notwendig, dass Opfer bereits geschützt werden, bevor es zu einer Gewalthandlung kommt. Es ist rechtlich vorgesehen, dass Betretungsverbote präventiv ausgesprochen werden können, auch wenn es noch nicht zu einem strafrechtlich relevanten Delikt gekommen ist. Im Jahr 2018 wurde nur in 5,5 % der Fälle ein Betretungsverbot präventiv, d.h. ohne weitere Maßnahme, ausgesprochen. Diese Zahl ist zudem seit mehreren Jahren

11. Diese Zahl weicht von der Gesamtzahl der verhängten Betretungsverbote ab, da nicht alle Informationen vorliegen bzw. übermittelt wurden.

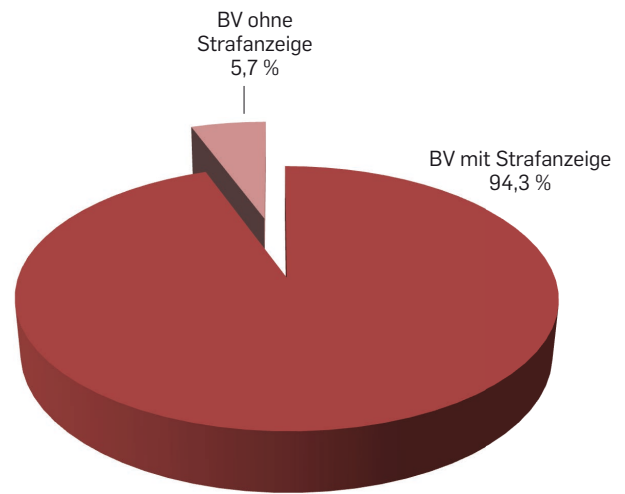
12. Der Begriff Unterbringung meint hier die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik nach dem Unterbringungsgesetz.

13. Die Bezeichnung „k.D.“ (keine Daten) kennzeichnet diesbezüglich statistisch nicht erfasste Informationen.

rückläufig (2017 waren es noch etwa 7,4 %). Angesichts dieser Tendenz muss überlegt werden, welche zusätzlichen Maßnahmen gesetzt werden müssen, um sicherzustellen, dass Opfer entsprechend geschützt werden. Gerade in diesem Zusammenhang ist es notwendig, insbesondere jene Fälle zu analysieren, in denen derzeit nur eine Eintragung im Tagesbericht erfolgt (siehe dazu die Erläuterungen zum Jahresvergleich der polizeilichen Interventionen in Unterkapitel 2.2.).

Grafik 4 stellt die Zahlen aus Tabelle 6 nochmals anteilmäßig dar. In besonders gefährlichen Fällen (darauf können u.a. etwa bereits vorangegangene polizeiliche Interventionen hindeuten) sollte auch die Möglichkeit, Gefährder in Untersuchungshaft zu nehmen, genutzt werden. Langjährige Erfahrungen der Wiener Interventionsstelle zeigen jedoch, dass dies in der täglichen Praxis bisher selten getan wird.

Grafik 4: Anzahl der Betretungsverbote mit und ohne Strafanzeige



2.6. Strafanzeigen nach Delikten

Die folgende Tabelle gliedert die Strafanzeigen, die im Zusammenhang mit den erfassten Gewaltfällen von der Wiener Interventionsstelle dokumentiert wurden.¹⁴ Die Vielzahl an unterschiedlichen Delikten, mit denen sich Opfer häuslicher Gewalt und/oder Stalking konfrontiert sehen, macht deutlich, wie vielschichtig das Phänomen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder ist. Die Auflistung zeigt auch, dass es sich hierbei oftmals um schwere Gewaltdelikte handelt (siehe dazu insbesondere auch Tabelle 8).

Tabelle 7: Strafanzeigen nach Delikten

Strafanzeigen nach Delikten	Anzahl	Prozent
§83 StGB ¹⁵ Körperverletzung	1.951	45,4 %
§107 StGB Gefährliche Drohung	1.037	24,1 %
§107a StGB Beharrliche Verfolgung	262	6,1 %
§107b StGB Fortgesetzte Gewaltausübung	259	6,0 %
§106 StGB Schwere Nötigung	181	4,2 %
§125/126 StGB Sachbeschädigung / Schwere Sachbeschädigung	156	3,6 %
§105 StGB Nötigung	148	3,4 %
§201 StGB Vergewaltigung	49	1,1 %
§84 StGB Schwere Körperverletzung	45	1,0 %
§99 StGB Freiheitsentziehung	33	0,8 %
§109 StGB Hausfriedensbruch	20	0,5 %
§107c StGB Cybermobbing	19	0,4 %

14. Hierbei handelt es sich um die seitens der Wiener Interventionsstelle erfassten Strafanzeigen; darüber hinaus gibt es noch viele weitere Delikte, die nicht angezeigt und/oder statistisch nicht erfasst werden konnten.
 15. Die Abkürzung StGB steht für Strafgesetzbuch.

§127/128 StGB Diebstahl/Schwerer Diebstahl	17	0,4 %
§269 StGB Widerstand gegen die Staatsgewalt	17	0,4 %
§75/15 StGB Mordversuch	15	0,3 %
§205a StGB Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	7	0,2 %
§144 StGB Erpressung	6	0,1 %
§229 StGB Urkundenunterdrückung	6	0,1 %
§202 StGB Geschlechtliche Nötigung	5	0,1 %
§205 StGB Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	5	0,1 %
§218 StGB Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen	4	0,1 %
§206 StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	3	0,1 %
§27ff SMG ¹⁶ Suchtmittelmissbrauch	3	0,1 %
§76 StGB Totschlag	3	0,1 %
§87 StGB Absichtlich schwere Körperverletzung	3	0,1 %
§143 StGB Schwerer Raub	2	0,05 %
§145 StGB Schwere Erpressung	2	0,05 %
§195 StGB Kindesentziehung	2	0,05 %
§75 StGB Mord	2	0,05 %
§104a StGB Menschenhandel	1	0,02 %
§106a StGB Zwangsheirat	1	0,02 %
§142 StGB Raub	1	0,02 %
§207b StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	1	0,02 %
§207 StGB Sexueller Missbrauch von Unmündigen	1	0,02 %
§208 StGB Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren	1	0,02 %
§50 WaffG ¹⁷ Nichtbefolgung eines Waffenverbots	1	0,02 %
§89 StGB Gefährdung der körperlichen Sicherheit	1	0,02 %
§92 StGB Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	1	0,02 %
Sonstige	30	0,7 %
Gesamt	4.301	100 %

Die Tabelle zeigt, dass der größte Teil der Strafanzeigen (45 %) das Delikt der Körperverletzung betrifft; das zweithäufigste Delikt ist der Straftatbestand der gefährlichen Drohung (24 %). Mit diesen beiden Straftatbeständen sehen sich Betroffene häuslicher Gewalt besonders häufig konfrontiert. Oftmals sind Klient_innen aber von mehreren Gewaltformen gleichzeitig betroffen.

Gemäß dem Prinzip der due diligence¹⁸ hat der Staat die Verpflichtung, Opfer aktiv vor Gewalt zu schützen und ihr Recht auf ein Leben frei von Gewalt zu gewährleisten. Die Schwere und die Vielzahl der dokumentierten Gewalttaten verdeutlichen, wie wichtig es ist, in Präventionsarbeit zu investieren, um weitere Viktimisierungen, Leid und Schäden zu verhindern.

16. Die Abkürzung SMG bezeichnet das Suchtmittelgesetz.

17. WaffG ist die Abkürzung für das Waffengesetz.

18. Der Fachbegriff „due diligence“ kann auf Deutsch als staatliche Sorgfaltspflicht übersetzt werden.

2.7. Schwere Delikte, die einen möglichen Haftgrund darstellen

In Tabelle 8 sind jene Delikte angeführt, bei denen gemäß der Strafprozessordnung (StPO) ein Haftgrund vorliegt.

Tabelle 8: Strafdelikte mit möglichen Haftgründen

Strafdelikte mit möglichen Haftgründen	Anzahl
§84/§87 StGB (Absichtliche) Schwere Körperverletzung	48
§107 StGB Gefährliche Drohung	1.037
§106 StGB Schwere Nötigung	181
§107b StGB Fortgesetzte Gewaltausübung	259
§76 StGB Totschlag	3
§75/15 StGB Mordversuch	15
§75 StGB Mord	2
Gesamt	1.545

Wie die Tabelle zeigt, wurden in der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2018 1.545 Delikte registriert, die einen Haftgrund darstellen können. Ein Vergleich mit den Daten in Tabelle 6 zeigt, dass es aber nur in 152 Fällen zu einer Festnahme kam. Diese Zahlen sind ein Hinweis darauf, dass die Instrumente Festnahme und Haft bei Gewalt gegen Frauen, häuslicher Gewalt und Stalking nur sehr restriktiv angewendet werden. Dies ist insbesondere in Fällen erhöhter Gefährlichkeit sehr problematisch. Drohungen werden oft nicht ernst genommen, sondern als „kulturbedingt“ oder „milieubedingt“ eingestuft. Selbst bei Morddrohungen wird häufig „auf freiem Fuß“ angezeigt.

Fälle, in denen es zu einer Anzeige aufgrund von gefährlicher Drohung kommt, müssen ernst genommen werden. 2018 wurden der Interventionsstelle 1.037 Strafanzeigen aufgrund eines Verstoßes gegen §107 StGB „Gefährliche Drohung“ gemeldet. Um die Sicherheit der Betroffenen zu gewährleisten und auch um Gefährder davon abzuhalten, ihre Drohungen wahrzumachen, könnte eine vorübergehende Festnahme in diesen Fällen eine wichtige Intervention darstellen. Die Analyse von Mordfällen zeigt, dass Täter häufig vorher mit dem Umbringen gedroht hatten; auch dies verdeutlicht, dass es absolut notwendig ist, Gewalt ernst zu nehmen und alle vorhandenen Maßnahmen zu setzen, um Opfer zu schützen, gegebenenfalls durch die Inhaftierung der Gefährder.

3. Schutzmaßnahmen in Form von einstweiligen Verfügungen (eV)

Das Betretungsverbot stellt eine Intervention in akuten Gewaltsituationen dar und schützt Opfer für die Dauer von zwei Wochen. Wenn davon ausgegangen werden muss, dass diese Intervention nicht ausreicht, um Opfer längerfristig vor Gewalt zu schützen, ist es möglich, bei Gericht eine zivilrechtliche Schutzmaßnahme in Form einer einstweiligen Verfügung zu beantragen. Eine einstweilige Verfügung kann beantragt werden, wenn es zu Vorfällen von psychischer und/oder physischer Gewalt kommt und das Zusammenleben bzw. Zusammentreffen mit der Person, die Gewalt ausübt, für die Betroffene(n) unzumutbar ist. Die einstweilige Verfügung kann noch innerhalb der Dauer des Betretungsverbotes beantragt werden; ein Antrag kann aber auch dann gestellt werden, wenn es zuvor kein Betretungsverbot gegeben hat. Eine einstweilige Verfügung kann über einen längeren Zeitraum – ein halbes Jahr, ein Jahr oder länger – beantragt und auch verlängert werden.

3.1. Anzahl der Anträge auf eine einstweilige Verfügung (eV)

Um den lückenlosen Schutz der Betroffenen zu gewährleisten, ist es notwendig, den Antrag auf eine einstweilige Verfügung noch während der Dauer eines aufrechten Betretungsverbotes (das heißt innerhalb von 14 Tagen nach dessen Verhängung) zu stellen. Deshalb ist es auch wichtig, dass die Meldungen über Betretungsverbote so rasch wie möglich von der Polizei an die Opferschutzeinrichtungen übermittelt werden, damit diese die Betroffenen kontaktieren und bei der Antragstellung unterstützen können.

Tabelle 9: Anträge auf eV

Anträge auf eV	Anzahl
eV-Anträge insgesamt ¹⁹	1.066
davon eV-Antrag während eines aufrechten Betretungsverbots	775

Die Wiener Interventionsstelle hat 2018 insgesamt 1.066 Anträge auf einstweilige Verfügung registriert. In 775 Fällen, das entspricht ca. 72 % der Fälle, wurde die zivilrechtliche Verfügung noch während der Geltungsdauer eines Betretungsverbotes beantragt. Im Jahr 2018 hat die Wiener Interventionsstelle Klient_innen bei 949 Anträgen auf eine einstweilige Verfügung unterstützt.

3.2. Art der beantragten einstweiligen Verfügungen

Tabelle 10: Art der beantragten eV

Art der beantragten eV	Anzahl
eV §382e (Kontakt- und Aufenthaltsverbot)	476
eV §382b/e (Wohnung und Kontakt- und Aufenthaltsverbot)	385
eV §382b (Wohnung)	98
eV §382g (Stalking)	96
andere eV	8
unbekannt	3
Gesamt	1.066

Die einstweilige Verfügung kann umfassen, dass sich Gefährder nicht der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung nähern dürfen; sie kann sich zudem auf bestimmte Orte erstrecken (z. B. den Kindergarten oder die Schule betroffener Kinder) und ein Kontaktverbot mit dem Opfer (auch via Telefon, Nachrichten etc.) einschließen. Tabelle 10 gibt einen Überblick darüber, wie häufig welche Art von einstweiliger Verfügung zum Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt bzw. Stalking beantragt wurde.

In 476 Fällen bezieht sich die beantragte einstweilige Verfügung ausschließlich auf ein Kontakt- und Aufenthaltsverbot. Dies lässt den Schluss zu, dass in einer großen Anzahl der Fälle, in denen eine einstweilige Verfügung beantragt wurde, Täter und Opfer nicht im gleichen Haushalt lebten. Jahrzehntelange Erfahrungen zeigen, dass es sich hierbei meistens um Fälle handelt, in denen Täter nach einer Trennung weiterhin Gewalt ausüben. Gerade Trennungsphasen können für Betroffene von häuslicher Gewalt besonders gefährlich sein. Dem Schutz durch eine zivilrechtliche Verfügung kommt deshalb eine wichtige Rolle zu.

In 385 Fällen erstreckt sich der Antrag auf einstweilige Verfügung auf die Wohnung und umfasst ebenfalls ein Kontakt- und Aufenthaltsverbot; in 98 Fällen umfasst er ausschließlich die Wohnung. Im Jahr 2018 verzeichnete die Wiener Interventionsstelle zudem 96 Anträge auf einstweilige Verfügungen zum Schutz von Stalking-Opfern (bei 262 registrierten Anzeigen wegen Stalking).

4. Unterstützung von Opfern im Rahmen der Prozessbegleitung

Die Strafprozessordnung stellt sicher, dass Opfer von häuslicher Gewalt kostenfrei psychosoziale und juristische Prozessbegleitung in Anspruch nehmen können. Die Wiener Interventionsstelle bietet psychosoziale Prozessbegleitung an und arbeitet eng mit Opferschutzanwält_innen zusammen, die Betroffene auf juristischer Ebene unterstützen. Wenig überraschend ist, dass das Geschlechterverhältnis in der Prozessbegleitung dem in der gesamten Beratungstätigkeit der Wiener Interventionsstelle ähnlich ist: Bei einem Großteil der Klient_innen, die die Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle 2018 im Rahmen von Prozessbegleitung unterstützt haben, handelt es sich um Frauen.

19. Diese Anzahl umfasst einstweilige Verfügungen, die entweder mit Unterstützung der Interventionsstelle beantragt wurden oder die der Interventionsstelle bekannt geworden sind.

Tabelle 11: Geschlecht der im Rahmen der Prozessbegleitung (PB) unterstützten Opfer

Geschlecht Opfer	Anzahl PB	Prozent
weiblich	1.625	92,2 %
männlich	137	7,8 %
Gesamt	1.762	100 %

Wie aus Tabelle 11 hervorgeht, haben die Mitarbeiterinnen der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2018 insgesamt 1.762 Personen im Rahmen eines juristischen Verfahrens begleitet und unterstützt. Die Mehrzahl der Betroffenen war dabei weiblich (92 %), in knapp 8 % der Fälle nahmen männliche Opfer Prozessbegleitung in Anspruch.

5. Anti-Gewalt-Programm²⁰

Bereits seit dem Jahr 1999 führt die Wiener Interventionsstelle gemeinsam mit der Männerberatung Wien ein Anti-Gewalt-Programm (AGP) für Männer zur Beendigung von gewalttätigem Verhalten in Partnerschaften durch.

Das Anti-Gewalt-Programm besteht aus drei Elementen: 1) dem Täterprogramm, bei dem Gefährder in unterschiedlichen Modulen ihr gewalttätiges Verhalten reflektieren und verändern, 2) dem Unterstützungsprogramm für die Opfer und 3) der Kooperation und dem Austausch der beiden zuständigen Einrichtungen bzw. der Vernetzung mit anderen Institutionen. Das Programm wird von der Männerberatung Wien und der Wiener Interventionsstelle nach gemeinsam erarbeiteten Standards geleitet. Das Anti-Gewalt-Programm zeichnet sich dadurch aus, dass die Rechte und die Sicherheit der Opfer Priorität haben und im Mittelpunkt stehen. Es geht also nicht nur um die Arbeit mit Tätern, sondern auch um die Stärkung der Opfer. Damit erfüllt das Wiener Anti-Gewalt-Programm die Standards, die in Artikel 16 der Istanbul Konvention zu vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogrammen vorgesehen sind.

Tabelle 12: Art der Zuweisung/des Zugangs zum Anti-Gewalt-Programm

Zuweisung/Zugang zum Anti-Gewalt-Programm	Anzahl	Prozent	Prozent
Strafgericht/Staatsanwaltschaft nach bedingter Haftentlassung	32	26,9 %	53,8 %
Familiengericht im Rahmen Obsorge/Kontaktrecht	3	2,5 %	
Zuweisung durch die Kinder- und Jugendhilfe	29	24,4 %	
Auf Wunsch der Partnerin	8	6,7 %	36,1 %
Eigeninitiative, häufig nach polizeilicher Intervention	35	29,4 %	
Andere ²¹	12	10,1 %	
Gesamt	119	100 %	
davon Fälle, in denen vor der Zuweisung ein BV vorlag	68		

Wie aus Tabelle 12 hervorgeht, nahmen 2018 insgesamt 119 Gefährder am Anti-Gewalt-Programm teil. Das sind nur 2 % der im Jahr 2018 erfassten Gefährder. Dieser äußerst geringe Anteil zeigt, dass bei vielen Tätern die Bereitschaft, ein Anti-Gewalt-Training zu absolvieren, niedrig ist. In 68 Fällen gab es vor der Kontaktaufnahme mit dem Anti-Gewalt-Programm bereits ein oder sogar mehrere Betretungsverbote (in einem Fall sogar vier).

Auch die Möglichkeit, Gefährder zu solchen Trainings zuzuweisen, wird von den Behörden derzeit zu wenig genutzt. Grundsätzlich können Strafgerichte und Staatsanwaltschaft, Familiengerichte im Kontext von Obsorgeverfahren und die Kinder- und Jugendhilfe Gefährder zum Anti-Gewalt-Programm zuweisen. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl an Zuweisungen durch

20. Die Daten werden gemeinsam von der Männerberatung Wien und der Wiener Interventionsstelle im Rahmen der Kooperation im Wiener Anti-Gewalt-Programm erhoben.

21. Diese Kategorie umfasst beispielsweise Ärzt_innen/Therapeut_innen der Teilnehmer, die Bewährungshilfe oder andere NGOs wie z.B. die Caritas.

Strafgerichte bzw. die Staatsanwaltschaft nochmals deutlich gesunken – 2017 kamen auf diese Weise noch 52 Gefährder zum Anti-Gewalt-Programm, 2018 waren es nur mehr 32. In 36 % der Fälle kamen Teilnehmer entweder aufgrund des Wunsches ihrer Partnerin oder auf Eigeninitiative zum Anti-Gewalt-Programm. In 18 der 43 Fälle, in denen die Teilnahme am Anti-Gewalt-Programm im Jahr 2018 auf Wunsch der Partnerin oder auf Eigeninitiative erfolgte, gab es im Vorfeld der Kontaktaufnahme bereits ein oder mehrere Betretungsverbote.

Tabelle 13: Status der Teilnehmer am Anti-Gewalt-Programm

Status der Teilnehmer 2018	Anzahl	Prozent
Training abgeschlossen	20	16,8 %
Im Trainingsprogramm (Clearing oder Training)	33	27,7 %
Keine Teilnahme am Programm nach Clearing (Gründe siehe Tabelle 14)	52	43,7 %
Trainingsprogramm abgebrochen	14	11,8 %
Gesamt	119	100 %

Tabelle 13 zeigt, dass nur ein Bruchteil jener Personen, die nach einem positiven Abschluss der Clearing-Phase ins Anti-Gewalt-Programm aufgenommen werden, dieses auch abschließen. Im Jahr 2018 schlossen nur 20 Gefährder das Anti-Gewalt-Programm ab, das entspricht in etwa 17 % der Teilnehmer. Im Vergleich zum Vorjahr, wo 29 Gefährder das Programm abschlossen, bedeutet das auch in diesem Fall einen Rückgang, was angesichts der ohnehin sehr geringen Anzahl an Gefährdern, die das Anti-Gewalt-Programm besuchen und abschließen, bedenklich ist.

33 Teilnehmer befanden sich zum Zeitpunkt der Abfrage entweder in der Clearing-Phase, in der entschieden wird, ob sie am Training teilnehmen, oder im Training. 52 Teilnehmer begannen 2018 das Programm nach der Clearingphase nicht (Gründe hierfür siehe Tabelle 14) und 14 brachen das Trainingsprogramm ab. 66 der ursprünglichen Interessenten (55,5 %) nahmen also nicht am Training teil oder beendeten dieses nicht.

Tabelle 14: Gründe, warum nach dem Clearing keine Teilnahme erfolgte

Gründe, warum keine Teilnahme am Anti-Gewalt-Programm erfolgte	Anzahl
Kein Interesse des Gefährders	34
Komplette Verleugnung der Gewalt	10
Neuerliche Gewalt und hohe Gefährlichkeit	2
Andere	6
Gesamt	52

Tabelle 14 zeigt die Gründe, weshalb Gefährder nach dem Clearing nicht am Anti-Gewalt-Programm teilnehmen: In den meisten Fällen lag dies am fehlenden Interesse des Gefährders; die Verleugnung der Gewalt oder Vorfälle von neuerlicher Gewalt waren weitere Gründe, die eine Teilnahme am Training nicht sinnvoll erscheinen ließen.

Es ist dringend notwendig, dass Täter für die von ihnen verübte Gewaltausübung im Rahmen von rechtlichen Verfahren sanktioniert werden. Dazu kann auch die Verpflichtung zu einem Anti-Gewalt-Training gehören. Die hohe Zahl der Verfahrenseinstellungen in Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist dringend zu hinterfragen, dieser negativen Entwicklung muss entgegengewirkt werden.

6. Daten zu Opfern

Die Wiener Interventionsstelle betreut alle Opfer von häuslicher Gewalt, unabhängig von deren Geschlecht, Nationalität, Herkunft, Alter, Status, sexueller Orientierung oder anderen Merkmalen.

Auf den folgenden Seiten wird näher auf die soziodemographischen Daten und Beziehungsverhältnisse eingegangen. Diese Informationen dienen nicht nur der Dokumentation, sondern sind auch relevant, um die Arbeit als Opferschutzeinrichtung entsprechend an die Bedürfnisse der Betroffenen anzupassen.

6.1. Geschlecht der Opfer

Hinsichtlich des Geschlechts der Opfer zeigt sich seit der Gründung der Wiener Interventionsstelle ein kontinuierlich gleichbleibendes Bild: Frauen und Mädchen sind überproportional häufig betroffen. Im Jahr 2018 wurden 5.043 weibliche (ca. 87 %) und 773 männliche Opfer von Gewalt beraten und unterstützt. Die Zahlen machen deutlich, was auch zahlreiche Studien belegen: Häusliche Gewalt ist kein geschlechtsneutrales Phänomen. Die Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Kinder sind in ungleichen gesellschaftlichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen zu sehen.²² Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Themen Gewaltschutz und -prävention nicht losgelöst von Maßnahmen zur Herstellung einer tatsächlichen Geschlechtergerechtigkeit thematisiert werden. Die Sensibilisierung für das Ausmaß von häuslicher Gewalt und jegliche Maßnahmen zu deren Eliminierung müssen Geschlechterrollenbilder und Strukturen, die zur Diskriminierung von Frauen beitragen, in den Blick nehmen.

Grafik 5: Geschlecht der Opfer

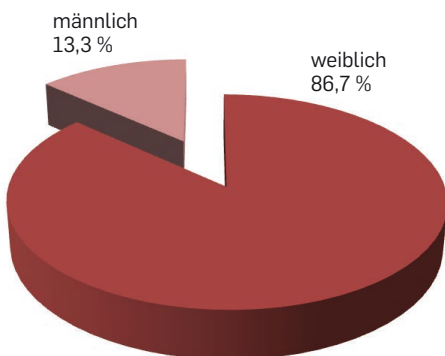


Tabelle 15: Geschlecht der Opfer

Geschlecht	Anzahl	Prozent
weiblich	5.043	86,7 %
männlich	773	13,3 %
Gesamt	5.816	100 %

22. Siehe Präambel der Istanbul Konvention.

6.2. Alter der Opfer

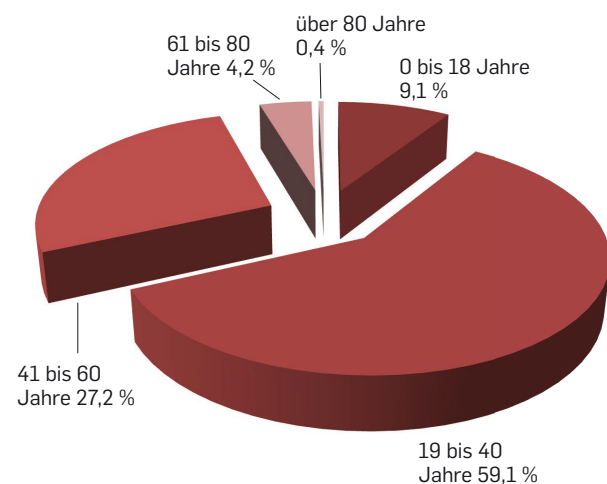
Die folgende Tabelle schlüsselt die Altersverteilung der Klient_innen im Jahr 2018 auf.

Tabelle 16: Alter der Opfer
(n = 5.610)²³

Alter	Anzahl	Altersgruppe	Anzahl	Prozent
0 bis 10	191	0 bis 18	509	9,1 %
11 bis 14	115			
15 bis 18	203			
19 bis 21	281	19 bis 40	3.318	59,1 %
22 bis 30	1.413			
31 bis 40	1.624			
41 bis 50	1.021	41 bis 60	1.525	27,2 %
51 bis 60	504			
61 bis 70	181			
71 bis 80	52	61 bis 80	233	4,2 %
über 80	25			
über 80	25	über 80	25	0,4 %
Gesamt	5.610			100 %
k. D. ²⁴	206			
Gesamt	5.816			

Mit knapp 60 % war die größte Gruppe an Klient_innen zwischen 19 und 40 Jahre alt. In 509 Fällen – das entspricht ca. 9 % – unterstützte die Wiener Interventionsstelle Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen waren. Diese Zahl umfasst jedoch nicht jene Fälle, in denen Kinder und Jugendliche als Zeug_innen von Gewalt mitbetroffen waren und beispielsweise Gewalt gegen einen Elternteil miterlebten (dies stellt Tabelle 17 dar).

Grafik 6: Alter der Opfer



Die hier abgebildete Altersverteilung darf nicht als repräsentativ für das tatsächliche Vorkommen von häuslicher Gewalt verstanden werden, da hier nur jene Fälle inkludiert sind, die der Wiener Interventionsstelle bekannt geworden sind. Es ist von einer weitaus höheren Dunkelziffer auszugehen. Auf Basis der Meldungen ist anzunehmen, dass sich insbesondere junge bzw. alte Personen aufgrund unterschiedlicher Faktoren weniger häufig an die Polizei wenden. Eine Überprüfung dieser Hypothese wäre jedoch nur auf Basis entsprechender Daten zur tatsächlichen Prävalenz von Gewalt möglich, die zurzeit nicht vorliegen.

23. Diese Zahl weicht von der Gesamtzahl der beratenen Klient_innen ab, da nicht zu allen Klient_innen alle Informationen vorliegen bzw. statistisch erfasst wurden. Der Beratung wird bei Zeitknappheit jedenfalls Vorrang gegenüber der Datenerfassung eingeräumt.

24. Die Bezeichnung „k.D.“ (keine Daten) kennzeichnet die statistisch nicht erfassten Informationen.

6.3. Kinder und Jugendliche als Zeug_innen von Gewalt

Kinder und Jugendliche sind nicht nur direkt von Gewalt betroffen (wie Tabelle 16 zeigt), sondern auch indirekt mitbetroffen – nämlich dann, wenn sie häusliche Gewalt miterleben müssen. Die folgende Tabelle zeigt auf, wie viele Kinder im Jahr 2018 von häuslicher Gewalt mitbetroffen waren.

Tabelle 17: Kinder und Jugendliche als Zeug_innen von Gewalt

Kinder je Haushalt	Anzahl der Haushalte	Anzahl Kinder und Jugendliche
1 Kind	1.526	1.526
2 Kinder	914	1.828
3 Kinder	386	1.158
4 Kinder	131	524
5 Kinder	33	165
6 Kinder	14	84
7 Kinder	4	28
8 Kinder	3	24
10 Kinder	1	10
Haushalte mit Kindern insgesamt	3.012	5.347
keine Kinder	2.795	
k.D. ²⁴	9	
Gesamt Haushalte	5.816	

Im Jahr 2018 wurden 5.347 Kinder und Jugendliche Zeug_innen von Gewalt gegen ein Elternteil (in den meisten Fällen der Mutter) oder gegen eine andere nahe Bezugsperson. Kinder und Jugendliche, die Gewalt miterleben, sind ebenfalls Opfer von häuslicher Gewalt, da dies für sie massiven emotionalen Stress, Gefühle von Angst, mitunter Schuldgefühle bedeutet. Wie bei allen Gewaltopfern können diese traumatischen Erlebnisse langwirkende Folgen haben: Die möglichen Folgen für die betroffenen Kinder können von Loyalitätskonflikten bis hin zu einer Identifikation mit dem Täter reichen.

Artikel 26 der Istanbul Konvention sieht vor, dass Kinder und Jugendliche, die Zeug_innen von häuslicher Gewalt werden, entsprechende Unterstützung erhalten. Wie ausführlich in Kapitel 1 des vorliegenden Tätigkeitsberichts dargelegt, erhält die Wiener Interventionsstelle derzeit keine finanziellen Mittel für die Unterstützung von Kindern, die Zeug_innen von Gewalt werden; daher können diese derzeit nicht die Unterstützung erhalten, die sie brauchen würden. Es braucht ein entsprechendes politisches Bekenntnis und damit verbunden entsprechende finanzielle Ressourcen, um den Kindern in adäquater Weise zu helfen, die Gewalterfahrungen zu überwinden und ein sicheres, glückliches Leben führen und sich entfalten zu können.

6.4. Staatsangehörigkeit der Opfer

Tabelle 18 liefert einen Überblick über die Staatsangehörigkeit der Opfer, die im Jahr 2018 beraten wurden.

Tabelle 18: Staatsangehörigkeit der Opfer
(n = 5.197)²³

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Prozent
Österreicher_innen	2.842	54,7 %
EU-/EWR-Bürger_innen	816	15,7 %
andere Staatsangehörige	1.525	29,3 %
staatenlos	14	0,3 %
Gesamt	5.197	100 %
k.D. ²⁴	619	
Gesamt	5.816	

Der Großteil der Klient_innen, nämlich 2.842 Personen (das entspricht knapp 55%), waren österreichische Staatsbürger_innen. In absoluten Zahlen betreuten die Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle Wien im Jahr 2018 816 Klient_innen aus der EU bzw. dem EWR-Raum und 1.525 Personen mit anderer Staatsangehörigkeit. 14 der Klient_innen waren staatenlos. Diese Zahlen entsprechen in ihrer prozentuellen Verteilung in etwa jenen aus den Vorjahren.

Tabelle 19 führt nochmals die Diversität in Hinblick auf Herkunft und Nationalität unserer Klient_innen vor Augen. Die Wiener Interventionsstelle bemüht sich, diese Diversität zu berücksichtigen, unter anderem, indem wir Klient_innen nach Möglichkeit Beratung in ihrer Erstsprache anbieten. Die Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle verfügen über ein breites Repertoire an Sprachkenntnissen. In Fällen, in denen die Sprachkenntnisse der Beraterinnen nicht ausreichen, werden Dolmetschleistungen hinzugezogen, die für die Betroffenen kostenfrei sind. Mit der Beratung in der Erstsprache kann besser auf die Bedürfnisse der Klient_innen Rücksicht genommen und eine Atmosphäre geschaffen werden, in der diese möglichst offen über ihre Erfahrungen sprechen können.

Tabelle 19: Staatsbürgerschaft der Opfer nach einzelnen Ländern

Staatsbürgerschaft	Anzahl	Staatsbürgerschaft	Anzahl
Österreich	2.842	Kosovo	13
Serbien	435	Tschetschenien	11
Türkei	250	Tunesien	11
Polen	193	China, Mongolei, Slowenien je 9	27
Rumänien	161	Bangladesch, Georgien, Großbritannien und Nordirland je 8	24
Syrien	111	Brasilien, Frankreich, Kenia, Pakistan je 7	28
Afghanistan	104	Albanien, Armenien, Lettland, Thailand je 6	24
Slowakei	103	Griechenland, Kasachstan, Marokko je 5	15
Ungarn	80	Israel, Moldawien, Philippinen, Spanien, Weißrusland je 4	20
Bosnien-Herzegowina	79	Aserbajdschan, Äthiopien, Demokratische Republik Kongo, Ghana, Kamerun, Litauen, Mexiko, Montenegro, Schweden, USA je 3	30
Bulgarien	67	Australien, Belgien, Chile, Indonesien, Jordanien, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Libanon, Mali, Niederlande, Peru, Südafrika, Turkmenistan, Uganda je 2	30
Deutschland	64	Burkina Faso, Burundi, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Gambia, Liberia, Namibia, Norwegen, Oman, Schweiz, Senegal, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate je 1	17
Iran	62	staatenlos	14
Kroatien	56	k.D. ²⁴	619
Irak	54	Gesamt	5.816
Rusland	52		
Mazedonien	48		
Nigeria	36		
Ägypten	33		
Ukraine	24		
Tschechische Republik	21		
Indien	20		
Italien	19		
Somalia	19		

7. Daten zu Gefährdern²⁵

In der Statistik werden auch die soziodemographischen Daten der Gefährder erfasst, um strukturelle Muster zu erkennen, die zu häuslicher Gewalt führen, und darauf aufbauend Gewaltschutz- und Präventionsmaßnahmen weiterzuentwickeln.

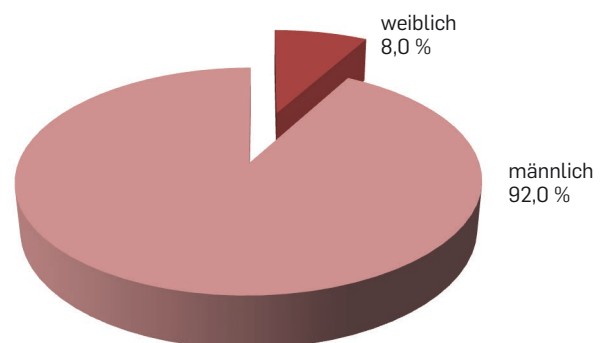
7.1. Geschlecht der Gefährder

Häusliche Gewalt ist, wie oben aufgezeigt, kein geschlechtsneutrales Phänomen. Das wird auch in den Zahlen zum Geschlechterverhältnis bei Gefährdern deutlich. Aus Tabelle 15 ging hervor, dass ca. 87 % der Opfer, welche die Wiener Interventionsstelle im Jahr 2018 betreute, weiblich waren. Wie die folgende Tabelle zeigt, stehen dem 92 % männliche Gefährder gegenüber. Dass sich an dieser prozentuellen Verteilung seit Gründung der Wiener Interventionsstelle vor mehr als 20 Jahren kaum etwas geändert hat, weist auf die strukturellen Gegebenheiten hin, die häuslicher Gewalt zugrunde liegen: Gewalt gegen Frauen ist eng verwoben mit traditionellen Geschlechterrollenbildern, die Frauen weniger Wert zusprechen als Männern und die in weiterer Folge nicht nur Weiblichkeit abwerten, sondern u.a. männliche Aggression gegenüber Frauen und Mädchen verharmlosen oder sogar fördern.

Tabelle 20: Geschlecht der Gefährder
(n = 5.797)²⁶

Geschlecht	Anzahl	Prozent
weiblich	462	8,0 %
männlich	5.335	92,0 %
Gesamt	5.797	100 %
k. D. ²⁷	19	
Gesamt	5.816	

Grafik 7: Geschlecht der Gefährder



Häusliche Gewalt bezeichnet im überwiegenden Großteil der Fälle männliche Gewalt gegen Frauen und Kinder. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, dass in der Arbeit im Gewaltschutzbereich häusliche Gewalt als geschlechtsspezifisches Phänomen begriffen und Geschlechterungerechtigkeit reflektiert wird. Präventive Gewaltschutzmaßnahmen müssen deshalb auch in der Bewusstseinsbildung ansetzen und Geschlechterrollenbilder hinterfragen.

7.2. Alter der Gefährder

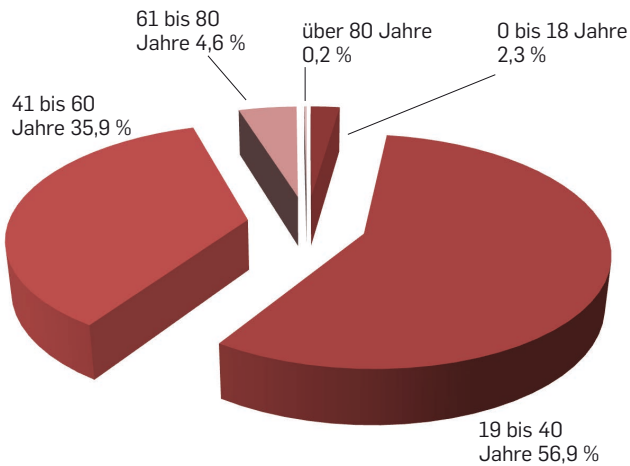
Tabelle 21 zeigt die Altersverteilung der Gefährder. Den größten Anteil machen dabei mit 56,9 % (3.047 Personen) Gefährder aus, die zwischen 19 und 40 Jahre alt sind; gefolgt von Gefährdern im Alter zwischen 61 und 80 (1.922 Personen). Die Zahlen in der Tabelle führen aber auch vor Augen, dass Gefährder aus allen Altersgruppen kommen. So waren 123 Gefährder jünger als 18 Jahre. Bei dieser Gruppe handelte es sich oft um männliche Jugendliche, die Gewalt gegen weibliche Verwandte (Mütter, Schwestern, Cousinen) ausübten. Besonders hervorzuheben ist, dass die Beraterinnen immer wieder mit Gefährdern konfrontiert sind, mit denen sie bereits Kontakt hatten, als diese noch von Gewalt mitbetroffene Kinder waren. Das zeigt erneut, wie wichtig es ist, mit diesen Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, um die Gewaltspirale zu durchbrechen.

25. Für nähere Informationen zum Begriff „Gefährder“ siehe Begriffsglossar. Im Rahmen dieses Tätigkeitsberichts wird ausschließlich die männliche Form verwendet, da – wie Tabelle 20 bzw. Grafik 7 zeigen – über 90 % der Gefährder männlich sind; Gefährderinnen werden ebenfalls unter diesem Begriff subsumiert.
26. Die Zahl (n) verweist auf die Gesamtzahl der Gefährder, bezüglich derer die entsprechende Information vorliegt. Diese kann je nach Kategorie von der Gesamtzahl der Gefährder abweichen, da nicht zu allen Gefährdern alle Informationen vorliegen bzw. statistisch erfasst werden konnten. Der Beratung wird bei Zeitknappheit jedenfalls Vorrang gegenüber der Datenerfassung eingeräumt.
27. Die Bezeichnung „k.D.“ (keine Daten) kennzeichnet statistisch nicht erfasste Informationen.

Tabelle 21: Alter der Gefährder
(n = 5.356)²⁶

Alter	Anzahl	Altersgruppe	Anzahl	Prozent
0 bis 10	0	0 bis 18	123	2,3 %
11 bis 14	6			
15 bis 18	117			
19 bis 21	203	19 bis 40	3.050	56,9 %
22 bis 30	1.163			
31 bis 40	1.684			
41 bis 50	1.271	41 bis 60	1.923	35,9 %
51 bis 60	652			
61 bis 70	188	61 bis 80	249	4,7 %
71 bis 80	61			
über 80	11			
über 80	11	über 80	11	0,2 %
Gesamt	5.356			100 %
k.D. ²⁷	460			
Gesamt	5.816			

Grafik 8: Alter der Gefährder



7.3. Staatsangehörigkeit der Gefährder

Die nachfolgenden Zahlen zur Staatsangehörigkeit der Gefährder machen deutlich, dass es sich bei Gewalt gegen Frauen und Kinder um ein universelles Phänomen handelt, das nicht auf bestimmte Nationalitäten beschränkt ist. Wie unsere Beraterinnen häufig feststellen, liegen die Ursachen in traditionellen Geschlechterrollenbildern, welche die Diskriminierung und Unterdrückung von Frauen durch Männer beinhalten. Dieses Problem ist in der österreichischen Gesellschaft leider nach wie vor ebenso verankert wie in anderen Ländern. Doch konnten in den letzten 45 Jahren, initiiert durch die Frauenbewegung, wichtige Schritte zur Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern gesetzt werden. Auch die Einführung des Gewaltschutzgesetzes in den 1990er Jahren ist auf das Engagement feministischer Frauen zurückzuführen, die sich für eine Enttabuisierung

des Themas häusliche Gewalt einsetzen. Aus historischen, sozial-politischen und ökonomischen Gründen konnte nicht in allen Ländern weltweit eine starke Frauenbewegung entstehen und auf dem Gebiet der Gleichberechtigung von Frauen mit Männern konnten nicht gleichermaßen Fortschritte erreicht werden. Statistiken zeigen allerdings, dass das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen (etwa in den Bereichen Einkommen, Beteiligung am Arbeitsmarkt, politische Vertretung) auch in Österreich noch nicht erreicht ist. Geschlechterungerechtigkeit ist zugleich Ausdruck und Ursache von Gewalt gegen Frauen. Wer Betroffene von Gewalt im sozialen Nahraum in ihrem Recht auf ein Leben frei von Gewalt unterstützen möchte, muss thematisieren, warum männliche Gewalt gegen Frauen nach wie vor Teil der österreichischen Gesellschaftsstruktur ist und daran arbeiten, die Geschlechtergerechtigkeit voranzutreiben – in allen Bereichen, unter allen Gruppen von Menschen, in Österreich und international.

Tabelle 22: Staatsangehörigkeit der Gefährder
(n = 4.915)²⁶

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Prozent
Österreicher_innen	2.517	51,2 %
EU-/EWR-Bürger_innen	595	12,1 %
andere Staatsangehörige	1.780	36,2 %
staatenlos	23	0,5 %
Gesamt	4.915	100 %
k.D. ²⁷	901	
Gesamt	5.816	

Die Tabelle zeigt, dass 2018 mehr als die Hälfte der Gefährder, nämlich 51,2 % (2.517 Personen), österreichische Staatsbürger_innen waren. Im Vergleich zum Vorjahr ist der prozentuelle Anstieg an Gefährdern mit österreichischer Staatsbürgerschaft damit leicht gestiegen. 595 der Gefährder (das entspricht 12,1 %) waren EU- bzw. EWR-Bürger_innen und 1.780 Personen (36,2 %) hatten eine andere Staatsangehörigkeit. 23 Gefährder waren staatenlos. In 901 Fällen konnte die Staatsangehörigkeit der Gefährder nicht statistisch erfasst werden.

8. Beziehungsverhältnisse Gefährder – Opfer

Das Beziehungsverhältnis zwischen Gefährder²⁸ und Opfer liefert wesentliche Informationen für die Arbeit mit Betroffenen und über Tendenzen in Fällen von häuslicher Gewalt bzw. Gewalt gegen Frauen. Auch in der polizeilichen Kriminalstatistik wird versucht, das Beziehungsverhältnis zwischen Täter und Opfer aufzuschlüsseln und zwar mittels folgender Kategorien: Bekanntschaftsverhältnis, familiäre Beziehung mit und ohne Hausgemeinschaft, Zufallsbekanntschaft und keine bzw. unbekannt.²⁹ Diese Kategorien sind jedoch nicht genau genug, um Aussagen über das spezifische Beziehungsverhältnis zwischen Gefährder und Opfer treffen zu können. Im Rahmen des Tätigkeitsberichts hat die Wiener Interventionsstelle daher über die letzten Jahre eine genaue Aufschlüsselung der Gefährder-Opfer-Beziehung erstellt. Dieses Wissen stellt eine wertvolle Information für die Analyse und Weiterentwicklung von Gewaltschutzmaßnahmen dar. Die Tabellen auf den folgenden Seiten geben Aufschluss darüber, in welchem Beziehungsverhältnis Gefährder und Opfer zueinander standen.

8.1. Beziehungsverhältnisse gesamt

Tabelle 23 liefert einen Überblick über die erfassten Beziehungsverhältnisse von Gefährdern und Opfern. Die Tabelle umfasst alle Opfer und Gefährder, unabhängig von deren Geschlecht. Da die große Mehrzahl der Klient_innen der Wiener Interventionsstelle weiblich ist, zeichnet sich hier ein ähnliches Bild ab wie in den noch folgenden Tabellen, die sich gesondert auf weibliche Opfer beziehen (insbesondere Tabelle 24).

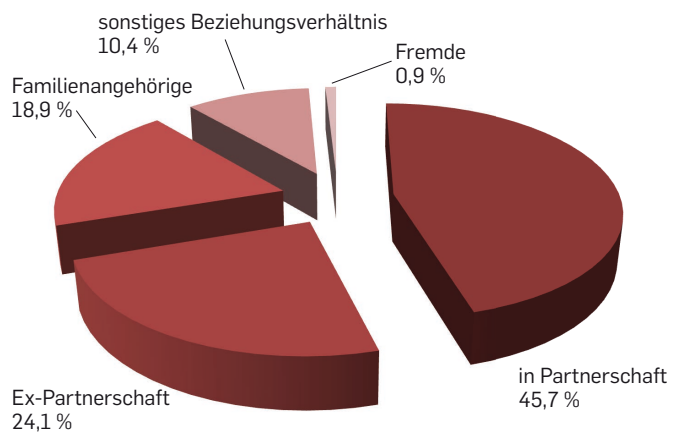
28. Für nähere Informationen zum Begriff „Gefährder“ siehe Begriffsglossar. Im Rahmen dieses Tätigkeitsberichts wird ausschließlich die männliche Form verwendet, da – wie Tabelle 20 bzw. Grafik 7 zeigen – über 90 % der Gefährder männlich sind; Gefährderinnen werden ebenfalls unter diesem Begriff subsumiert.
29. Bundesministerium für Inneres (2018). Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2018. Insbesondere Kapitel 3, „Gewaltkriminalität“. <https://bundeskriminalamt.at/501/start.aspx> In Kapitel 6 des vorliegenden Tätigkeitsberichts wird nochmals eingehender auf die polizeiliche Kriminalstatistik Bezug genommen.

Tabelle 23: Beziehungsverhältnisse gesamt
(n = 5.785)³⁰

Beziehungsverhältnis – der Gefährder ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent	Prozent
Ehepartner	1.683	29,1 %	45,7 %	69,8 %
Lebensgefährtin	736	12,7 %		
Freund	226	3,9 %		
Ex-Ehepartner	323	5,6 %	24,1 %	
Ex-Lebensgefährtin	428	7,4 %		
Ex-Freund	641	11,1 %		
Vater/Mutter (Schwiegervater/Schwiegermutter)	462	8,0 %	18,9 %	
Stiefvater/Stiefmutter	48	0,8 %		
Sohn/Tochter ³¹	335	5,8 %		
Bruder/Schwester	165	2,9 %		
sonstige Familienangehörige ³²	83	1,4 %		
sonstiges Beziehungsverhältnis ³³	603	10,4 %		
Fremder (= keine Beziehung, z.B. bei Stalking)	52	0,9 %		
Gesamt	5.785	100 %		
k.D. ³⁴	31			
Gesamt	5.816			

Tabelle 23 und Grafik 9 zeigen, dass es sich in knapp 70 % der Fälle bei den Gefährdern um (ehemalige) Partner handelte. Das macht einmal mehr deutlich, dass die private Sphäre für Frauen ein gefährlicher Ort sein kann. Die Tatsache, dass es sich bei 24,1 % der Gefährder um ehemalige Ehepartner, Lebensgefährten bzw. Freunde handelte, zeigt außerdem, dass sich Gewaltbeziehungen häufig auch nach einer Trennung fortsetzen. In 18,9 % der Fälle waren die Gefährder andere Familienangehörige (d. h. etwa Eltern, Kinder, Geschwister). 10,4 % der Beziehungsverhältnisse fallen in die Kategorie sonstiges Beziehungsverhältnis. In nicht einmal 1 % der von uns dokumentierten Fälle ging die Gewalt von Fremden aus.

Grafik 9: Beziehungsverhältnisse gesamt



30. Die Zahl (n) verweist auf die Gesamtzahl der Fälle, in denen Informationen zum Beziehungsverhältnis zwischen Gefährder und Opfer vorliegen. Diese kann je nach Kategorie von der Gesamtzahl der Klient_innen abweichen, da nicht in allen Fällen alle Informationen vorliegen bzw. statistisch erfasst werden konnten. Der Beratung wird bei Zeitknappheit jedenfalls Vorrang gegenüber der Datenerfassung eingeräumt.
 31. Hier sind auch Pflege- und Stiefkinder sowie Schwiegersöhne und -töchter inkludiert.
 32. In diese Kategorie fallen beispielsweise Enkelkinder, Großeltern, Onkel, Tanten und Schwäger_innen.
 33. Diese Kategorie umfasst Bekannte, Mitbewohner_innen, Nachbar_innen und Personen aus dem Arbeitsumfeld der Betroffenen.
 34. Die Bezeichnung „k.D.“ (keine Daten) kennzeichnet statistisch nicht erfasste Informationen.

8.2. Beziehungsverhältnisse nach Geschlecht des Opfers

Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an weiblichen Opfern

Tabelle 24 bezieht sich ausschließlich auf Beziehungsverhältnisse im Fall weiblicher Opfer. 96 % der Gefährder, die Gewalt gegen weibliche Opfer ausgeübt haben, waren männlich; in 4 % der Fälle ging die Gewalt von einer weiblichen Gefährderin aus. In insgesamt 76,6 % der Fälle waren Opfer und Gefährder entweder in einer aufrechten Beziehung (50 %) oder hatten zuvor eine Beziehung geführt (26,6 %). In weiteren 12,4 % der Fälle waren es andere männliche Familienangehörige, die häusliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen ausübten.

Tabelle 24: Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an weiblichen Opfern
(n = 5.014)³⁰

Gefährder (männlich) ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent
Ehemann	1.613	32,2 %	50,0 %
Lebensgefährtin	695	13,9 %	
Freund	198	3,9 %	
Ex-Ehemann	315	6,3 %	26,6 %
Ex-Lebensgefährtin	412	8,2 %	
Ex-Freund	606	12,1 %	
Vater (Schwiegervater)	230	4,6 %	12,4 %
Stiefvater	27	0,5 %	
Sohn	215	4,3 %	
Bruder	101	2,0 %	
sonstiger Familienangehöriger	48	1,0 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	296	5,9 %	
Fremder (= keine Beziehung, z.B. Stalking)	33	0,7 %	
Gefährder (männlich)	4.789	96 %	
k.D. ³⁴	11		

Gefährderin (weiblich) ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent
Lebensgefährtin	3	0,1 %	0,1 %
Ex-Freundin	2	0,04 %	0,04 %
Mutter (Schwiegermutter)	49	1,0 %	2,2 %
Tochter	36	0,7 %	
Schwester	16	0,3 %	
sonstige Familienangehörige	11	0,2 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	99	2,0 %	
Fremde (=keine Beziehung, z.B. Stalking)	9	0,2 %	
Gefährderinnen (weiblich)	225	4 %	
k.D.	3		
Gesamt	5.014	100 %	

Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an männlichen Opfern

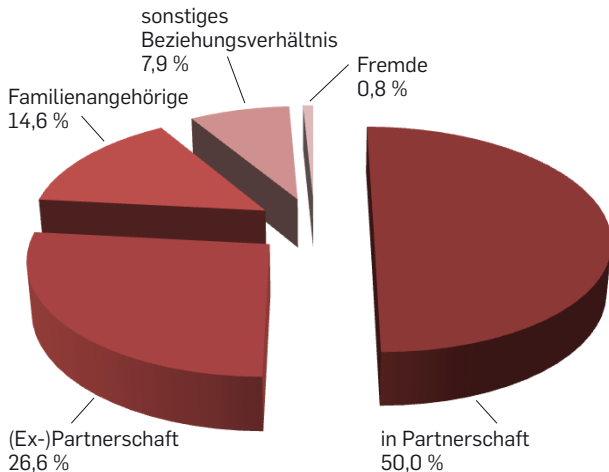
Auffällig ist, dass auch bei männlichen Opfern die Gewalt zum überwiegenden Teil (70 %) von männlichen Gefährdern ausgeübt wird. Nur in 30 % der Fälle sind es Gefährderinnen. Doch im Hinblick auf die Beziehungsverhältnisse zeigt sich ein deutlicher geschlechtsspezifischer Unterschied: Während bei Gewalt an weiblichen Opfern überwiegend (Ex-)Partner als Gefährder dokumentiert wurden, sind bei männlichen Opfern männliche Familienangehörige mit 42,3 % die größte Gruppe an Gefährdern. (Ex-)Partnerinnen sind hingegen nur in 22,8 % die Gefährderinnen.

Tabelle 25: Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an männlichen Opfern
(n = 768)³⁰

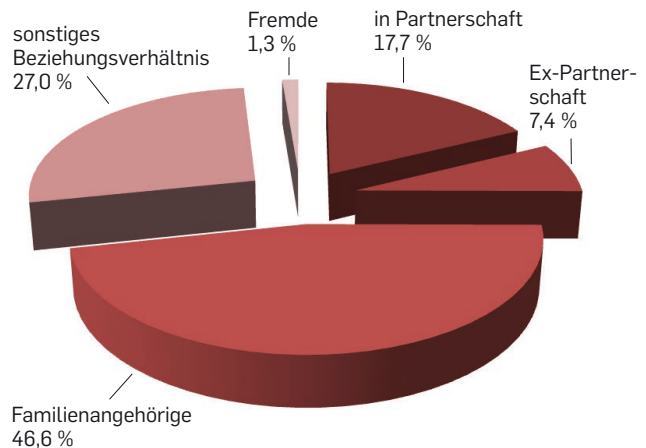
Gefährder (männlich) ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent
Ehemann/Eingetragener Partner	1	0,1 %	1,8%
Lebensgefährtin	5	0,7 %	
Freund	8	1,0 %	
Ex-Freund	4	0,5 %	0,5%
Vater (Schwiegervater)	162	21,1 %	42,3%
Stiefvater	20	2,6 %	
Sohn	80	10,4 %	
Bruder	42	5,5 %	
sonstiger Familienangehöriger	21	2,7 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	186	24,2 %	
Fremder (= keine Beziehung, z.B. Stalking)	5	0,7 %	
Gefährder (männlich)	534	70 %	
k.D. ³⁴	1		
Gefährderin (weiblich) ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent
Ehefrau	69	9,0 %	15,9 %
Lebensgefährtin	33	4,3 %	
Freundin	20	2,6 %	
Ex-Ehefrau	8	1,0 %	6,9 %
Ex-Lebensgefährtin	16	2,1 %	
Ex-Freundin	29	3,8 %	
Mutter (Schwiegermutter)	19	2,5 %	4,3 %
Stiefmutter	1	0,1 %	
Tochter	4	0,5 %	
Schwester	6	0,8 %	
sonstige Familienangehörige	3	0,4 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	21	2,7 %	
Fremde (=keine Beziehung, z.B. Stalking)	5	0,7 %	
Gefährderinnen (weiblich)	234	30 %	
Gesamt	768	100 %	

Die folgenden beiden Grafiken stellen nochmals bildhaft dar, wie unterschiedlich sich die Beziehungsverhältnisse zwischen Gefährdern und Opfern je nach Geschlecht der Opfer gestalten: Während es sich bei einem Großteil der Gefährder weiblicher Opfer um Partner oder Ex-Partner handelt, geht die größte Gefahr für männliche Opfer von häuslicher Gewalt durch Familienangehörige aus.

Grafik 10: Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an weiblichen Opfern



Grafik 11: Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an männlichen Opfern



8.3. Überblick Geschlechterverhältnisse

Tabelle 26: Geschlechterverhältnisse bei Gewalt an erwachsenen Opfern
(n = 5.089)³⁰

Geschlecht Gefährder ²⁸	Geschlecht Opfer	Anzahl	Anzahl	Prozent
Geschlecht Opfer	Opfer weiblich	4.365	4.690	92,2 %
	Opfer männlich	325		
Gefährderin weiblich	Opfer weiblich	198	399	7,8 %
	Opfer männlich	201		
Geschlechterverhältnisse gesamt		5.089		100 %
k.D. ³⁴	Opfer weiblich	8	12	
	Opfer männlich	4		

Tabelle 27: Geschlechterverhältnisse bei Gewalt an minderjährigen Opfern
(n = 508)³⁰

Geschlecht Gefährder	Geschlecht Opfer	Anzahl	Anzahl	Prozent
Geschlecht Opfer	Opfer weiblich	259	457	90,0 %
	Opfer männlich	198		
Gefährderin weiblich	Opfer weiblich	26	51	10,0 %
	Opfer männlich	25		
Geschlechterverhältnisse gesamt		508		100 %
k.D. ³⁴	Opfer weiblich	1	1	

Unabhängig vom Alter der Opfer zeigt sich, dass männliche Gefährder mit einem Anteil von 90 % (minderjährige Opfer) bzw. 92,2 % (erwachsene Opfer) übermäßig häufiger Gewalt an Opfern beiderlei Geschlechts ausüben.

06.

Statistik Österreich 2018

Statistik Österreich 2018	48
1. Österreichweite Zahlen im Überblick	49
2. Übersicht über polizeiliche Interventionen bei Gewalt in der Familie	50
3. Erfasste Polizeimeldungen bei Gewalt in der Familie	51
4. Polizeiliche Betretungsverbote in Österreich	52
5. Betretungsverbote 2018 nach Bundesländern	52
6. Gewaltdelikte in der Kriminalstatistik 2018	54
7. Morde an Frauen	54

1. Österreichweite Zahlen im Überblick

Im Jahr 2018 ...



wurden den Gewaltschutzzentren/
Interventionsstellen von der Polizei

8.076

Betretungsverbote gemeldet.



... wurden

18.526

Opfer familiärer Gewalt

von den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen betreut.

... waren rund

84 %

der Opfer von häuslicher
Gewalt weiblich.



... waren ca.

91 %

der Gefährder
männlich.



2. Übersicht über polizeiliche Interventionen bei Gewalt in der Familie

Die in diesem Kapitel präsentierten Zahlen zur österreichweiten Statistik beziehen sich zum Großteil auf die Daten der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle.³⁵

Tabelle 28 zeigt die Anzahl und Art der Meldungen über polizeiliche Interventionen in Fällen von häuslicher Gewalt, die den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen von 1997 bis 2018 gemeldet wurden.³⁶

Tabelle 28: Polizeiliche Interventionen (1997 bis 2018)

Jahr	Meldungen über polizeiliche Interventionen an GSZ/IST	davon Betretungsverbote	weitere Interventionen bei Gewalt in der Familie (u. a. Streitschlichtungen, Stalking-Anzeigen)	Übertretungen von Betretungsverboten	Übertretungen von Betretungsverboten in %
1997	1449	1449	k.D.	138	9,50 %
1998	2.673	2.673	k.D.	252	9,40 %
1999	8.309	3.076	5.233	301	9,8 %
2000	10.992	3.354	7.638	430	12,8 %
2001	10.800	3.283	7.517	508	15,5 %
2002	11.335	3.944	7.391	475	12,0 %
2003	10.738	4.180	6.558	633	15,1 %
2004	10.959	4.764	6.195	641	13,5 %
2005	11.789	5.618	6.171	668	11,9 %
2006	13.702	7.235	6.467	629	8,7 %
2007	11.314	6.347	4.967	586	9,2 %
2008	11.684	6.566	5.118	615	9,4 %
2009	12.038	6.731	5.307	655	9,7 %
2010	12.403	6.759	5.644	770	11,4 %
2011	9.434	7.993	1.441	k.D. ³⁷	k.D.
2012	9.322	8.063	1.259	k.D.	k.D.
2013	9.538	8.307	1.231	k.D.	k.D.
2014	9.607	8.466	1.141	k.D.	k.D.
2015	9.398	8.261	1.137	k.D.	k.D.
2016	10.340	8.637	1.703	k.D.	k.D.
2017	10.697	8.755	1.046	k.D.	k.D.
2018	9.709	8.076	1.633	k.D.	k.D.
Gesamt	218.230	132.537	84.797	–	–

Die Abbildung der Zahlen im Jahresvergleich zeigt, dass von 1997 bis 2018 insgesamt 218.230 Meldungen der Polizei bei Fällen

35. Bundesverband der Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen Österreichs (2018). Kurzstatistik 2018. Die hier präsentierten Zahlen der Kurzstatistik können aufgrund von Datenbereinigungen von späteren statistischen Erhebungen geringfügig abweichen.

36. Für die Jahre 1997 bis 2010 basieren die Zahlen auf jenen des Bundesministeriums für Inneres; für 2011 bis 2018 wurden die Zahlen herangezogen, die von den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen dokumentiert wurden.

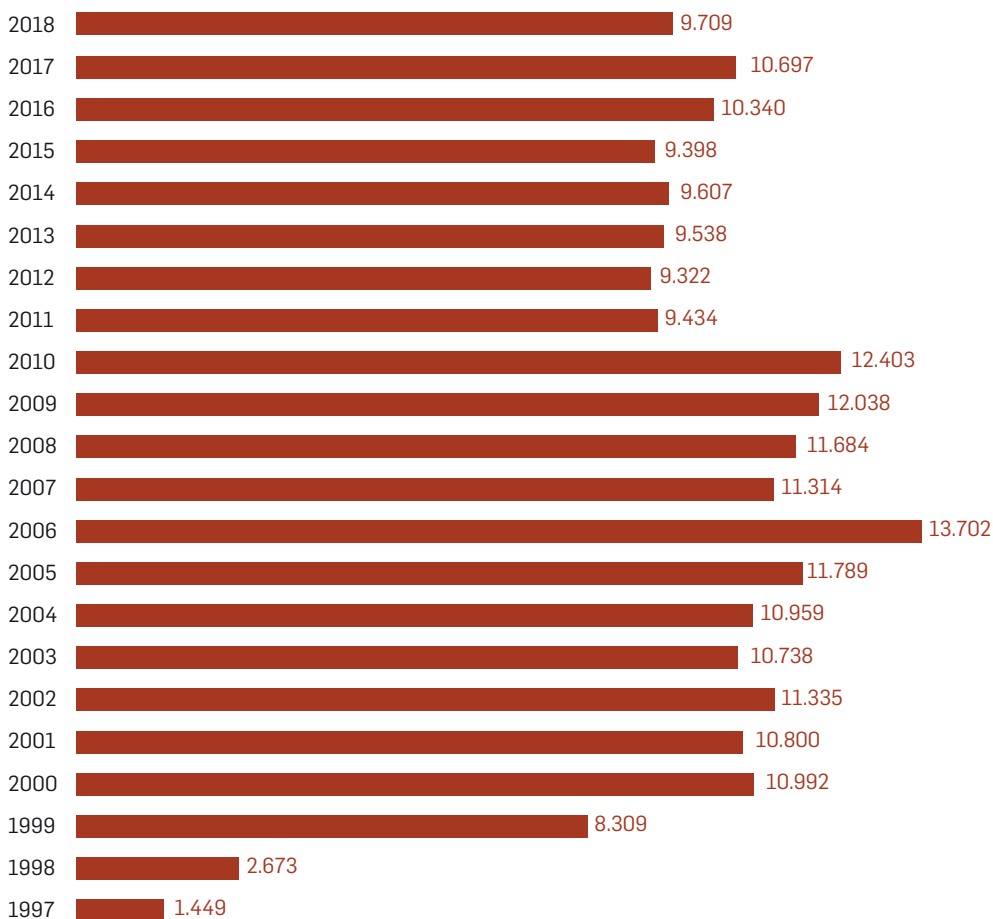
37. Die Bezeichnung „k.D.“ (keine Daten) kennzeichnet statistisch nicht erfasste Informationen.

von Gewalt an Frauen, häuslicher Gewalt und Stalking an die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen ergingen. Dabei handelte es sich in 132.537 Fällen um Betretungsverbote. Die Zahlen bilden nur jene Fälle von Gewalt ab, bei denen es zu einer polizeilichen Intervention kam, die den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen gemeldet wurde. Zum tatsächlichen Ausmaß von häuslicher Gewalt gegen Frauen und Stalking ist von einer weit höheren Dunkelziffer auszugehen.

3. Erfasste Polizeimeldungen bei Gewalt in der Familie

In Grafik 12 sind die Polizeimeldungen bei Gewalt in der Familie, die in den Jahren 1997 bis 2018 an die Opferschutzeinrichtungen übermittelt wurden, bildlich dargestellt. Die Meldungen umfassen Betretungsverbote, Strafanzeigen (inklusive Anzeigen aufgrund von Stalking) und Streitschlichtungen.

Grafik 12: Österreichweit erfasste polizeiliche Interventionen bei Gewalt in der Familie (1997–2018)



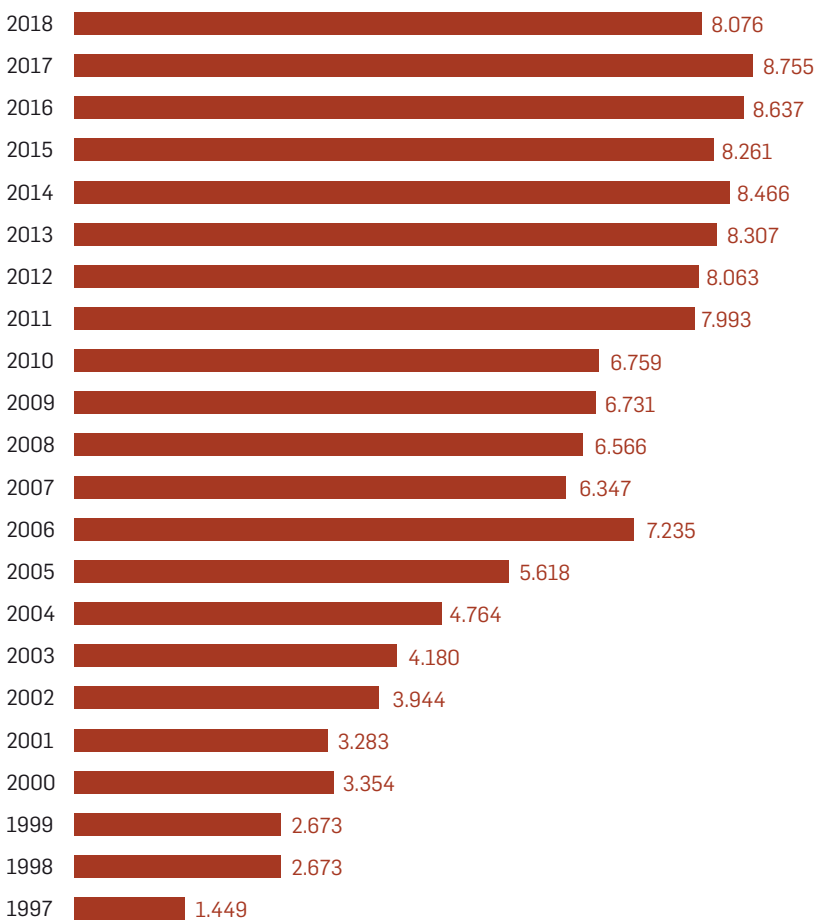
Von den Jahren 1997 bis 2010 zeigt sich ein relativ kontinuierlicher Anstieg der Polizeimeldungen. Ab 2010 zeichnet sich ein deutlicher Rückgang ab, der darauf zurückzuführen ist, dass Streitschlichtungen nicht mehr als Meldungen erfasst, sondern nur mehr im Tagesbericht eingetragen werden (siehe dazu auch Unterkapitel 2.2.). Für eine bessere Gefährlichkeitseinschätzung und eine entsprechende Sicherheitsplanung sollten aber aus Sicht des Opferschutzes alle Polizeieinsätze im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt an die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen übermittelt werden. Während die Zahlen zwischen 2011 und 2017 wieder tendenziell anstiegen, zeigt sich für 2018 ein starker Rückgang, der sich nur mit der rückläufigen Zahl an ausgesprochenen Betretungsverboten erklären lässt. Im folgenden Abschnitt wird näher auf diese besorgniserregende Tendenz eingegangen.

4. Polizeiliche Betretungsverbote in Österreich

Die folgende Grafik verbildlicht die Anzahl an Betretungsverboten in den vergangenen 21 Jahren, seit Inkrafttreten des ersten Gewaltschutzgesetzes. Grundsätzlich zeigt sich im Verlauf der Jahre, dass zunehmend Betretungsverbote zum Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt angewendet werden.

Allerdings zeigt sich für 2018 in den bundesweiten Zahlen ein drastischer Rückgang um ca. 680 Fälle in der Anzahl von Betretungsverboten ab. Basierend auf der jahrzehntelangen Erfahrung von Opferschutzeinrichtungen ist nicht davon auszugehen, dass es 2018 einen plötzlichen Rückgang an Fällen häuslicher Gewalt gab. Daraus kann geschlossen werden, dass österreichweit mindestens 680 Personen weniger durch ein Betretungsverbot in einer akuten Gewaltsituation geschützt wurden. Wie bereits in Kapitel 5 angeführt, entfällt ein großer Teil des Rückgangs dabei auf Wien: Allein hier gab es einen Rückgang um fast 390 Fälle, in denen ein Betretungsverbot an die Wiener Interventionsstelle gemeldet wurde. Dieser österreichweite Rückgang an Schutzmaßnahmen für Opfer von Gewalt – und ganz besonders der drastische Einbruch an Fallzahlen in Wien – sind Anlass zur Besorgnis und müssen gemeinsam mit allen involvierten Institutionen reflektiert werden.

Grafik 13: Österreichweit erfasste Betretungsverbote (1997–2018)



5. Betretungsverbote 2018 nach Bundesländern

In der folgenden Tabelle ist die Anzahl der Betretungsverbote angeführt, die in den jeweiligen Bundesländern im Jahr 2018 an die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen gemeldet wurden.

Mit Ausnahme von Niederösterreich und Salzburg, wo sich erfreulicherweise ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr abzeichnet, ist die Zahl der Betretungsverbote, die an Opferschutzeinrichtungen gemeldet wurden, in allen anderen Bundesländern gesunken. Es braucht eine bundesweite Strategie, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Es muss sichergestellt werden, dass in allen Fällen, in denen zum Schutz der Opfer von Gewalt ein Betretungsverbot notwendig ist, dieses auch verhängt wird.

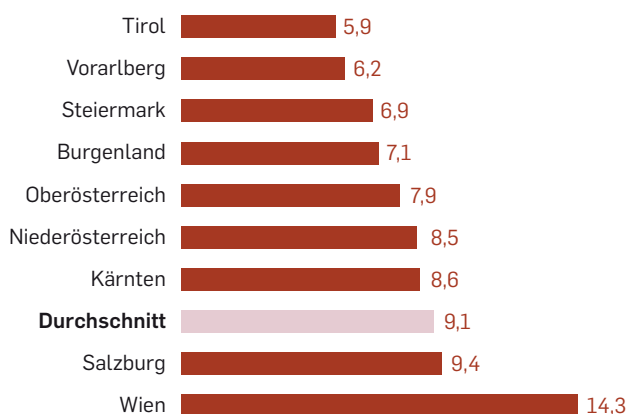
Je nach Bundesland ergeben sich sehr unterschiedliche Zahlen an gemeldeten Betretungsverboten. Um die Zahlen vergleichbar zu machen, wurden die Betretungsverbote in Relation zur Einwohner_innenzahl des Bundeslandes gesetzt (siehe im Detail auch Grafik 14).

Tabelle 29: Im Jahr 2018 erfasste Betretungsverbote nach Bundesland

Bundesland	Einwohner_innenzahl EW ³⁸	Betretungsverbote	Betretungsverbote pro 10.000 EW
Burgenland	293.446	208	7,1
Kärnten	560.983	482	8,6
NÖ	1.677.831	1.428	8,5
OÖ	1.482.300	1.175	7,9
Salzburg	555.298	524	9,4
Steiermark	1.243.089	857	6,9
Tirol	754.821	448	5,9
Vorarlberg	394.224	244	6,2
Wien	1.898.000	2.710	14,3
Gesamt	8.859.992	8.076	9,1

Durchschnittlich meldete die Polizei österreichweit 9,1 Betretungsverbote pro 10.000 Einwohner_innen an die zuständigen Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen. Grafik 14 legt die Vermutung nahe, dass die Schutzmaßnahme Betretungsverbot in den Bundesländern sehr unterschiedlich angewendet wird. Die Schwankungsbreite ist hoch, so gibt es in Tirol nur 5,9 Betretungsverbote pro 10.000 EW, in Wien sind es 14,3. Unterschiede in der Anzahl der Polizeimeldungen deuten darauf hin, dass Opfer nach wie vor nicht in allen Bundesländern das gleiche Maß an Schutz erhalten. Um das Recht jeder Person auf ein Leben frei von Gewalt bestmöglich zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass jedes Opfer von häuslicher Gewalt – unabhängig vom Wohnort – gleich gut geschützt ist.

Grafik 14: Anzahl der erfassten Betretungsverbote nach Bundesland im Verhältnis zur jeweiligen Einwohner_innenzahl



38. Statistik Austria (2019). Bevölkerung zu Jahresbeginn nach Bundesland. https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstand_und_veraenderung/bevoelkerung_zu_jahres-_quartalsanfang/index.html

6. Gewaltdelikte in der Kriminalstatistik 2018

Um die österreichweite Statistik der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen in den größeren Kontext von gesellschaftlicher Gewalt in Österreich zu setzen, sei an dieser Stelle kurz auf die polizeiliche Kriminalstatistik verwiesen.³⁹ In Österreich gab es im Jahr 2018 knapp 473.000 polizeiliche Anzeigen; davon handelte es sich in 69.400 Fällen (das entspricht etwa 14,7 %) um Anzeigen aufgrund von Gewaltdelikten. Im Vergleich zu 2017 bedeutet das einen Rückgang der Anzeigen wegen Gewaltdelikten um 4,3 %; dies entspricht dem generellen Rückgang an Strafanzeigen im Jahr 2018.

Die polizeiliche Kriminalstatistik gibt wieder, ob es zwischen Tatverdächtigen und Opfern ein Beziehungsverhältnis gab. Zudem werden aufgrund gesetzlicher Änderungen einige zusätzliche Delikte (darunter fallen unter anderem die Erfassung von Delikten nach §205a StGB „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“, §107c StGB „Fortgesetzte Belästigung am Wege der Telekommunikation oder eines Computersystems“ und der Tatbestand der gefährlichen Drohung) nun als Gewaltdelikte in der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Dieses breitere Verständnis von Gewalt ist zu begrüßen, da es ein besseres Bild vom tatsächlichen Ausmaß von Gewaltdelikten gibt. Auch die Kriminalstatistik dokumentiert allerdings nicht alle Gewaltdelikte, sondern nur jene Fälle, in denen Gewalt zur Anzeige gebracht wird.

Die polizeiliche Kriminalstatistik 2018 zeigt, dass in der prozentuell größten Anzahl von Gewaltdelikten irgendeine Form von Beziehungsverhältnis zwischen Opfern und Tatverdächtigen besteht: In knapp 60 % der angezeigten Fälle von Gewaltkriminalität kannten sich Opfer und Tatverdächtige; das entspricht in Zahlen insgesamt 44.235 von 73.811 Fällen. Die Zahlen widerlegen damit deutlich den viel zitierten Mythos, dass Opfer vor allem von ihnen unbekanntem Tätern Gewalt erfahren. Mit insgesamt knapp 19.000 Fällen machen familiäre Beziehungen zwischen Tätern und Opfern dabei einen großen Anteil der Beziehungsverhältnisse aus. In der Zusammenschau der polizeilichen Kriminalstatistik und der Daten der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen zeigt sich, dass häusliche Gewalt – die sich in einem Großteil der Fälle gegen Frauen und Kinder richtet – in Österreich nach wie vor ein ernstzunehmendes Problem von erschreckend großem Ausmaß ist. Um dies zu ändern, sind weitere und umfassende Investitionen in den Gewaltschutz notwendig.

7. Morde an Frauen

In Österreich gibt es keine Einrichtung, die statistisch erfasst, wie viele Frauen pro Jahr durch Gewalt in Beziehungen sterben. Wir wissen, dass ein großer Teil der Mordfälle im sozialen Nahraum stattfindet, oft auch im Bereich von Gewalt in der Familie und Beziehungsgewalt. Der polizeilichen Kriminalstatistik zufolge wurden 2018 insgesamt 41 Frauen ermordet.⁴⁰ In der Statistik sind die Daten zur Beziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigen nicht nach Geschlechterverhältnis aufgeschlüsselt (das heißt, das Geschlecht von Opfer und Täter wird nicht angegeben), allerdings wird angeführt, dass es sich bei einem Großteil der Morde um Beziehungstaten handelt: In fast 69 % der Fälle sind die Tatverdächtigen Familienangehörige oder Bekannte.⁴¹

Den Schätzungen von Opferschutzeinrichtungen zufolge werden in Österreich jährlich 25 bis 30 Frauen durch ihre (Ex-)Partner ermordet. Diese Zahl umfasst keine Mordversuche, von denen die polizeiliche Kriminalstatistik 2018 sogar 130 Fälle verzeichnet. Immer wieder sind Opferschutzeinrichtungen mit Mordfällen an Frauen befasst⁴² und besonders betroffen, wenn es sich bei den Mordopfern um ehemalige Klientinnen handelt. Gerade in Hochrisikosituationen braucht es eine koordinierte Sicherheitsplanung im Strafjustizsystem, in die alle Behörden und Einrichtungen involviert sein müssen, die Entscheidungen zum Schutz vor schwerer und tödlicher Gewalt treffen. Dazu gehört unter anderem eine systematische Einschätzung der Tötungsgefahr, die Sicherheitsplanung sowie koordinierte Präventions- und Schutzmaßnahmen von Seiten der Polizei. Das unterstreicht erneut die Notwendigkeit einer multi-institutionellen Zusammenarbeit zur koordinierten Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplanung (siehe Kapitel 3).

Das Bundesministerium für Inneres hat 2019 die Einrichtung einer Screening-Gruppe angekündigt, in der die Mordfälle der vergangenen Jahre analysiert und auf Basis dessen mögliche Maßnahmen zur Prävention entwickelt werden sollen. Eine solche Analyse sollte auf den Erfahrungen der multi-institutionellen Zusammenarbeit beruhen und muss geschlechtsspezifische Zusammenhänge und Muster in Gewaltfällen berücksichtigen. In einigen Staaten wurden bereits Überwachungsstellen zu Gewalt gegen Frauen eingerichtet; die Einrichtung einer Beobachtungsstelle zur Prävention von Frauenmorden, die als spezialisierte Abteilung Daten zur Prävention von (versuchten) Morden an Frauen sammelt, ist in diesem Zusammenhang wünschens- und empfehlenswert.

39. Bundesministerium für Inneres (2018). Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2018. Insbesondere Kapitel 3, „Gewaltkriminalität“. <https://bundeskriminalamt.at/501/start.aspx>

40. Bundesministerium für Inneres (2018). Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2018. Insbesondere Kapitel 3, „Gewaltkriminalität“. <https://bundeskriminalamt.at/501/start.aspx>, S. 23.

41. Bundesministerium für Inneres (2018). Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2018. Insbesondere Kapitel 3, „Gewaltkriminalität“. <https://bundeskriminalamt.at/501/start.aspx>, S. 24.

42. Die Wiener Interventionsstelle bietet in Mordfällen auch psychosoziale Prozessbegleitung für Hinterbliebene an.

07.

Begriffsglossar (und Abkürzungen)

Begriffsglossar

Betretungsverbot (BV)

Mit dem Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie wurden im Sicherheitspolizeigesetz § 38a „Betretungsverbot und Wegweisung zum Schutz vor Gewalt“ eingeführt. Dies ermächtigt die Polizei, einen Menschen, von dem Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegzuweisen und für 14 Tage die Rückkehr zu verbieten. Damit werden die Betroffenen vor weiterer Gewalt geschützt. Wenn weiterer Schutz benötigt wird, kann durch einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung das Betretungsverbot auf vier Wochen verlängert werden. Sind Kinder unter 14 Jahren von Gewalt betroffen, kann das Betretungsverbot auch für Kindergärten, Schulen und andere institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen verhängt werden.

Einstweilige Verfügung (eV)

Opfer haben die Möglichkeit, den Schutz durch das Betretungsverbot zu verlängern, indem sie beim Bezirksgericht ihres Wohnortes eine einstweilige Verfügung beantragen.

Es gibt nach der Exekutionsordnung (EO) drei unterschiedliche einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt: Die eV nach § 382b (Schutz vor Gewalt in Wohnungen), § 382e (allgemeiner Schutz vor Gewalt) und § 382g (zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre).

EU Grundrechteagentur

Die EU Grundrechteagentur oder European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) ist eine von der Europäischen Union geschaffene Expert_innenkommission mit Sitz in Wien. Sie ist dem Schutz der Grundrechte in Europa gewidmet und evaluiert deren Einhaltung in den Mitgliedsstaaten der EU. Im März 2014 wurde die größte europäische Erhebung zu Gewalt gegen Frauen in den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der FRA publiziert.

Gefährder

Der Begriff „Gefährder“ stammt aus dem österreichischen Sicherheitspolizeigesetz (§ 38a) und wird anstelle des Begriffes „Täter“ verwendet. Betretungsverbote können präventiv angewendet werden, das heißt, noch bevor es zu Straftaten gekommen ist. Zu diesem Zeitpunkt kann daher noch nicht von „Tätern“ gesprochen werden. Der Ausdruck „Gefährder“ wird daher für jene Person verwendet, von der Gefahr ausgeht bzw. die Gewalt ausgeübt hat. Es wird die männliche Form verwendet, da über 90 Prozent der Gefährder männlich sind; Gefährderinnen sind mitgemeint.

Gewalt in der Familie/häusliche Gewalt/Gewalt im sozialen Nahraum

Die Begriffe Gewalt in der Familie und häusliche Gewalt werden im Tätigkeitsbericht 2018 synonym verwendet. In manchen Fällen ist auch von Gewalt im sozialen Nahraum die Rede. Es sind vor allem Frauen und Mädchen von Gewalt in der Familie und im sozialen Nahraum betroffen, daher wird in diesem Zusammenhang auch häufig von geschlechtsspezifischer Gewalt gesprochen. Diese Gewalt äußert sich in verschiedenen Formen und beinhaltet körperliche, sexuelle und psychische Gewalt, so etwa auch Psychoterror, Erniedrigung, Verbote und Isolation. Unter Gewalt ist jede Form von Machtausübung, Machtmissbrauch, Verletzung oder Zwang zu verstehen. Das Erleben von Gewalt führt bei den Betroffenen zu verschiedensten Einschränkungen. Die Konvention des Europarates (2011) zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) betont daher die Wichtigkeit geschlechtersensibler politischer Maßnahmen für die Prävention: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Geschlechterperspektive in die Durchführung und in die Bewertung der Auswirkungen dieses Übereinkommens einzubeziehen und politische Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern und wirksam umzusetzen“ (Artikel 6 der Istanbul Konvention).

Gewaltdynamik

Gewaltbelastete Beziehungen sind von einer spezifischen Gewaltdynamik geprägt. Der Begriff Gewaltdynamik erklärt, warum die Wiederholung von Gewaltausbruchsphasen und der darauffolgenden Reuephase es den Opfern besonders schwierig macht, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen.

GREVIO-Komitee

Die Abkürzung GREVIO steht für Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence. Das GREVIO-Komitee ist eine internationale zusammengesetzte Gruppe unabhängiger Expert_innen, die die Umsetzung der Istanbul-Konvention überwachen. Die Gruppe besteht aus zehn bis fünfzehn Mitgliedern, die vom Ausschuss der Vertragsparteien für eine Amtszeit von vier Jahren (für maximal zwei Amtszeiten) gewählt werden. Das GREVIO-Komitee überprüft die Umsetzung der Istanbul Konvention in jenen Ländern, die sich mit der Ratifizierung der Konvention zu deren Implementierung verpflichtet haben. 2016 hat das GREVIO-Komitee die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Österreich einer eingehenden Analyse unterzogen und 2017 den Evaluierungsbericht dazu veröffentlicht.

Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren

Mit dem Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie wurde als Begleitmaßnahme in jedem Bundesland eine Interventionsstelle eingerichtet, die Opfer von Gewalt nach einem Betretungsverbot unterstützt. Mit Ausnahme von Wien haben sich mittlerweile alle Interventionsstellen in „Gewaltschutzzentren“ umbenannt, die Vorarlberger Einrichtung in „Gewaltschutzstelle“.

Istanbul Konvention

Die Istanbul-Konvention ist die Kurzform des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung und Verhinderung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt (Council of Europe Convention on preventing and combatting violence against women and domestic violence). Die Istanbul-Konvention ist die erste rechtlich bindende Konvention zu diesem Thema in Europa und wurde 2011 in Istanbul unterzeichnet. Sie wurde von Österreich 2013 ratifiziert. Im August 2014 trat sie in Kraft.

MARAC

MARAC steht für Multi-Agency Risk Assessment Conference und ist die Kurzbezeichnung für multi-institutionelle Bündnisse und Fallkonferenzen zur Prävention schwerer und wiederholter Gewalt. MARAC ist ein von Großbritannien inspiriertes und auf österreichische Rechtsverhältnisse adaptiertes Modell, das in Wien entwickelt wurde.

Opfer/Klient_in

Es ist nicht leicht Begriffe zu finden, die Personen, die Gewalt erleiden und Hilfe suchen, Rechnung tragen und sie nicht zu Objekten machen. Im vorliegenden Bericht wird der Begriff „Opfer“ verwendet, um anzuerkennen, dass den Betroffenen Unrecht angetan wurde. Gleichzeitig wird anerkannt, dass Opfer nicht passiv sind, sondern auf vielfältige Weise aktiv im Verhindern und Überwinden von Gewalterfahrungen und deren Folgen.

Den Begriff „Klient_in“ verwenden wir in dem Sinn, dass wir als Opferschutzeinrichtung parteilich an der Seite unserer Klient_innen stehen und in ihrem Auftrag und Einverständnis tätig werden. Dies ist der Kern unseres Empowerment-Ansatzes, der die Menschenrechte und Bedürfnisse der Betroffenen ins Zentrum stellt.

Abkürzungen

BAG-OTA	Bundesarbeitsgemeinschaft opferschutzorientierte Täterarbeit
BKA FFJ	Bundeskanzleramt Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMVRDJ	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
BV	Betretungsverbot
EV	Einstweilige Verfügung
NAP	Nationaler Aktionsplan, hier gemeint: Nationaler Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt
PK	Polizeikommissariat
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SPK	Stadtpolizeikommando
StGB	Strafgesetzbuch

Anhang

Liste der Empfehlungen des GREVIO Expert_innenkomitees¹

I. Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

A. Begriffsbestimmungen und Nichtdiskriminierung (Artikel 3 und 4)²

1. GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich dazu auf, Maßnahmen zu setzen, um die umfassende Einhaltung der Istanbul-Konvention in Bezug auf alle Frauen, einschließlich Frauen mit Behinderung, Asylwerberinnen und Frauen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus zu gewährleisten (Absatz 5).
2. GREVIO lädt die österreichische Regierung angesichts des Fehlens einer umfassenden rechtlichen Definition von häuslicher Gewalt dazu ein, eine allgemein gültige rechtliche Definition der häuslichen Gewalt, die in Einklang mit Artikel 3 b der Istanbul-Konvention auch die wirtschaftliche Gewalt umfasst, festzulegen (Absatz 8).
3. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, umfassende politische Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Schutz und Strafverfolgung im Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, insbesondere im Hinblick auf weibliche Genitalverstümmelung und Zwangsheirat, umzusetzen (Absatz 10).

II. Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

A. Umfassende politische Maßnahmen (Artikel 7)

4. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, eine langfristige Planung bzw. Strategie zu entwickeln, die allen in der Istanbul-Konvention definierten Formen von Gewalt die nötige Bedeutung beimisst, und die eine kontinuierliche und langfristige Finanzierung nachhaltiger und umfassender Maßnahmen vorsieht (Absatz 18).

B. Finanzielle Mittel (Artikel 8)

5. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend eine deutliche Erhöhung des Budgets, das dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen für seine Arbeit im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zur Verfügung steht (Absatz 22).
6. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die nötige Rechtsgrundlage zu schaffen, um eine angemessene und kontinuierliche Finanzierung der unterschiedlichen spezialisierten Hilfseinrichtungen sicherzustellen (Absatz 26).

C. Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft (Artikel 9)

7. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, eine wirkungsvolle Zusammenarbeit sowie Überweisungen zwischen den staatlichen Stellen und den spezialisierten Hilfseinrichtungen hinsichtlich aller Formen von Gewalt zu gewährleisten und angemessene Rahmenbedingungen für ausgelagerte Leistungen sicherzustellen, besonders hinsichtlich einer garantierten und stabilen finanziellen Förderung, so dass die NGOs die Bedürfnisse aller Opfer vollständig decken können (Absatz 33).

D. Koordinierungsstelle (Artikel 10)

8. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die Rolle der Koordinierungsstelle an eine oder mehrere institutionalisierte Regierungsstellen zu übertragen, diese mit klaren und weithin kommunizierten Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen auszustatten sowie ihnen die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen zuzuweisen (Absatz 37).

E. Datensammlung und Forschung (Artikel 11)

1. Datensammlung

9. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend Maßnahmen zur Beobachtung der Prävalenz von Gewaltformen gegen Frauen, insbesondere der Zwangsheirat und weiblichen Genitalverstümmelung, die bisher noch nicht erfasst wurden (Absatz 40).

a. Datensammlung durch die Exekutive

10. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend:
 - a. Datenkategorien für die Exekutive zu entwickeln, die eine genauere Dokumentation der Opfer-Täter-Beziehung ermöglichen;
 - b. sicherzustellen, dass diese sowie sämtliche andere von den verschiedenen Einrichtungen angewandten Datenkategorien institutionsübergreifend vereinheitlicht werden;
 - c. häusliche Gewalt gegen Frauen und den geschlechtsspezifischen Charakter anderer Gewaltformen im jährlichen Bericht der Polizeilichen Kriminalstatistik sichtbar zu machen und diese Daten der Öffentlichkeit besser zugänglich zu machen. Dies würde auch bedeuten, dass Informationen über die Anzahl der Tötungsdelikte an Frauen, die von Männern aufgrund ihres Geschlechts getötet wurden (geschlechtsspezifische Tötung von Frauen), sichtbar gemacht werden;
 - d. sicherzustellen, dass Informationen über sämtliche Interventionen und Maßnahmen seitens der Exekutive wie die Verhängung von Betretungsverboten auf vergleichbare Weise elektronisch dokumentiert werden, so dass sie für evidenzbasierte politische Maßnahmen genutzt werden können, anstatt ausschließlich internen Dokumentationszwecken zu dienen (Absatz 45).

b. Datensammlung durch die Strafgerichte

11. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend:
 - a. Datenkategorien für die Anwendung im Rahmen der Zivilgerichtsbarkeit zu entwickeln, die eine genauere Dokumentation der Täter-Opfer-Beziehung ermöglichen;

1. Die Empfehlungen des GREVIO-Komitees sind der deutschen Übersetzung des Berichts durch das Bundeskanzleramt, Sektion III Frauenangelegenheiten und Gleichstellung entnommen: [https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/jcr:6ade8645-0fd9-40f6-a05a-7f5ebf1c9844/GREVIO_\(Basis\)-Evaluierungsbericht_%C3%96sterreich_final_+_Druck-Versionop.pdf](https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/jcr:6ade8645-0fd9-40f6-a05a-7f5ebf1c9844/GREVIO_(Basis)-Evaluierungsbericht_%C3%96sterreich_final_+_Druck-Versionop.pdf) S. 74-83.
2. In Klammern befinden sich die Nummern der entsprechenden Artikel, in denen die Schlussfolgerungen und Vorschläge im Bericht erwähnt werden.

- b. sicherzustellen, dass diese sowie sämtliche andere von den verschiedenen Einrichtungen angewandten Datenkategorien institutionsübergreifend vereinheitlicht werden;
 - c. die bestehenden Pläne zur Einführung einer „eindeutigen Personenkennzahl“ umzusetzen, um eine institutionsübergreifende Nachverfolgung der Täter und der ihnen angelasteten Straftaten bei den unterschiedlichen öffentlichen Stellen und Behörden zu ermöglichen (Absatz 49).
- c. Datensammlung durch die Zivilgerichte**
12. GREVIO wiederholt die Beobachtungen des Menschenrechtskommissars des Europarates in seinem Bericht aus dem Jahr 2012 über Österreich und empfiehlt der österreichischen Regierung daher, sicherzustellen, dass im Rahmen der Datensammlung durch die Zivilgerichte die Anzahl der verhängten Betretungsverbote, die Spezifikation der zugrunde liegenden Gewaltform sowie das Geschlecht, das Alter und die Beziehung der involvierten Personen zueinander erfasst werden (Absatz 51).
- d. Datensammlung durch die Gleichbehandlungskommissionen**
13. GREVIO begrüßt die Absicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, die im Rahmen der Gleichbehandlungskommissionen angewandten Datenkategorien in Einklang mit den im Rahmen der Istanbul-Konvention definierten Anforderungen zu bringen, und empfiehlt der österreichischen Regierung, sicherzustellen, dass die Fälle nach Art der Straftat, Geschlecht, Alter, Täter-Opfer-Beziehung und Ausgang des Verfahrens kategorisiert werden (Absatz 53).
- e. Datensammlung im Gesundheitswesen**
14. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, Maßnahmen zur Verbesserung der systematischen und vergleichbaren Datenerfassung in allen Krankenhäusern, mit oder ohne Opferschutzgruppen, hinsichtlich der Anzahl der Opfer der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen, deren Geschlecht, Alter sowie der Täter-Opfer-Beziehung, zu ergreifen (Absatz 56).
- f. Datensammlung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl**
15. GREVIO empfiehlt dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Einführung eines Systems zur Datenerfassung, in dem Asylanträge auf Basis der geschlechtsspezifischen Verfolgung sowie deren Ergebnisse dokumentiert werden (Absatz 58).
- 2. Forschung**
16. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, die bestehenden politischen und gesetzgeberischen Maßnahmen verstärkt auf wissenschaftlicher Basis zu evaluieren, um bewerten zu können, inwieweit diese umgesetzt wurden und auf die Bedürfnisse der Opfer eingegangen werden konnte. Des Weiteren empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung, Formen von Gewalt gegen Frauen, wie weibliche Genitalverstümmelung und Zwangsheirat oder andere traditionelle, für die Frau nachteilige Praktiken, die bisher noch nicht miteinbezogen wurden, im Zuge von Forschungsprojekten gezielt zu behandeln (Absatz 61).

III. Prävention

A. Bewusstseinsbildung (Artikel 13)

17. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, die geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung als eine der Grundursachen von Gewalt gegen Frauen anzuerkennen, und Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern nicht nur durch die Gesetzgebung, sondern auch durch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit und durch einen kulturellen Wandel zu setzen (Absatz 67).
18. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, den unterschiedlichen Bundesministerien eine stärkere Rolle im Zuge der Erarbeitung, der Umsetzung und Evaluierung von öffentlichen Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu übertragen, um sicherzustellen, dass Kampagnen und Programme, darunter auch über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, regelmäßig österreichweit durchgeführt werden. GREVIO weist außerdem explizit darauf hin, dass dafür ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt werden müsste (Absatz 69).

B. Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15)

19. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, für alle Bediensteten im Gesundheitswesen verpflichtende und einheitliche Ausbildungsmodulare zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt einzuführen (Absatz 75).
20. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die Finanzierung der Fortbildungsmaßnahmen zu allen in Artikel 15 der Istanbul-Konvention genannten Themen, die von spezialisierten Hilfseinrichtungen für die Exekutive durchgeführt werden, nachhaltig sicherzustellen (Absatz 77).
21. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, verpflichtende Ausbildungsprogramme zu allen in Artikel 15 der Istanbul-Konvention genannten Themen für JuristInnen zu schaffen (Absatz 79).
22. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend die Erarbeitung eines Schulungshandbuchs zur Identifikation von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt im Zuge von Asylverfahren und zur Vorgehensweise bei der Zuerkennung von Asyl oder subsidiärem Schutz sowie die Umsetzung verpflichtender Schulungen für Bedienstete im Bereich Immigration und Asyl (Absatz 81).

C. Vorbeugende Interventionsprogramme und Täterarbeit (Artikel 16)

23. In Anlehnung an die in Artikel 16 in den Absätzen 1 und 3 enthaltene Verpflichtung, besonders im Hinblick auf die gebührende Berücksichtigung der Sicherheit sowie der Menschenrechte der Opfer häuslicher Gewalt, empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung:
- a. die Bemühungen zu verstärken, um eine systematische Opferschutzorientierung im Rahmen der Täterarbeit sicherzustellen;
 - b. alles zu unternehmen, um sicherzustellen, dass mehr Täter häuslicher Gewalt an Programmen im Bereich der Täterarbeit teilnehmen (Absatz 86).

D. Beteiligung des privaten Sektors und der Medien (Artikel 17)

24. GREVIO begrüßt die Initiativen, die im privaten Sektor und von öffentlichen Medienunternehmen ergriffen wurden, und lädt die österreichische Regierung dazu ein, den privaten Sektor und die Medien weiterhin zu ermutigen, eine aktive Rolle in der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in all ihren Ausprägungen zu übernehmen. GREVIO bezieht sich in diesem Punkt auf eine Publikation im Zusammenhang mit Artikel 17 der Istanbul-Konvention bezüglich dessen Umsetzung (Absatz 90).³

IV. Schutz und Unterstützung

A. Zugang zu Information (Artikel 19)

25. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, weiterhin Informationen für Opfer von Gewalt gegen Frauen bereitzustellen und zu gewährleisten, dass auch für SprecherInnen von Minderheitensprachen alle Informationen verfügbar sind (Absatz 94).

B. Allgemeine Anlaufstellen (Artikel 20)

26. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend die bundesweite Umsetzung der in § 8e des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten verankerten rechtlichen Verpflichtung zur Einrichtung von Kinder- und Opferschutzgruppen sowie die Kontrolle und Evaluierung dieser Umsetzung (Absatz 97).

C. Spezialisierte Hilfseinrichtungen (Artikel 22); Schutzunterkünfte (Artikel 23); Hilfseinrichtungen für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25)

27. GREVIO ist besorgt über das ungleiche Ausmaß der Hilfsangebote für die unterschiedlichen in der Istanbul-Konvention definierten Formen von Gewalt. Zusätzlich zu der daraus resultierenden hierarchischen Einteilung der Opfer, erhält eine beträchtliche Anzahl an Opfern keine spezifische Betreuung. GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich dazu auf, grundsätzlich dafür zu sorgen, dass die spezialisierten Hilfseinrichtungen die Bedürfnisse der Opfer, unabhängig von der Form der erfahrenen Gewalt oder deren einzelnen Lebensumständen und den damit einhergehenden Problemen, erfüllen. Konkret fordert GREVIO die österreichische Regierung nachdrücklich zu folgenden Maßnahmen auf:
- Ausarbeitung einer Gesamtstrategie für die Bereitstellung von Hilfseinrichtungen, auf Basis einer Bedarfsanalyse hinsichtlich der Anzahl, Art und geografischen Lage der Dienste, die von Opfern aller verschiedenen Formen von Gewalt benötigt werden;
 - Sicherstellung der Verfügbarkeit von Beratungsstellen für sexuelle Gewalt (einschließlich Vergewaltigung) in jedem der neun Bundesländer;
 - Einrichtung von weiteren spezialisierten Hilfseinrichtungen für Opfer von Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung;
 - Einrichtung von entsprechenden Anlaufstellen, einschließlich Schutzunterkünften, für weibliche Opfer von häuslicher Gewalt mit psychischen Erkrankungen sowie geistigen oder körperlichen Behinderungen mit Bedarf an medizinischer Betreuung oder Unterstützung;
 - Sicherstellung des Zugangs zu entsprechenden Anlaufstellen, einschließlich Unterkunft, für Opfer von häuslicher Gewalt mit Suchtproblemen;
 - Abschaffung von Förderungsvoraussetzungen und anderen bürokratischen Hürden, die Asylwerberinnen und Frauen ohne Aufenthaltstitel den Zugang zu den Anlaufstellen und Schutzunterkünften verwehren und Sicherstellung derselben Möglichkeiten für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte; sowie
 - Sicherstellung von finanziellen und personellen Ressourcen für die Umsetzung der oben angeführten Punkte (Absatz 107).
28. GREVIO fordert die österreichische Regierung dazu auf, den längerfristigen Bedürfnissen aller weiblichen Opfer und deren Kinder nachzukommen, indem eine dauerhafte Finanzierung in angemessener Höhe gewährleistet wird (Absatz 111).

D. Schutz und Unterstützung für Kinder, die ZeugnInnen von Gewalt wurden (Artikel 26)

29. Gemäß der in Artikel 26 der Istanbul-Konvention festgesetzten Verpflichtung empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung, den Gewaltschutzzentren zu ermöglichen, Kindern, die ZeugnInnen von Gewalt wurden, rechtzeitige Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, um ihnen vermeidbares emotionales Leid zu ersparen (Absatz 120).

V. Materielles Recht

A. Zivilrecht

1. Zivilverfahren gegen den Staat (Artikel 29)

30. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, im Fall von Fehlverhalten oder Versäumnissen durch Staatsbedienstete den Einsatz von Disziplinarmaßnahmen nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz zu erwägen, um im Zusammenhang mit Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eine angemessene Vorgehensweise sicherzustellen (Absatz 127).

2. Schadenersatz und Entschädigung (Artikel 30)

31. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, im Zuge von Strafverfahren häufiger Schadenersatz zuzuerkennen und sicherzustellen, dass alle Opfer der in der Istanbul-Konvention definierten Formen von Gewalt Anspruch auf Entschädigung haben (Absatz 132).

3. Sorge- und Besuchsrecht (Artikel 31)

32. Angesichts der Tragweite von Artikel 31 der Istanbul-Konvention, empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung in Bezug auf Sorgerechtsentscheidungen dringend eine Intensivierung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Erfüllung der Bedürfnisse von Kindern, die ZeugnInnen von häuslicher Gewalt wurden (Absatz 138).

B. Strafrecht

33. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, eine strafrechtliche Bestimmung zu verfassen, die das in Artikel 36, Absatz 1c der Istanbul-Konvention beschriebene vorsätzliche Verhalten abdeckt (Absatz 143).
34. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, den eigenständigen Straftatbestand der psychischen Gewalt zu schaffen, um gegen diese, in Artikel 33 der Konvention beschriebene, kriminelle Handlung in angemessenerer Weise vorgehen zu können (Absatz 145).

3. Encouraging the participation of the private sector and the media in the prevention of violence against women and domestic violence: Article 17 of the Istanbul Convention [Förderung der Beteiligung des privaten Sektors und der Medien bei der Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: Artikel 17 der Istanbul Konvention], Europarat, Straßburg 2016, verfügbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTM-Content?documentId=09000016805970bd>

VI. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

A. Soforthilfe, Prävention und Schutz (Artikel 50)

1. Anzeige bei der Exekutive sowie deren Ermittlungen

35. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend:
- weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Beweiserhebung in Fällen von häuslicher Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung, Vergewaltigung und sexueller Gewalt zu verbessern, sodass die Abhängigkeit von der Aussage des Opfers vermindert wird;
 - die Maßnahmen zur Beurteilung des tatsächlichen Risikos einer erneuten Tatbegehung in Fällen von häuslicher Gewalt zu verstärken, sodass, falls erforderlich, ein angemessener Einsatz der Untersuchungshaft möglich ist (Absatz 155).
36. GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich dazu auf, sich mehr für einen sensiblen Umgang mit Opfern, die Vergewaltigungen und andere Formen von sexueller Gewalt anzeigen, einzusetzen. So könnten zum Beispiel in allen neun Bundesländern Vergewaltigungskrisenzentren oder Hilfseinrichtungen für sexuelle Gewalt mit speziell ausgebildeten MitarbeiterInnen eingerichtet werden (Absatz 157).
37. Die Anzahl der angezeigten Fälle von Gewalt gegen Frauen und die Anzahl der ausgesprochenen Verurteilungen werfen Fragen bezüglich der Rolle der Staatsanwaltschaften hinsichtlich der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht, nach § 5 Abs. 2 der Istanbul-Konvention, auf. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaften alle verfügbaren Maßnahmen ergreift, um eine Strafverfolgung aller in der Istanbul-Konvention definierten Formen von Gewalt zu gewährleisten (Absatz 160).
38. GREVIO ist besorgt über die häufige Anwendung von diversionellen Maßnahmen bei angezeigten Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking als Folge der Bestimmung des § 198 der Strafprozessordnung. Die daraus resultierende geringe Anzahl an strafrechtlichen Verurteilungen widerspricht der Auffassung und den Grundsätzen der Istanbul-Konvention, deren Ziel eine effektive Strafverfolgung aller Formen von Gewalt gegen Frauen ist. Im Hinblick auf eine Aufhebung der Straffreiheit von Gewalttaten gegen Frauen fordert GREVIO die österreichische Regierung nachdrücklich auf, Einschränkungen für die Anwendung von diversionellen Maßnahmen in Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking einzuführen (Absatz 163).
39. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, Daten über die Anzahl der diversionell erledigten Fälle von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, zu sammeln – aufgeteilt nach Art der Maßnahmen (Absatz 164).

B. Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile (Artikel 48)

40. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, dafür zu sorgen, dass in Fällen von Gewalt gegen Frauen die Strafverfolgung nicht durch einen außergerichtlichen Tatausgleich ersetzt wird (Absatz 168).

C. Betretungsverbote (Artikel 52) und einstweilige Verfügungen (Artikel 53)

41. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung sicherzustellen, dass einstweilige Verfügungen in Bezug auf alle Gewaltformen, einschließlich der Prävention von Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung, effektiv angewendet werden und dass vorherrschende Lücken im System der Betretungsverbote und einstweiligen Verfügungen geschlossen werden, insbesondere im Fall von Kindern und Stalking-Opfern (Absatz 179).

D. Prozessbegleitung für Opfer (Artikel 55 Abs. 2)

42. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, eine Änderung der gesetzlich festgelegten Anspruchsvoraussetzungen für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu erwägen und so sicherzustellen, dass alle Kinder, die direkt oder indirekt zu Opfern wurden, von dieser Möglichkeit profitieren können (Absatz 184).

E. Schutzmaßnahmen im Zuge von Ermittlungen und Gerichtsverfahren (Artikel 56)

43. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, die Sicherheit der Opfer als oberste Priorität zu betrachten. Dazu müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, die dem Täter weniger Möglichkeiten geben, auf das Opfer zu treffen und es eventuell im Rahmen einer Gerichtsverhandlung einzuschüchtern (Absatz 187).

VII. Migration und Asyl

A. Migration (Artikel 59)

44. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, die Bestimmungen und Kriterien für Unterhalt beziehende EhepartnerInnen für den Erhalt eines eigenen Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz anzugleichen und jegliche Unterschiede betreffend der Nationalität des Unterhalt leistenden und misshandelnden Ehepartners zu beseitigen (Absatz 194).

B. Asylanträge aufgrund des Geschlechts (Artikel 60)

45. GREVIO begrüßt das hochentwickelte und effiziente System der Aufnahme und Verarbeitung der Anträge von AsylwerberInnen in Österreich. Nichtsdestotrotz lädt sie die österreichische Regierung dazu ein, sicherzustellen, dass alle als AsylwerberInnen ankommenden Frauen die Möglichkeit haben, einzeln befragt zu werden und dass alle in diesen Prozess involvierten Personen (ReferentInnen, DolmetscherInnen, RechtsanwältInnen) entsprechende Schulungen bezüglich geschlechtsspezifischer Verfolgung und Gewalt erhalten (Absatz 212).

Checkliste Gefährlichkeits- und Risikofaktoren

Zitiert aus: WAVE (2012): Stärkung der Handlungskompetenz bei Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsmanagement zum Schutz hochgefährdeter Gewaltbetroffener. Schulungsmaterial, EU DAPHNE Projekt PROTECT II, Wien.
http://files.wave-network.org/trainingmanuals/PROTECTII_Risk_Assessment_and_Safety_2012_German.pdf, S. 89-95.

Liste von Risikofaktoren

Mögliche Auslöser: Neben der nachstehenden Liste von Risikofaktoren müssen Fachkräfte auf Situationen achten, die zur Eskalation von Gewalt führen können. Dazu zählen Veränderungen in der Situation der Frau, eine Verschlimmerung des Verhaltens des Täters und potenzielle Gefahrensituationen wie Scheidungs- und Gerichtstermine.

	Risikofaktor	Risikokategorie
I. Geschichte der Gewalt		
1.	Vorangegangene häusliche Gewalt gegen Frauen	In den Untersuchungen über Risikofaktoren bei häuslicher Gewalt gegen Frauen ist vorangegangene häusliche Gewalt der verbreitetste Risikofaktor ^{1,2,3,4}
2.	Gewalt gegen Kinder oder andere Angehörige	Häufig sind von häuslicher Gewalt auch andere Familienmitglieder, z. B. Kinder betroffen. Bei der Befassung mit der Sicherheit des Kindes können viel umfassendere Gewaltmuster in einer Familie zutage treten. Kinder können etwa vom Täter instrumentalisiert werden, um das Opfer emotional zu manipulieren und zu beherrschen (Duluth-Modell über häusliche Gewalt) ⁵ . Es ist nachgewiesen, dass die Gefährdung gewaltbetroffener Kinder oft nicht ernst genommen wird. ⁶ Kinderrechte und Sicherheitsmaßnahmen für Kinder müssen von Fachkräften bei der Gefährdungseinschätzung ebenfalls berücksichtigt werden.
3.	Generell gewalttätiges Verhalten	Bei Tätern, die häusliche Gewalttaten begehen, lassen sich oft generell asoziale Haltungen und Verhaltensweisen sowie Gewaltanwendung außerhalb des häuslichen Bereichs beobachten. ^{7,8} Gewalt außerhalb der Familie ist ein Indiz für eine generelle Neigung zur Gewaltanwendung; sie kann die Gefährdung der gewaltbetroffenen Frau erhöhen und auch eine Gefahr für andere, unter anderem für die unterstützenden Fachkräfte darstellen.
4.	Verstoß gegen Schutzverfügungen	Der Verstoß gegen Schutzverfügungen (von Polizei, Straf- oder Zivilgerichten) oder Kontaktverbote wird mit einer erhöhten Gefahr zukünftiger Gewalt in Zusammenhang gebracht. ^{9,10}

1. Kropp, R. und Hart, S. (2000) The Spousal Assault Risk Assessment (SARA) Guide: Reliability and validity in adult male offenders. *Law and Human Behavior*, Bd. 24, Nr. 1, S. 101–118, <http://www.springerlink.com/content/n1716vh2852l3637/>, 16.11.2010
2. Grann, M. und Wedin, I. (2002) Risk Factors for Recidivism among Spousal Assault and Spousal Homicide Offenders. *Psychology, Crime & Law*, Bd. 8, Nr. 1, S. 5–23
3. Snider, C., Webster, D., O'Sullivan, C. und Campbell, J. C. (2009) Intimate Partner Violence: Development of a Brief Risk Assessment for the Emergency Department. *Society for Academic Emergency Medicine*, Bd. 16, Nr. 11, S. 1208–1216, http://www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20a%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment_SAEM_AEM_blinded%20doc.pdf, 16.11.2010
4. Campbell J. C., Webster, D. W., Glass, N. (2009) The Danger Assessment, Validation of a Lethality Risk Assessment Instrument for Intimate Partner Femicide, *Journal of Interpersonal Violence*, Bd. 24, Nr. 4, Sage Publications, S. 653–674
5. Paymar, M. und Barnes, G. (2004) Countering Confusion about the Duluth Model, <http://www.theduluthmodel.org/pdf/CounteringConfusion.pdf>, 29.02.2012
6. Mullender, A., Hague, G., Imam, U. F., Kelly, L., Malos, E. & Regan, L. (2002) *Children's Perspectives on Domestic Violence*. London: Sage
7. Hester, M. (2006) Asking about domestic violence – implications for practice in Humphreys, C. und Stanley, N. (Hg.) *Domestic Violence and Child Protection – directions for good practice*. London: Jessica Kingsley
8. Dutton, D.G. & Knopp, R. P. (2000). A review of Domestic Violence risk instruments in *Trauma, Violence and Abuse*. Bd. 1, Nr. 2, S. 171–181
9. Kropp, R. und Hart, S. (2000) The Spousal Assault Risk Assessment (SARA) Guide: Reliability and validity in adult male offenders. *Law and Human Behavior*, Bd. 24, Nr. 1, S. 101–118, <http://www.springerlink.com/content/n1716vh2852l3637/>, 16.11.2010
10. Grann, M., Wedin, I. (2002) Risk Factors for Recidivism among Spousal Assault and Spousal Homicide Offenders. *Psychology, Crime & Law*, Bd. 8, Nr. 1, S. 5–23

II. Gewaltformen und -muster

5.	Schwere und Häufigkeit gewalttätiger Handlungen	Zunehmende Schwere und Häufigkeit gewalttätiger Handlungen gehören zu den signifikantesten Faktoren für schwere und potenziell tödliche Körperverletzung. ¹¹
6.	(Angedrohter) Waffengebrauch	Tatsächlicher oder angedrohter Waffengebrauch ist ein signifikanter Risikofaktor für schwere und tödliche Gewalt. Bei häuslicher Gewalt müssen alle Waffen berücksichtigt werden, also Schusswaffen, Messer und gefährliche Gegenstände, mit denen dem Opfer Verletzungen zugefügt werden können. ^{12,13,14,15,16}
7.	Kontrollierendes Verhalten und Isolation	Kontrollierendes Verhalten gilt als signifikanter Risikofaktor für wiederholte schwere und potenziell tödliche Gewalt. ^{17,18,19} Isolation ist eine verbreitete Kontrollstrategie und kann schwere Formen wie Freiheitsberaubung (Einsperren der Frau) annehmen.
8.	Stalking	Stalking steht im Zusammenhang mit tödlicher und schwerer Gewalt gegen Frauen und, verknüpft mit körperlichen Übergriffen, in einem signifikanten Zusammenhang mit Mord und Mordversuchen. ²⁰
9.	Sexuelle Gewalt	Sexuelle Gewalt ist im Allgemeinen Bestandteil von häuslicher Gewalt gegen Frauen. ²¹ Für Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt wurden, besteht eine höhere Gefahr, bei häuslicher Gewalt schwer verletzt und wiederholt misshandelt werden. ²²
10.	Androhung von Tötung oder Verletzung, Nötigung	In der Praxis hat sich gezeigt, dass schwerer Gewalt oft Drohungen vorangehen. Nötigung kann unterschiedliche schwere Formen annehmen, dazu zählt auch Zwangsheirat. ²³
11.	Strangulieren und Würgen	Strangulieren und Würgen sind sehr gefährliche Gewaltformen; rund die Hälfte der Femizid-Opfer wurde im Jahr vor ihrer Tötung gewürgt. ^{24,25,26}

11. Snider, C., Webster, D., O'Sullivan, C. und Campbell, J. C. (2009) Intimate Partner Violence: Development of a Brief Risk Assessment for the Emergency Department. Society for Academic Emergency Medicine. Bd. 16, Nr. 11, S. 1208–1216, http://www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20al_%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment_SAEM_AEM_blinded%20doc.pdf, 16.11.2010
12. Snider, C., Webster, D., O'Sullivan, C. und Campbell, J.C. (2009) Intimate Partner Violence: Development of a Brief Risk Assessment for the Emergency Department. Society for Academic Emergency Medicine. Bd. 16, Nr. 11, S. 1208–1216, http://www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20al_%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment_SAEM_AEM_blinded%20doc.pdf, 16.11.2010
- Echeburua E, Fernandez-Montalvo J, de Corral P, Lopez-Goñi J (2009): Assessing Risk Markers in Intimate Partner Femicide and Severe Violence. Journal of Interpersonal Violence, Bd. 24, Nr. 6, Sage Publications, S. 925–939
13. Humphreys, C., Thiara, R., Regan, L., Lovett, J., Kennedy, L. und Gibson, A. (2005) Prevention not prediction? A preliminary evaluation of the Metropolitan Police Domestic Violence Risk Assessment Model (SPECCS). Centre for the Study of Safety and Wellbeing, University of Warwick and Child and Woman Abuse Study Unit, London Metropolitan University, London
14. Echeburua E, Fernandez-Montalvo J, de Corral P, Lopez-Goñi J (2009): Assessing Risk Markers in Intimate Partner Femicide and Severe Violence. Journal of Interpersonal Violence, Bd. 24, Nr. 6, Sage Publications, S. 925–939
15. Campbell J. C., Webster D W., Koziol-McLain, J., Block Carolyn, R., Campbell, D., CurryMarry, A., Gary, F., Glass, N., McFarlane, J., Sachs, C., Sharps, P., Ulrich, Y., Wilt, S., Manganello, J., Xu, X., Schollenberger, J., Frye, V., und Laughon, K. (2003): Risk Factors for Femicide in Abusive Relationships: Results From a Multisite Case Control Study, American Journal of Public Health, Bd. 93, r. 7, S. 1089–1097
16. Bailey, J., Kellerman, A., Simes, G., Banton, J., Rivara, F., Rushford, N. (1997): Risk factors for violent death of women in the home. Archives of Internal Medicine, Bd. 157, Nr. 7, S. 777–782
17. Decker M R., Martin S L., Moracco K E. (2004): Homicide Risk Factors among Pregnant Women Abused by Their Partners, Violence against Women, Bd. 10, Nr. 5, Sage Publications, S.498–513
18. Humphreys C, Thiara R, Regan L, Lovett J, Kennedy L, Gibson A (2005) Prevention not prediction? A preliminary evaluation of the Metropolitan Police Domestic Violence Risk Assessment Model (SPECCS). Centre for the Study of Safety and Wellbeing, University of Warwick and Child and Woman Abuse Study Unit, London Metropolitan University, London
19. Echeburua E, Fernandez-Montalvo J, de Corral P Lopez-Goñi J (2009) Assessing Risk Markers in Intimate Partner Femicide and Severe Violence, Journal of Interpersonal Violence, Bd. 24, Nr. 6, Sage Publications, S. 925–939
20. McFarlane JM, Campbell J, Wilt S, Sach C, Ulrich Y und Xu X (1999) Stalking and Intimate Partner Femicide, Homicide Studies Nov. 1999 Bd. 3 Nr. 4 S: 300–316
21. Howarth, E., Stimpson, L., Barran, D. und Robinson, A (2009) Safety in Numbers: A Multi-Site Evaluation of Independent domestic Violence Advisor Services, London
22. Humphreys C, Thiara R, Regan L, Lovett Jo, Kennedy L, Gibson A (2005) Prevention not prediction? A preliminary evaluation of the Metropolitan Police Domestic Violence Risk Assessment Model (SPECCS). Centre for the Study of Safety and Wellbeing, University of Warwick and Child and Woman Abuse Study Unit, London Metropolitan University, London
23. Robinson, A (2010) Risk and intimate partner violence in: H Kemshall und B Wilkinson (Hg.) Good practice in risk assessment and risk management (3. Auflage) London : Jessica Kingsley S. 123
24. Glass, N., Laughon, K., Campbell, J. C., Block, R. B., Hanson, G., & Sharps, P.S. (2008) Strangulation is an important risk factor for attempted and completed femicides. Journal of Emergency Medicine, 35, S. 329–335.
25. Block, C. R., Devitt, C. O., Fonda, D., Fugate, M., Martin, C., McFarlane, J., et al. (2000) The Chicago Women's Health Study: Risk of serious injury or death in intimate violence: A collaborative research project. Washington, DC: U.S. Department of Justice, National Institute of Justice
26. Snider C, Webster D, O'Sullivan C, Campbell J C. (2009): Intimate Partner Violence: Development of a Brief Risk Assessment for the Emergency Department, Society for Academic Emergency Medicine, Bd. 16, Nr. 11, S. 1208–1216, http://www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20al_%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment_SAEM_AEM_blinded%20doc.pdf, 16.11.2010

III. Risikofaktoren aufgrund des Verhaltens des Täters

12.	Probleme im Zusammenhang mit Drogen- und Alkoholmissbrauch	Der Konsum oder Missbrauch von Drogen und Alkohol ist kein Grund und keine Entschuldigung für häusliche Gewalt gegen Frauen, allerdings geht ein Alkohol- oder Drogenmissbrauch des Täters mit einer erhöhten Gefahr von Femiziden oder schwerer Gewalt einher. ^{27, 28}
13.	Besitzansprüche, extreme Eifersucht und andere beeinträchtigende Einstellungen	Extreme Eifersucht und Besitzansprüche werden ebenfalls mit schwerer Gewalt in Verbindung gebracht. ^{29, 30} Darüber hinaus können sich patriarchale Einstellungen bei Tätern – etwa sehr rigide Vorstellungen von Männer- oder Familienehre – auf das Risiko auswirken. ^{31, 32}
14.	Probleme aufgrund schlechter psychischer Verfassung, Selbstmorddrohungen und -versuche	Psychische Probleme oder Depressionen des Täters gehen mit einem erhöhten Risiko wiederholter und schwerer Gewalt einher. Selbstmorddrohungen und eine schlechte psychische Verfassung des Täters sind Risikofaktoren für Femizide mit anschließendem Selbstmord. In 32 % der Femizidfälle beging der Täter anschließend Selbstmord. ^{33, 34, 35}
15.	Finanzielle Belastungen	Eine Verschlechterung der finanziellen Situation sowie die Arbeitslosigkeit des Täters sind gewichtige Risikofaktoren für Femizide in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt; sie haben mit Männlichkeitskonzepten und Geschlechterrollen zu tun. ³⁶

IV. Einschätzung der Gefahrenlage durch die Gewaltbetroffene

16.	Angst um sich selbst und andere	Untersuchungen zeigen, dass eine starke Korrelation zwischen der Einschätzung des Risikos durch die Gewaltbetroffene und der tatsächlichen Gewaltanwendung durch den Täter besteht. Manche Gewaltopfer jedoch bagatellisieren und unterschätzen die Gewalt. In einer Studie über Femizid (Campbell et al., 2003) war rund der Hälfte der Opfer nicht klar, dass die Gefahr bestand, dass der Täter sie töten würde. ^{37, 38, 39, 40, 41}
-----	--	---

27. Decker M R., Martin S L., Moracco K E. (2004): Homicide Risk Factors among Pregnant Women Abused by Their Partners, *Violence against Women*, Bd. 10, Nr. 5, Sage Publications, S. 498–513
28. Bailey J, Kellerman A, Somes G, Banton J, Rivara F, Rushford N (1997): Risk factors for violent death of women in the home, *Archives of Internal Medicine*, Bd. 157, Nr. 7, S. 777–782
29. Robinson A, L. (2006): Reducing Repeat Victimization among High-Risk Victims of Domestic Violence, the Benefits of a Coordinated Community Response in Cardiff, Wales. *Violence against Women*, Bd. 12, Nr. 8, Sage Publications, S. 761–788
30. Snider C, Webster D, O'Sullivan C, Campbell J. C. (2009): Intimate Partner Violence: Development of a Brief Risk Assessment for the Emergency Department, *Society for Academic Emergency Medicine*. Bd. 16, Nr. 11, S. 1208–1216, http://www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20al_%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment_SAEM_AEM_blinded%20doc.pdf, 16.11.2010
31. Dutton DG & Knopp R P (2000) A review of domestic violence risk instruments in: *Trauma, Violence and Abuse*. Bd. 1 Nr. 2
32. Hilton NZ, Harris GT und Rice ME (2001) Predicting Violence by serious wife assaulters. *Journal of Interpersonal Violence*. Bd. 16 Nr. 5 S. 408–423
33. K Randall, Hart S (2000): The Spousal Assault Risk Assessment (SARA) Guide: Reliability and validity in adult male offenders, *Law and Human Behavior*, Bd. 24, Nr. 1, S. 101–118, <http://www.springerlink.com/content/n1716vh2852l3637/>, 16.11.2010
34. Regan L, Kelly L, Morris und Dibb, E (2007) If Only We'd Known: An exploratory Study of Severe Intimate Partner Homicides in Engleshire. CWASU. London Metropolitan University
35. Campbell J. C., Webster D W., Koziol-McLain J, Block C R, Campbell D, Curry M A, Gary F, Glass N, McFarlane J, Sachs C, Sharps P, Ulrich Y, Wilt S, Manganello J, Xu X, Schollenberger J, Frye V, und Laughon K (2003): Risk Factors for Femicide in Abusive Relationships: Results From a Multisite Case Control Study, *American Journal of Public Health*, Bd. 93, Nr. 7, S. 1089–1097
36. Campbell J C, Webster D W., Glass N (2009): The Danger Assessment, Validation of a Lethality Risk Assessment Instrument for Intimate Partner Femicide, *Journal of Interpersonal Violence*, Bd. 24, Nr. 4, Sage Publications, S. 653–674
37. Roehl J, O'Sullivan C, Webster D und Campbell J (2005). Intimate Partner Violence Risk Assessment Validation Study. Final report. US Department of Justice
38. Weisz, A., Tolman, R. & Saunders, D. G. (2000). Assessing the risk of severe domestic violence. *Journal of Interpersonal Violence* 15 (1), S. 75–90
39. Gondolf, E. W., & Heckert, D. A. (2003). Determinants of women's perceptions of risk in battering relationships. *Violence & Victims* 18 (4): S. 371–386, 2003
40. Heckert, D. A., & Gondolf, E. W. (2004). Battered women's perceptions of risk versus risk factors and instruments in predicting repeat reassault. *Journal of Interpersonal Violence* 19 (7), S. 778–800
41. Campbell J C., Webster D W., Koziol-McLain J, Block C R, Campbell D, Curry M A, Gary F, Glass N, McFarlane J, Sachs C, Sharps P, Ulrich Y, Wilt S, Manganello J, Xu X, Schollenberger J, Frye V, und Laughon K (2003): Risk Factors for Femicide in Abusive Relationships: Results From a Multisite Case Control Study, *American Journal of Public Health*, Bd. 93, Nr. 7, S. 1089–1097

V. Erschwerende Faktoren

17.	Trennung	Trennung gilt allgemein als signifikanter Risikofaktor für schwere Verletzung oder Femizid. ⁴²
18.	Kontakt mit den Kindern	Nach Trennungen sind Konflikte im Zusammenhang im Umgang mit den Kindern weit verbreitet und bergen oft die Gefahr wiederholter Gewalt gegenüber Frau und Kindern. ⁴³
19.	Stiefkinder im gemeinsamen Haushalt	Ein Risikofaktor für tödliche Beziehungsgewalt liegt auch vor, wenn Stiefkinder des Täters im gemeinsamen Haushalt leben. ⁴⁴
20.	Gewalt während der Schwangerschaft	In rund 30 % der Fälle beginnt häusliche Gewalt während der Schwangerschaft. Gewalt in der Schwangerschaft ist ein Risikofaktor für schwere und tödliche Gewalt. Für schwangere Frauen besteht ein, im Vergleich zu Nichtschwangeren, höheres Risiko sowohl leichter als auch schwerer Gewalt. ^{45, 46, 47, 48, 49, 50}

42. Humphreys, C., & Thiara, R. K. (2003). Neither justice nor protection: Women's experiences of post separation violence. *Journal of Social Welfare and Family Law*, 25, S. 195–214

43. Ibid.

44. Campbell J C., Webster D W., Koziol-McLain J, Block C R, Campbell D, Curry M A, Gary F, Glass N, McFarlane J, Sachs C, Sharps P, Ulrich Y, Wilt S, Manganello J, Xu X, Schollenberger J, Frye V, und Laughon K (2003): Risk Factors for Femicide in Abusive Relationships: Results From a Multisite Case Control Study, *American Journal of Public Health*, Bd. 93, Nr. 7, S. 1089–1097

45. Humphreys C, Thiara R, Regan L, Lovett J, Kennedy L, Gibson A (2005): Prevention not prediction? A preliminary evaluation of the Metropolitan Police Domestic Violence Risk Assessment Model (SPECCS). Centre for the Study of Safety and Wellbeing, University of Warwick and Child and Woman Abuse Study Unit, London Metropolitan University, London

46. Snider C, Webster D, O'Sullivan C, Campbell J C. (2009): Intimate Partner Violence: Development of a Brief Risk Assessment for the Emergency Department, *Society for Academic Emergency Medicine*. Bd. 16, Nr. 11, S. 1208–1216, http://www.dangerassessment.org/uploads/Snider%20et%20al_%20Brief%20IPV%20Risk%20Assessment_SAEM_AEM_blinded%20doc.pdf, 16.11.2010

47. Lewis, G, Drife, J, et al. (2001) Why mothers die: Report from the confidential enquiries into maternal deaths in the UK 1997–99; commissioned by Department of Health from RCOG and NICE (London: RCOG Press)

48. Lewis, G, and Drife, J (2005) Why Mothers Die 2000–2002: Report on confidential enquiries into maternal deaths in the United Kingdom (CEMACH)

49. McWilliams, M. und McKiernan, J. (1993) Bringing it out into the open

50. Gelles, R. J. (1988). Violence and pregnancy: are pregnant women at greater risk of abuse. *J. Marriage Fam.* 50, S. 841

Jede Spende hilft!

Helfen Sie uns, Opfern in materiellen Notlagen unbürokratisch zur Seite zu stehen!

Unsere Kernaufgabe besteht in der Beratung und Unterstützung von Opfern von häuslicher Gewalt und von Stalking sowie in der Begleitung von Opfern im Strafverfahren durch psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.

Diese Aufgaben werden zur Gänze vom Bundeskanzleramt/Sektion Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz finanziert.

Nicht umfasst ist die finanzielle **Unterstützung von Opfern in materiellen Notlagen**.

Mit Ihrer Spende tragen Sie dazu bei, dass wir Betroffene bei Bedarf bei der Finanzierung technischer Sicherheitsmaßnahmen (wie z.B. dem Einbau eines Sicherheitsschlusses oder mit finanziellen Aushilfen für Nahrung, Kleidung oder Schulbedarf der Kinder) unterstützen können.

Unsere Bankverbindung:

Verein Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

Bank Austria:

IBAN: AT65 1200 0006 1077 5702 | BIC: BKAUATWW

Verwendungszweck: „Spende für Opfer in Notlagen“

Impressum:

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie
1070 Wien, Neubaugasse 1/3

Tel.: 01/585 32 88; E-Mail: office@interventionsstelle-wien.at

www.interventionsstelle-wien.at

Tätigkeitsbericht 2018

Erstellt von: Rosa Logar, Sophie Hansal, Nicole Krejci

Gestaltung: LIGA: graphic design, Wien

Wien, Juni 2019

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

Neubaugasse 1/3, 1070 Wien (U3 Neubaugasse)

Telefon: +43 (0) 1/585 32 88

E-Mail: office@interventionsstelle-wien.at

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr: 8.30–20.00, Sa: 8.30–13.00 (werktags) und nach Vereinbarung

Unterstützung und Beratung außerhalb unserer Öffnungszeiten bietet die Frauenhelpline:

0800 222 555 Frauenhelpline gegen Gewalt